B. Aust. 25. - 3, 2

Rx

Handbuch

der

kaiserl. königl.

Gesetze.

Dritter Band,

Zweite Abtheilung

enthält

die Verordnungen

vom

1ten May 1785,

bis

1ten May 1786.

Salzburg,
bei Joh. Jos. Mayers sel. Erbin Buchhandlung,
1786.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Zweyte Abtheilung.

N.

Naturgeschichte, diese bleibt ein Lehrgegenstand des fünften theologischen Studienjahres im Generalseminario.

Hofverordnung vom 23ten Junius 1785.

Nachdem der theologische Schulkurs von dem bisherigen Quinquennio an einem Zeitraum von 4 Jahren eingeschränket worden, so wol-

len Se. Majestät, daß das hierdurch bei dem theologischen Studio in Ersparung gebrachte 5te Jahr zur vollkommenen Erlernung der Normalschulmethode überhaupt, und ins besondere der ächten Kakechisirart für die Zöglinge des Generalseminariums angewendet werde.

Uibrigens verbleibet das Studium der Naturgeschichte noch ferners ein Gegenstand des 5ten Kursjahres.

Nozion, wie und binnen welcher Frist sich bei einer in Contumaciam geschöpften zu benehmen, und des weitern Zugs und der Exequirung halben.

Hofdekret vom 13ten Sept. 1783.

Uiber den bei eingeführter neuer Gerichtsordnung erregten Anstand, wie sich bei einer in Contumaciam geschöpften Nozion zu verhalten? ist beschlossen worden, allen Gehörden zu bedeuten, daß, da nach besagter allgemeinen Gerichtsordnung auch über ein in Contumaciam ausgefallenes richterliches Urtheil die Appel-

pellazion ergriffen werden könne, die Exekuzion nie eher als nach verstrichener appellatorischer Frist verhänget werden solle, als wodurch erst das Urtheil in rem judicatam erwächse.

Item kraft Resoluzion vom 10ten November 1783 ist geordnet worden, daß so, wie über ein bei dem ordentlichen Richter in Contumatiam ergangenes Urtheil gemäß der allgemeinen Gerichtsordnung die Appellazion allerdings ergriffen, und daher die Exekuzion über derlei Urtheil nur nach verstrichener Appellazionsfrist ertheilet werden könne, also können auch über eine in Contumaciam gefällte Kammeral- und Bankalnozion die Exekuzion nicht ehe ertheilet werden, bis nicht jene Frist verstrichen, die der verfällten Parthei zu Ergreifung des ordentlichen Rechtsweges nach Maß ihrer An- und Abwesenheit im Lande vorbehalten sey.

Nozionen finden in Stempelsachen nicht statt.

Hofdekret vom 15ten Oktob. 1784.

Die Siegelgefällsadministrazionen haben zwar die von ihren eigenen Beamten ihnen geschehene Anzeigen der Straffälle wie bisher zu untersuchen, und das Faktum verläßlich zu erheben, als dann aber keine Nozion mehr zu schöpfen, sondern die Akten dem Fiskalamte zu übergeben, auf daß von selben die Straffälligen ohne weiters bei Gerichte um die patentmäßige Strafe akzioniret werden möge.

Nürnbergern, den mit diesem Namen bekannten inländischen Handelsleuten, wird gestattet mit den sogenannten Nürnbergerwaaren auch auser den allgemeinen Niederlagen in ihren Gewölbern unter festgesezten Bedingnissen zu handeln.

Hofdekret vom 23ten Oktober 1784.

Diesem zu Folge haben Se. Majestät zu bewilligen geruhet, daß den mit den sogenann-

ten Nürnbergerwaaren handelnden inländischen Kaufleuten, oder in einigen österreichischen Ländern unter dem Namen, Nürnberger, bekannten Handelsleuten gestattet werden könne, den Verkauf dieser ihrer Waaren (worunter die kurze Kramerei, sie mag nun in Nürnberg, in England, oder in Frankreich verfertiget worden seyn, verstanden wird) auch auser diesen allgemeinen Niederlagen, folglich in ihren Gewölbern, an die Krämer sowohl, als andere Partheien, jedoch unter folgenden auf das genaueste zu beobachtenden Bedingnissen forzusetzen:

Nämlich

Erstens: Jeder Kauf- oder Handelsmann socher Waaren ist verbunden über die Menge (Quantum) und Gattung (Quale) derselben, richtige Individuelle, und von ihm unterfertigte Verzeichnisse, bei einem Zollinspektorat, oder Hauptzollamt einzureichen.

Die Zollbeamten haben

Zweytens: Den Auftrag, die Verzeichnisse mit den Waaren selbst zu vergleichen, und sodann, und zwar zu geschwinderer Be-

förderung, auch mit Beihilfe einiger Polizei- und Kreisämtlichen Beamten Stück für Stück, und vom Packet zu Packet, auf dieselben vorgeschriebener Weise zu stempeln. Die Stemplungsunkösten haben die Handelsleute, jeder auf seinen Theil zu tragen.

Drittens: Bei den grösseren Handelsleuten, welche keine andere, als diese Krämereien, oder sogenannten Nürnbergerwaaren führen, und welche sich in Orten, wo allgemeine Niederlagen errichtet sind, befinden, wird die Stemplung in ihren Gewölbern vorgenommen werden: Wohingegen diejenigen Handelsleute, welche nebst den Nürnbergerwaaren auch mit andern handeln, so wie alle Krämer, und auser den Niederlagsorten wohnenden Handelsleute gehalten sind, ihren Vorrath an allen diesen sogenannten Nürnbergerwaaren, worauf das Patent vom 27ten August d. J. eine Beziehung hat, mit einem von ihnen unterfertigten ausführlichen Verzeichnisse, in eine allgemeine Niederlage zu überbringen.

Man wird aldort beflissen seyn, selbe nach vollbrachter Revision und Stemplung, sobald als möglich, wieder zum Verkaufe zurückzustellen.

Vier-

Viertens: Ist jede Handelsparthei, selbst die sogenannten Nürnberger Handelsleute, die solche ausländische Waaren führen, schuldig, sie von nun an in ihren Gewölbern, oder Behältnissen abgesöndert von den andern Waaren zu lagern, und nach Ausgang eines jeden Monats ein individuelles Verzeichniß desjenigen, was davon verkaufet worden, demjenigen Zollamte, welches anfänglich die Revision und Stemplung vorgenommen hat, zu überreichen. Eben diese Beamte werden von Zeit zu Zeit in den Gewölbern und Behältnissen der Handelsleute genau und fleißig nachsehen, um den Waarenstand zu beobachten und den etwanigen Unterschleifen vorzubeugen.

Fünftens: So oft ein Handelsmann dergleichen Waaren einem Krämer überläßt, muß er demselben zugleich ein unterschriebenes Verzeichniß der übergebenen Waaren zustellen, dann ein Dupplum, das von dem Krämer unterfertiget ist, zurückbehalten. Beide haben solche Verzeichnisse zu ihrer Legitimazion wohl aufzubewahren, damit man den Gang dieses Handlungszweiges Schritt für Schritt beobachten könne.

Sechstens: Ist obgedachter freye Verkauf und Handel der sogenannten Waaren auser den allgemeinen Niederlagen nur durch eine Jahresfrist, nämlich vom 1ten Novemb. 1784 bis 1ten November 1785 erlaubet. Nach Verfließung dieser Frist müssen alle noch übrig gebliebene derlei Waaren, entweder über die Grenze der k. k. Erbländer hinausgesendet, oder wieder in die allgemeine Niederlage auf das genaueste abgeliefert seyn; widrigenfalls eine solche bei einem Kaufmanne oder im Handel betretene Waare, wenn sie auch gestempelt ist, ohne weiters der Konfiskazion unterliegt.

Siebentens: Die nämliche Strafe ist auch verhänget, wenn während obiger Zeitfrist ungestempelte Packete solcher Waaren betreten werden.

Achtens: Sollte eine Handlungspartheï sich anmassen, vorbesagte aus bloser Gnade zu gestandene Erleichterung zu misbrauchen, und Unterschleife auszuüben, so verfällt nicht nur die jenige Waare, mit welcher der Unterschleif getrieben worden, sondern auch der ganze bei ihr gefundene übrige Vorrath der nun auser Handel gesetzten Waaren, worauf berühr-

rührte Erleichterung den Bezug hat, in Beschlag und Konfiskazion, wovon der Denunziant, oder Apprehendent den dritten Theil zu empfangen hat.

Nullitätsentschädigung.

Hofverordnung vom 25ten Heumonats. 1785.

Mit dieser ist ergangen, daß in Folge eines unterm 9ten May gefaßten Schlusses der k. k. obersten Justizstelle in allen Fällen, wo das Appellazionsgericht dem Unterrichter wegen begangener Nullität den Ersatz, der durch die hierwegen erfolgte Verzögerung beiden Theilen erweislich verursachten Schäden und Unkösten in Folge §. 264 der Gerichtsordnung aufträgt, von der Parthei, die solchen Ersatz sodann fodert, das mit den gehörigen Beweisen versehene Verzeichniß der Schäden und Unkösten bei dem Appellazionsgerichte eingelegt, hierüber der Unterrichter vernommen, und dann der Betrag des Ersatzes vom gedachten Appellazionsgerichte nach Recht und Billigkeit von Amtswegen gemäßiget werden soll.

O.

Opfergehen soll jederzeit vor dem Hochamte gehalten, und das Opfer nicht in Naturalien, sondern im Gelde gegeben werden. Vide Begräbnisse.

Ortsgerichte sollen sich ordentliche Justizpflege gewärtig halten. Vide Magistraten.

Ortsgerichts-Norma für Kärnten.

Patent vom 11ten Februar. 1784.

§. 1.

Uiberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagrechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nun sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen.

§. 2.

§. 2.

Erstens: Das für Steyermark, Kärnten und Krain in Graz aufgestellten Fiskalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wann es als Kläger auftritt, die Streitsache vor diejenige Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Graz aufgestellte steyerische Landrecht.

Nur in den §. §. 4 und 5 den Wechsel- oder Berggerichte zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiskalamt der Gerichtsbarkeit des kärntnerischen Merkantil- und Wechselgerichts, oder den unten benannten Berggerichten unterworfen.

§. 3.

Zweytens: Die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom 1ten September 1781 nicht blos zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet erklärt wurden, sind

auch

auch in dem Falle bei dem steyrischen Landrechte anhängig zu machen, wann der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: Betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechselpatent vom 1ten Oktober 1783. ausdrücklich dem Merkantil- und Wechselgericht zugewiesen ist; so tritt die Gerichtsbarkeit des kärntnerischen Merkantil- und Wechselgerichts ein.

§. 5.

Viertens: Beziehet sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patents vom 1ten November 1781 der berggerichtlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache nach Anleitung des Patents vom 3ten April 1783. entweder vor dem für den ganzen Kärntner Bezirk bestimmten Berggerichte zu Klagenfurt, oder von den demselben untergeordneten Berggerichtssubstituzionen, nämlich im obern Kreise

a) Zu Bleiberg,
b) Zu Paternion,
c) Kanalthal,
d) Zu Kinberg,
e) Raibl, und
f) Villach; im untern Kreise
g) Zu St. Veit,
h) Huttenberg, und
i) Zu Feldkirchen abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens: Wenn die Streitsache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiskalamts, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des steyrischen Landrechtes gehöret, soll dieselbe bei der Lehensstube desjenigen Lehensherrns verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

§. 7.

Sechsten: Die Auffoderungsklagen sind nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschrift bei demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbar-

barkeit der Auffoderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterlieget.

§. 8.

Siebentens: Die Wiederklagen können nach Anleitung des 5ten Kapitels der Gerichtsordnung bei jenem Richter angebracht werden, bei welchen der mit diesem Klagrechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens: Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechts (jus reale) in Betreffe eines unbeweglichen Gutes entstehet, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich gleichgehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind, oder

kei-

keine eigene Haushaltung, (proprium focum) haben, unterworfen. Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, so lang sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlassene Wittwe, so lang sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch stehen die Hausgenossen, und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keinesweges unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehöret, sondern

unter derjenigen, welcher sie ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist; es wäre denn, daß der Beklagte freiwillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort geben, oder sich ausdrücklich erklärt hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung, oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung, oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (Consortes litis) die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehet, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden; so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Konkurs verhängt wird, nach dem zu richten, was im §. 74 der Gerichtsordnung bestimmet worden ist.

§. 18.

Der Konkursprozeß ist bei denjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, gebühret auch über die ihm als beklagte unterworfene Partheien die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes.

§. 20.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut eine Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Vormerkung, Einantwortung, eines Augenscheins u. d. gl. stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes der Grund gehöret, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 21.

§. 21.

Der Richter ist auser den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen nicht berechtigt, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen; Nur dem zu Laibach aufgestellten vereinten kärntnerischen und krainerischeu Landrechte ist vorbehalten, in Vorfällen, wo das richterliche Amt einschreitet, als in Zeugenverhör, Eidesaufnahme, gerichtlichen Augenscheine, Schätzungen, Feilbietungen, u. d. gl. die richterliche Amtshandlung an die in Klagenfurt eingeführte adeliche Justizadministrazion zu übertragen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilet sich in Kärnten zwischen dem mit dem krainerischen Landrechte zu Laibach, und den Ortsgerichten, das ist, dem Gerichte des Grundherrn, oder des Landgerichtsherrn. Auser diesen Gerichten, den oben §. 4, und 5 angeführten Merkantil- und Wechsel, dann Berggerichten, und den in dem folgenden §. 23 benannten Gerichtsständen sind in Kärnten alle Justizinstanzen, und Gerichtsbehörden mit 1. Julius 1784 für auf-

gehoben erkläret, und auser Wirksamkeit gesetzet.

§. 23.

Die als Ausnahmen des vorhergehenden Grundsatzes noch ferners beizubehaltenden Gerichtsanstände sind: die Gerichtsbarkeit der Militarjustizbehörden, nach der dermaligen Militarverfassung, wie auch die Gerichtsbarkeit der zu Klagenfurt festgesetzten adelichen Justizadministrazion, deren Thätigkeit in Rücksicht der gemäß des folgenden §. 24 insgemein dem Landrechte unterworfenen in dem Bezirke Kärntens befindlichen Partheien sich dahin beschränket, daß

Erstens: diejenigen Klagrechte, die in Folge §. 15 der allgemeinen Gerichtsordnung zum mündlichen Verfahren geeignet sind, oder wo der Gegenstand des Streits die Summe von 200 fl. nicht übersteiget, oder wo die streitenden Partheien sich einhellig zum mündlichen Verfahren einverstanden haben, vor diesem Gericht angebracht, berathschlaget und entschieden;

Zweytens: in Schuldfoderungen, welche die Summe von 200 fl. nicht übersteigen, die Exekuzion nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung von diesem Gericht angesucht, und ertheilet;

Drittens: in allen Fällen, wo Gefahr am Verzuge ist, sie mögen Streitsachen, oder das adeliche Richteramt betreffen, die einsweiligen Vorsehungen, und Sicherstellungsmittel daselbst angesucht, und bewirket werden können, und endlich

Viertens: dieser Gerichtsbehörde die kärntnerische Landtafel untergeordnet ist.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des kärntnerischen Landrechts gehören folgende in dem Lande Kärnten befindliche Partheten:

a) Jeder, der zu dem Prälaten - Herrn- oder Ritterstand des Landes Kärnten gehöret.

b) Die kärntnerischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden.

c) Die landesfürstlichen Ortschaften.

d) Diejenigen Ortschaften, welche entweder unter keiner Grundobrigkeit, oder unter verschiedenen Grundobrigkeiten stehen.

e) Jeder, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

f) Die Stifter, Klöster, Kapiteln, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden.

g) Jeder sich in Kärnten aufhaltende Unterthan der ottomannischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des kärntnerischen Landrechtes unterworfen ist, steht ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen, oder geistlichen Karakter, oder Würde unter dem Ortsgerichte, und zwar, wenn er ein Haus besitzt, das unter eine Grundobrigkeit gehöret, unter der Gerichtsbar-

barkeit der Grundobrigkeit; der bloße Einwohner aber, oder der unadeliche Besitzer einer ständischen Gülte, unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts, oder Burgfriedsherrn, in dessen Bezirke er sich aufhält.

§. 26.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Parthei an ein anders auser dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 27.

Von allen Gerichten des Landes Kärnten gehet der Appellationszug, und in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes der Rekurs allein an das inner- und oberösterreichische Appellazionsgericht, auser welchem alle übrigen Gerichtsgehörden, die der Zeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erklärt sind.

§. 28

Von dem J. und O. De. Appellazionsgericht geht der Revisionszug, in so fern der-

selbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung statt findet, an die oberste Justitzstelle.

Ortsgerichtsnorma für Krain.

Patent vom 27. Februar 1784.

§. 1.

Uiberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gattung des Klagrechtes, aus welcher die Streitigkeit entstanden. Nun sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen.

§. 2.

Erstens: das für Steyermark, Kärnten, und Krain in Graz aufgestellte Fiskalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wann es als Kläger auftritt, die Streitsache vor diejenige Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Graz aufgestellte steyerische Landrecht. Nur in den §. 4 und 5 dem Wechsel = oder Berggerichte zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiskal=

amt

amt der Gerichtsbarkeit des krainerischen Merkantil- und Wechselgerichts, oder des unten angezeigten Berggerichts unterworfen.

§. 3.

Zweytens: die Streitigkeiten zwischen Unterthanen, und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom 1. September 1781 nicht blos zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren geeignet, erkläret wurden, sind auch in dem Falle bei dem steyerischen Landrechte anhängig zu machen, wann der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechselpatent vom 1. Okt. 1763 ausdrücklich dem Merkantil- und Wechselgerichte zugewiesen ist, so tritt die Gerichtsbarkeit des krainerischen Merkantil- und Wechselgerichtes ein.

§. 5.

Viertens: beziehet sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patents vom 1. No-

Novemb. 1731 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache nach Anleitung des Patents vom 3. April 1783 entweder vor dem Berggerichte zu Idria, oder vor der Berggerichtssubstituzion zu Laibach abzuhandeln.

§. 6.

Fünftens: Wenn die Streitsache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiskalamts, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des steyerischen Landesrechtes gehört, soll dieselbe bei der Lehenstube desjenigen Lehenherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit des Lehen unterworfen ist.

§. 7.

Sechstens: Die Aufforderungsklagen sind nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschrift bei demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Aufforderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterlieget.

§. 8.

§. 8.

Siebentens: die Wiederklagen können nach Anleitung des fünften Kapitels der Gerichtsordnung bei jenem Richter angebracht werden, bei welchem der mit diesem Klagrechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens: Wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechtes (Jus reale) im Betreffe eines unbeweglichen Guts entstehet, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeug-

te gleichgehaltenen Kinder, so lange sie minderjährig sind oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlassene Wittwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch stehen die Hausgenossen und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehöret, sondern unter derjenigen, welcher sie, ihren persönlichen Eigenschaften nach, unterworfen sind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist; es wäre denn, daß der Beklagte freiwillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben, oder sich ausdrücklich erklärt

hät-

hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung, oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht, kann wegen dieser Zahlung, oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte, seiner persönlichen Eigenschaft nach, stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen ist.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (Consortes litis) die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, welcher in der Klage der erste genennt ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

§. 17.

Ist eine Streitsache vor dem gebühren-den Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden; so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Konkurs verhänget wird, nach dem zu richten, was im §. 74 der Gerichtsordnung bestimmet worden ist.

§. 18.

Der Konkursprozeß ist bei demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit im Streitsachen zukömmt, gebühret auch über die ihm als beklagte unterworfene Partheien die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adelichen richterlichen Amts mit der §. 26 bemerkten Mässigung.

§. 20.

§. 20.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Verordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung, einer Sperre, Inventur, Schätzung Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung eines Augenscheines u. d. gl. stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes der Grund gehöret, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 21.

Der Richter ist auser den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilet sich in Krain zwischen dem mit dem kärntnerischen Landrechte vereinten krainerischen Landrechte zu Laibach, und den Ortsgerichten, das ist: dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrate oder Grundgericht. Auser diesen Gerichten, den oben §.

4 und 5 angeführten Merkantil- und Wechsel- dann Berggerichten, und den in dem folgenden §. 23 benennten Gerichtsstande sind in Krain alle Justizinstanzen, und Gerichtsbehörden mit 1. Julius 1784 für aufgehoben erkläret, und auser Wirksamkeit gesetzet.

§. 23.

Der als eine Ausnahme des vorhergehenden Grundsatzes noch ferners beizubehaltende Gerichtsstand ist: die Gerichtsbarkeit Militarjustizbehörden, nach der dermaligen Militarverfassung.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des krainerischen Landrechts gehören folgende in dem Lande Krain befindliche Partheien.

a) Jeder, der zu dem Prälaten- Herrn- oder Ritterstand des Landes Krain gehöret.

b) Die krainerischen Stände, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden.

c)

c) Die landesfürstlichen Ortschaften.

d) Diejenigen Ortschaften, welche entweder unter keiner Obrigkeit, oder unter verschiedenen Grundobrigkeiten stehen.

e) Jeder, der sich über einen ihm eigenen inn- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

f.) Die Stifter, Klöster, Kapitel, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belangt werden.

g) Jeder obschon unadeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm, vermög dieses seines Besitzes, in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtbarkeit selbst und allein zusteht;

h) Jeder sich in Krain aufhaltende Unterthan der ottomanischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach dem Inhalte des gegenwärtigen nicht ausdrücklich der Gerichts-

barkeit des krainerischen Landesrechtes unterworfen ist, steht ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen, oder geistlichen Karakter oder Würde unter dem Ortsgerichte, und zwar unter demjenigen Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er wohnt, ohne Bedacht darauf zunehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehört, das er innen hat, oder bewohnt: auser dem einzigen Falle, wenn einem unadelichen Manne in dem Bezirke des Orts, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst, und allein gebührte; in welchem Falle derselbe währender Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib, und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten, dem Magistrate der Stadt Laibach unterworfen ist.

§. 26.

Insofern durch vorgehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Innleute eingeraumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus innen haben, oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschaftsabhandlung, die Besorgung der Waisen, und die daraus fließenden Gerechtsame,

wo-

wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

§. 27.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts muß in dem Orte selbst ausgeübt, und kann keine Parthei an ein anderes auser dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen merden.

§. 28.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist derjenige Magistrat, die Herrschaft, und Obrigkeit, oder dasjenige Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübet hat.

§. 29.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestättigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferners nicht statt haben, sondern an diejenige Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestättigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 30.

Von allen Gerichten des Landes Krain gehet der Appellazionszug, und in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes der Rekurs allein an das J. und O. Oe. Apellazionsgericht, auser welchem alle übrigen Gerichtsbehörden, die der Zeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erkläret sind.

§. 31.

Von dem J. und O. Oe. Appellazionsgerichte geht der Revisionszug, insofern derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung statt findet, an die oberste Justizstelle.

Ortsgerichtsnorma für Steyermark.

Patent vom 21. April 1784.

§. 1.

Uiberhaupt richtet sich die Gerichtsbarkeit in Streitsachen nach der persönlichen Eigenschaft des Beklagten, ohne Rücksicht auf die Gat-

tung des Klagrechts, aus welcher die Streitigkeit entstanden; Nur sind folgende Fälle von dieser allgemeinen Regel ausgenommen.

§. 2.

Erstens: das für Steyermark in Graz aufgestellte Fiskalamt ist in allen den Geschäften, welche seiner Vertretung zugewiesen sind, berechtiget, auch dann, wann es als Kläger auftritt, die Streitsache vor jene Gerichtsstelle zu ziehen, unter deren Gerichtsbarkeit dasselbe als Beklagtes stehet. Diese Gerichtsstelle ist das zu Graz aufgestellte steyerische Landrecht. Nur in den §. 4, und 5 den Wechsel- oder Berggerichten zugewiesenen Geschäften ist auch das Fiskalamt der Gerichtsbarkeit des steyerischen Merkantil- und Wechselgerichts, oder der unten angezeigten Berggerichte unterworfen.

§. 3.

Zweytens: die Streitigkeiten zwischen Unterthanen und ihren rechtmäßigen Herrschaften und Obrigkeiten, welche durch das Patent vom 1. Sept. 1781 nicht blos zur politischen Verhandlung, sondern zum rechtlichen Verfahren

geeignet, erklärt wurden, sind auch in dem Falle bei dem steyerischen Landrechte anhängig zu machen, wann der Unterthan als Beklagter auftritt.

§. 4.

Drittens: betrifft der Streit ein Geschäft, welches nach dem Wechselpatente vom 1. Okt. 1763 ausdrücklich dem Merkantil- und Wechselgerichte zugewiesen ist, so tritt die Gerichtsbarkeit des steyerischen Merkantil- und Wechselgerichtes ein.

§. 5.

Viertens: Beziehet sich der Streit auf ein Geschäft, welches gemäß des Patents vom 1. Nov. 1781 der bergrichterlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten ward; so ist die Sache nach Anleitung des Patents vom 3. April 1783 entweder vor dem, für den ganzen Innerberger Bezirk bestimmten Berggerichte in Eisenärzt, oder vor dem für den ganzen Vordernberger Bezirk bestimmten Berggerichte in Vordernberg und der Berggerichtssubstituzion zu Schladming abzuhandeln.

§. 6.

§. 6.

Fünftens: wenn die Streitsache ein Lehen angehet, welches nicht landesfürstlich ist, und daher nicht zur Vertretung des Fiskalamtes, und folglich nicht unter die Gerichtsbarkeit des steyerischen Landrechtes gehöret, soll dieselbe bei der Lehenstube desjenigen Lehensherrn verhandelt werden, dessen Herrlichkeit das Lehen unterworfen ist.

§. 7.

Sechstens: die Auffoderungsklagen sind, nach der im siebenten Kapitel der allgemeinen Gerichtsordnung gegebenen Vorschrift, bei demjenigen Richter anzubringen, dessen Gerichtsbarkeit der Auffoderer seiner persönlichen Eigenschaft nach unterlieget.

§. 8.

Siebentens: Die Widerklagen können nach Anleitung des 5ten Kapitels der Gerichtsordnung bei jenem Richter angebracht werden, bei welchem der mit diesem Klagrechte auftretende Kläger von seinem Gegentheile belanget wurde.

§. 9.

Achtens: wenn eine Klage wegen eines sächlichen Rechts (Jus reale) im Betreffe eines unbeweglichen Guts entstehet, ist dieselbe vor demjenigen Richter anhängig zu machen, dessen Gerichtsbarkeit dieses unbewegliche Gut unterworfen ist.

§. 10.

Der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, ist auch seine Ehefrau unterworfen.

§. 11.

Auch sind der Gerichtsbarkeit, unter welcher der Hausvater stehet, seine ehelich erzeugten, oder nach den Gesetzen den ehelich erzeugten gleichgehaltenen Kinder, solange sie minderjährig sind, oder keine eigene Haushaltung (proprium focum) haben, unterworfen.

§. 12.

So bleibt auch die hinterlassene Wittwe, so lange sie nicht in einen andern Stand tritt, un=

unter der Gerichtsbarkeit, welcher ihr verstorbener Ehegemahl untergeben war.

§. 13.

Doch stehen die Hausgenossen, und Dienstleute, von welcher Gattung sie immer seyn mögen, keineswegs unter der Gerichtsbarkeit, unter welche der Hausvater gehöret, sondern unter derjenigen, welcher sie, ihren persönlichen Eigenschaften nach unterworfen sind.

§. 14.

Kein Richter kann gültig sein Amt über einen Beklagten ausüben, welcher offenbar seiner Gerichtsbarkeit nicht untergeben ist; es wäre denn, daß der Beklagte freiwillig über die Klage in der Hauptsache Rede und Antwort gegeben, oder sich ausdrücklich erkläret hätte, er wolle sich der Gerichtsbarkeit desselben unterwerfen.

§. 15.

Derjenige, welcher an einem bestimmten Orte eine Zahlung, oder die Erfüllung einer andern Verbindlichkeit ausdrücklich verspricht,

kann

kann wegen dieser Zahlung, oder Verbindlichkeit von dem Kläger vor jenem Richter belanget werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte seiner persönlichen Eigenschaft nach stünde, wenn er sich an dem Orte aufhielte, wo die Zahlung zu leisten, oder die Verbindlichkeit zu erfüllen.

§. 16.

Klagen wider mehrere Streitgenossen (Consortes litis) die ihren persönlichen Eigenschaften nach unter verschiedene Gerichtsbarkeiten gehörten, sollen vor demjenigen Richter angebracht werden, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte stehet, welcher in der Klage der erste gennet ist, und sollen auch die übrigen Streitgenossen schuldig seyn, vor demselben Richter Rede und Antwort zu geben.

§. 17.

Ist eine Streitsache vor dem gebührenden Richter anhängig gemacht, und die Klage zugestellet worden; so ist dieselbe vor eben diesem Richter bis an ihr Ende fortzusetzen, wenn auch der Beklagte in der Zwischenzeit seine persönliche Eigenschaft veränderte. Nur hat man

sich

sich im Falle, daß wider den Beklagten ein Konkurs verhänget wird, nach dem zu richten, was im §. 74 der Gerichtsordnung bestimmet worden ist.

§. 18.

Der Konkursprozeß ist bei demjenigen Richter abzuhandeln, unter dessen Gerichtsbarkeit der Schuldner seiner persönlichen Eigenschaft nach stehet.

§. 19.

Dem Richter, welchem die Gerichtsbarkeit in Streitsachen zukömmt, gebühret auch über die ihm als beklagte unterworfene Partheien die Gerichtsbarkeit in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes mit der §. 26 bemerkten Mässigung.

§. 20.

Die Vollstreckung einer gerichtlichen Ordnung, welche auf ein unbewegliches Gut Beziehung hat, als da ist: die Vornehmung einer Sperre, Inventur, Schätzung, Feilbietung, Vormerkung, Einantwortung eines Augen-

genscheins u. d. gl. stehet in jedem Falle derjenigen Obrigkeit zu, zu deren obrigkeitlichen Bezirke nach Verschiedenheit der Verfassung eines jeden Landes der Grund gehöret, auf welchem dieses unbewegliche Gut gelegen ist.

§. 21.

Der Richter ist auser den in der allgemeinen Gerichtsordnung ausdrücklich angezeigten Fällen nicht berechtiget, sein Amt durch einen andern ausüben zu lassen.

§. 22.

Die Gerichtsbarkeit theilt sich in Steyermark zwischen den steyerischen Landrechten, und den Ortsgerichten, das ist: dem in jedem Ortsbezirke bestehenden Magistrat, oder Grundgerichte. Auser diesen Gerichten, dem oben §. 4 und 5 angeführten Merkantil- und Berggerichte, und dem in dem folgenden §. 23 benennte Gerichtsstande sind in Steyermark alle Justizinstanzen und Gerichtsbehörden mit 1sten May 1784 für aufgehoben erkläret, und auser Wirksamkeit gesetzet.

§. 23.

§. 23.

Der als eine Ausnahme des vorhergehenden Grundsatzes noch ferners beizubehaltende Gerichtsstand ist die Gerichtsbarkeit der Militarjustizbehörden nach der dermaligen Militarverfassung.

§. 24.

Unter die Gerichtsbarkeit des steyerischen Landrechts gehören nebst den oben §. 2 und 3 bereits bemerkten Fiskal- und Unterthansstreitigkeiten folgende in dem Lande Steyermark befindliche Partheien:

a) Jeder, der zu den Prälaten- Herrn- oder Ritterstande des Landes Steyermark gehöret.

b) Die steyerische Stände, wenn sie gesamt (in corpore) belanget werden.

c) Die landesfürstlichen Ortschaften.

d) Diejenigen Ortschaften, welche unter keiner Grundobrigkeit stehen.

e) Jeder, der sich über einen, ihm eigenen inn- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

f) Die Stifter, Klöster, Kapitel, und andere unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinden, wenn sie gesammt (in corpore) belanget werden.

g) Jeder, obschon unadeliche Besitzer einer ständischen Gülte, wenn ihm vermöge dieses seines Besitzes in dem Orte, wo er seinen Wohnsitz hat, die Ortsgerichtsbarkeit selbst, und allein zustehet.

h) Jeder sich in Steyermark aufhaltende Untherthan der ottomanischen Pforte.

§. 25.

Jeder, welcher nach den Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht ausdrücklich der Gerichtsbarkeit des steyerischen Landrechts unterworfen ist, stehet ohne Rücksicht auf den ihm eigenen weltlichen oder geistlichen Karakter oder Würde unter dem Ortsgerichte und zwar unter jenem Ortsgerichte, welches die Gerichtsbarkeit in dem Bezirke ausübt, wo er

wohnt,

wohnt, ohne Bedacht darauf zu nehmen, unter wessen Grundobrigkeit das Haus gehöret, das er innen hat, oder bewohnt: auser dem einzigen Falle, wenn einem Unadelichen in dem Bezirke des Orts, wo er sich aufhält, das Richteramt selbst, und allein gebühret, in welchem Falle derselbe während der Zeit, als er das Richteramt auf sich hat, in den ihn selbst, sein Weib und seine Kinder betreffenden Angelegenheiten, dem Magistrate der Stadt Graz unterworfen ist.

§. 26.

Insofern durch vorgehenden §. einem Ortsgerichte die Gerichtsbarkeit über Unterthanen oder Innleute eingeräumet wird, welche ein unter eine andere Grundobrigkeit gehöriges Haus innen haben, oder bewohnen, soll der Grundobrigkeit das Recht der Verlassenschaftsabhandlung, die Besorgung der Waisen, die daraus fließende Gerechtsame, wozu sie jederzeit befugt gewesen, vorbehalten bleiben.

§. 27.

Die Gerichtsbarkeit des Ortsgerichts muß in dem Orte selbst ausgeübet, und kann keine Parthei an ein anderes auser dem obrigkeitlichen Bezirke aufgestelltes Gericht verwiesen werden.

§. 28.

Als das rechtmäßige Ortsgericht ist derjenige Magistrat, die Herrschaft, Obrigkeit, oder das Grundgericht anzusehen, welches derzeit die Gerichtsbarkeit ausgeübet hat.

§. 29.

Doch, wenn ein Gericht vor der Kundmachung seiner Urtheile dieselben einer andern Obrigkeit zur Bestättigung vorzulegen verpflichtet gewesen ist, soll desselben Gerichtsbarkeit ferners nicht statt haben, sondern an jene Obrigkeit übertragen seyn, welcher die Bestättigung seiner Urtheile derzeit zugestanden hat.

§. 30.

Von allen Gerichten des Landes Steyermark geht der Appellazionszug, und in den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes der Rekurs allein an das in Klagenfurt aufgestellte In. und O. Oest. Appellazionsgericht, auser welchen alle übrigen Gerichtsbehörden, die derzeit eine Gerichtsbarkeit in zweyter Instanz ausgeübt haben, für aufgehoben erkläret sind.

§. 31.

Von diesem Appellazionsgerichte geht der Revisionszug, insoferne derselbe nach der allgemeinen Gerichtsordnung statt findet, an die Oberste Justizstelle.

P

Pachternamen, eines jeden, soll bei jeder Abänderung von den Dominien, und Jurisdizenten den betreffenden Kreisämtern angezeiget werden.

Hofverordnung vom 16ten Hornungs. 1785.

Da unter dem Vorwande einer Pachtung verschiedenes Irriges unterlaufen kann, wenn nicht verläßlich bekannt ist, daß ein sich angebender Pachter wirklich derjenige sey, für den er sich in seiner Unterschrift ausgiebt, welches in Ansehung der privatherrschaftlichen Beamten gleichermassen beschehen kann, so wird hiemit allen Dominien und Jurisdizenten verordnet, bei jeder Abänderung sowohl eines Verwalters, als eines Pachters, deren Namen zu Vermeidung aller widrigen Vorfälle den betreffenden Kreisämter zu ihrer Wissenschaft anzuzeigen,

Parere Medicum, die für selbes sonst gewöhnliche Taxen werden eingestellet.

Hofresoluzion vom 9ten May 1785.

Se. k. k. apostol. Majestät haben die bisher in den landgerichtlichen Fällen für das Parere Medicum gewöhnlich gewesene Taxen allgemein einzustellen, und anzubefehlen geruhet; daß bei der in derlei Fällen einschreitenden Causa publica die im Staate angenommene Leib- und Wundärzte den diesfälligen Dienst ganz wohl unentgeltlich leisten, und ihre Parere ohne Abfoderung einer Taxe dargeben sollen.

Partheien auf dem Lande wird gestattet, die Appellazion, Revision oder Nullitätsbeschwerde kraft Hofresoluzion vom 21ten Oktober 1785 mündlich anzubringen.

Bei den auf dem offenen Lande abgeführten Prozessen, wo über das ergangene Urtheil

der ersten, oder zweyten Behörde der weitere Rechtszug ergriffen wird, wäre es den Partheyen zu beschwerlich, wofern sie ihre bei dem ersten Richter einzureichenden Appellazions- Revisionsreden, oder Nullitätsbeschwerden schriftlich verfassen sollten.

Zu ihrer Erleichterung wollen Wir demnach gestatten, daß die Partheien auf dem Lande, ohne zur Verfassung einer Appellazions- Revisions- oder Nullitätsschrift verbunden zu seyn, wenn sie sich durch das Urtheil des ersten Richters, oder durch das Appellazionsurtheil beschweret glauben, in der gesetzmäßigen Frist von 14 Tagen, vom Tage der geschehenen Zustellung des Urtheils an zu rechnen, die Appellazion, oder Revision allenfalls zugleich auch die Nullität bei dem Richter der ersten Behörde mündlich anbringen können: Dabei sie aber, wenn das Urtheil aus mehreren Punkten besteht klar auszudrücken haben, in welchen Punkten sie sich beschweret achten.

Hierüber nun sollen beide Theile vorgerufen, die Appellazions- Revisions, oder Nullitätsbeschwerden sowohl, als die Einreden dawider aus dem Munde der Partheien in das Protokoll aufgenommen, und das Protokoll

sammt

sammt den übrigen verhandelten Akten nach Vorschrift des Gesetzes an den höheren Richter begleitet werden.

Pastoren, die denselben von ihren Konsistorien zugefertigte Schriften sollen den Konsistorien nach ihrem Tode wieder eingesender werden.

Hofverordnung vom 10ten November. 1785.

Dieser zu Folge haben Se. Majestät aus Anlaß einer von dem Konsistorio der Augsburgischen Konfession überreichten Vorstellung folgende höchste Entschließung, die sich auf die Superintendenten, Senioren, und Pastoren der Augsburg- und Helvetischen Bekenntniß erstrecket, zu schöpfen geruhet.

Erstens: Soll in Absicht auf die bei dem Ableben eines Superintendenten vorhandene Manuskripten, und Schriften, welche erwähntes Konsistorium ihm zu übergeben verlanget hat, zwischen jenen, welche unmittelbar das Pastorsamt betreffen, und wegen

Fortführung guter Ordnung auch zur nothwendigen Einsicht des Nachfolgers gehören, dann jenen, welche dem Verstorbenen, als Privatmann betrachtet, eigen wären, ein Unterschied gemacht werden.

Letztere sind als wahres Eigenthum des Verstorbenen seinen Erben zu belassen, erstere aber von den Abhandlungsinstanzen an das Konsistorium abzugeben.

Zweytens: Ist den Superintendenten, und Senioren das Postgeld für die in officiosis an sie gelangenden Briefschaften in so weit zu ersetzen, als hierzu der Konsistorialtaxfond zureichet; doch solle hierauf ein obwachtsames Auge getragen werden, damit nicht unter dem Vorwande der ämtlichen Korrespondenz die Vergütung des Postgeldes auch auf die Privatgeschäfte der Superintendenten und Senioren ausgedehnet werde.

Drittens: Sind den Superintendenten, und Pastoren alle in Druck erscheinende Verordnungen, von den geschriebenen Normalentschließungen, und Verordnungen aber nur jene, die in ihre Amtsgeschäfte einschlagen,

durch die Kreisämter mit dem jedesmal beizurückenden Befehle zuzustellen, urd bekannt zu machen, ob sie in den Bethäusern publiziret werden sollen.

Patronatsrecht verschiedener Obrigkeiten auf Pfarren, oder Lokalkaplaneien zu Vermeidung der damit verbundenen Unkösten, soll nicht auf den Religionsfond übertragen werden.

Hofverordnung vom 3ten Sept. 1784.

Mit dieser ist bei Gelegenheit, daß verschiede Obrigkeiten sich ihres Patronatrechts auf Pfarren oder Lokalkaplaneyen, zu Vermeidung der damit verbundenen Unkösten, entschlagen, und solches auf den Religionsfond übertragen wollen, Sr. Majestät allerhöchste Gesinnung dahin erkläret worden, daß derlei Obrigkeiten in solchen Fällen dem ungeachtet zu der ihnen als Patronis obliegenden Herstellung der Gebäude nach Vorschrift der Generalien zu verhalten seyen, und daß nur bei jenen Pfarren und Lokalkaplaneien, welche erst itzt durch die neue Pfarreinrichtung auf

obrigkeitlichem Grunde neu errichtet werden, und worüber die Grundobrigkeiten das Jus Patronatus sammt der damit verbundenen Last nicht auf sich nehmen wollen, solches an den Religionsfundum zu übergehen habe.

Welche allerhöchste Gesinnung der sämmtlichen Dominien der drey vereinigten Inner-österreichischen Landen hiemit zu ihrer Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Pensioneneinschränkungsverbot, und Cession auf 600 fl. ist aufgehoben, jedoch dürfen diese nur zur Helfte zedirt, oder mit Verbot beleget werden.

Hofkanzleidekret vom 27ten Christmonats 1785.

Pensionen, bei und von dem Armenfonde haben nicht statt.

Hofdekret vom 31ten März 1785.

Mit diesem haben Se. Majestät nur diejenigen Beamten, die in den k. k. Diensten gestan-

ſtanden, zur normalmäßigen Behandlung geeignet zu ſeyn erkläret, und geſtatten nicht, das die Armenfonds mit Penſionen entlaſſener Beamten beſchweret werden.

Penſionen, die 300 fl., oder weniger betragen, werden von dem Tage der eingezogenen Beſoldung des Verſtorbenen bezahlet.

Hofverordnung vom 6ten Dezember. 1784.

Zu Folge einer von der Kameralhauptbuchhalterei anher geſchehenen Anzeige, hat das Gubernium die der Maria Cäcilia Egghart jubilirten In. Oeſt. Regierungsſekretärswittwe verwilligte Penſion von 333 fl. 20 kr. vom Tage des Abſterbens ihres Ehemanns, nämlich vom 21ten May l. J. bei der Grazer Kameralkaſſe, laut der dem dortigen Kameralzahlamt-Journal pro Auguſt. 1784. ſub. Nro. 2563. beiliegenden Verordnung angewieſen.

Da aber zu Folge allerhöchster Entschließung vom Jahre 1772 diejenigen Pensionen, die nur 300 fl. oder weniger betragen, von dem Tage der eingezogenen Besoldung des Verstorbenen, jene hingegen, die sich über 300 fl. belaufen, erst a dato Resolutionis zahlbar anzuweisen sind.

So hat das Gubernium, da dieser Witwe die Pension pr. 333 fl. 20 kr. erst mit der allerhöchsten Entschließung vom 12ten Julius 1784 bewilliget worden, von derselben den Rückersatz des ihr vom 21 März bis inclusive 11. Julius 1784 normalwidrig zugeflossenen Pensionsbetrags von 97 fl. 39 kr. zur Kameralkasse wieder einzubringen.

Pensionen, auf die mit selben versehenen Geistlichen, soll bei Vergebung der neuen Pfarren und Lokalkaplaneien vorzüglicher Bedacht genommen werden.

Hofverordnung vom 18ten Junius 1785.

Pfändung wider einen beklagten Fremden, wie sie zu bewilligen und vorzunehmen? Vide Exekuzionsart.

Pfändung der nöthigen Sicherstellung der Parthei, welche das Urtheil erster Instanz für sich erwirket hat; ob selbe während der Appellazion, und wie statt finde?

Hofresoluzion vom 18ten April 1785.

Auf die gestellte Anfrage, ob die Parthei, die das Urtheil erster Instanz für sich erwirket hat, während der Appellazion die §. 259 vorbehaltene Sicherstellung, auch mittelst Erwirkung der gerichtlichen Pfändung sich verschaffen könne? haben Se. k. k. apostol. Majestät zu resolviren geruhet: Da die gerichtliche Pfändung in der Gerichtsordnung nur in dem 31 Kapitel, das von der Exekuzion handle, vorkomme, folglich als ein wahrer Schritt der Exekuzion dargestellet werde, dagegen der §. 259 klar sage, daß in Ansehung jener Punkte,

te, über welche gegen das Urtheil erster Instanz die Appellazion angemeldet werde, bis zu erfolgenden Appellazionsurtheil mit aller Exekuzion innengehalten werden solle, so könne die Befugniß, welche der in erster Instanz obliegenden Parthei in eben diesem §. 259. eingeräumet wurde, nach beschaffenen Umständen, Sicherstellung, Bedeckung, oder andere gerichtliche Vorkehrung anzusuchen, auf die Ergreifung der gerichtlichen Pfändung nicht verstanden werden.

Sollte aber der Gegentheil die von dem Richter nöthig befundene Sicherstellung durch Verschaffung eines annehmlichen Burgens, durch Uibergebung, oder Hinderlegung des in dem Urtheile zuerkannten Betrages im Gelde, oder Geldeswerthe, sothanen Betrages auf ein unbewegliches Gut verweigern, dann solle die dießfällige Anordnung des Gesetzes durch anderweite gerichtliche Verfügung geltend gemacht werden.

Pfar-

Pfarre, bei einer jeden soll ein eigener Todtengräber gehalten werden.

Hofentschließung vom 6ten Junius 1785.

Aus angeführten Gründen wird hiemit genehmiget, daß in den dreyen In. Oest. Provinzen jedem Pfarrer aufgetragen werde, einen eigenen Todengräber gegen die in der neuen Stollordnung für selben ausgemessenen Gebühr bei seiner Pfarre zu halten.

Pfefferküchlern und Lebzeltern wird die

Verfertigung und der Verkauf des aus gefärbten ungenußbaren Kornteige gemachten Spielwerks verboten. Vide Lebzeltern.

Pfründ-

Pfründlers, eines zurückgelassene Vermögen, wie selbes zu behandeln: und ob das Spital einen Anspruch darauf habe.

Hofresoluzion vom 3ten Junius 1784.

Es sey die Frage entstanden, ob das Normale vom 8ten May 1754, welches dahin lautet, daß, wenn ein Spitäler nach seinem Tode einiges Vermögen hinterließe, alsdann erhoben werden solle, ob er dasselbe

a) schon bei seinem Eintritte in das Spital besessen, oder

b) erst während seiner Aufnahme in das Spital von anderwärts erworben, oder

c) dasselbe nur von dem ihm aus dem Spitale zugeflossenen Genusse in Ersparung gebracht habe? wo sodann dem Spitale in dem ersten Falle aus sothanen Vermögen der ganze Betrag der genossenen Spitalsporzion von Zeit der Aufnahme des Verstorbenen ersetzet,

im

im zweyten Falle nur der Betrag der genossenen Spitalsporzion von dem Tage der Vermögenserwerbung vergütet, endlich im dritten Falle dem Spitale, einigen Ersatz zu fodern, nicht eingeraumet werden solle, nach dermaliger Verfassung der öffentlichen Verpflegungshäuser, deren die meisten aufgehoben seyen, blos auf die in den annoch verbleibenden Verpflegungshäusern wirklich befindlichen Armen, oder auch auf jene auszudehnen sey, welche aus derlei Verpflegungsinstituten ihre ausgemessenen Porzionen auf die Hand überkommen, und auser einem Verpflegungshause wohnen.

Nun haben Seine Majestät hierüber zu entschließen geruhet, daß, (da die Pfründler nur den Wohnplatz, und zwar auch nur zum Theile, in so weit nämlich einige auser den Häusern die Spitalsverpflegung auf die Hände empfangen, sonst aber gar nichts verändert haben, und in allen und jeden in ihrer vorigen Kategorie geblieben sind) die in Anbetracht ihrer Verlassenschaften bestimmte Vorschrift noch immer zu beobachten, mithin es bei dem oberwähnten Normativo lediglich zu belassen seye.

Portio canonica, die bisher von den Verlassenschaften der Pfarrer und Benefiziaten, welche den mittellosen Erben oft empfindlich gefallen sind, von den Bischöfen gezogene gewöhnliche, ist aufgehoben, und deren Erhebung den Ordinarien verboten. Mithin sollen künftig von den Erben eines Pfarrers oder Benefiziaten nur jene Abhandlungsjura, die bei den übrigen Abhandlungen statt finden, errichtet werden.

Hofdekret vom 24. Septemb. 1783.

Post, wie auf dieselbe Bankozettel, Gelder, Obligaziones, oder Präziosa sicher abzugeben sind. Vide Briefe beschwerte.

Posten, die Art der gerichtlichen Vormerkung auf derselben Regale hat künftig nicht mehr statt.

Hofverordnung vom 15ten Septemb. 1785.

Bisher ist die Gewohnheit bestanden, bei erblichen, oder mit Bewilligung verkauften

Po-

Posten das Regale, das ist: das Befugniß zur Posthaltung als eine Realität anzusehen, deren Werth auf einige tausend Gulden anzuschlagen, und darauf, wie die übrigen bei der Posthaltung gemeiniglich vorfindigen wahren Realitäten, eine ordentliche Vormerkung, oder rechtliche Verhypothezirung Platz greifen zu lassen.

Dadurch geschah es, daß zuweilen die öffentliche Postverwaltung darunter gelitten, weil bei ausbrechenden Konkursen und dem durch die vorgemerkten Schulden zu hoch getriebenen Kaufschillinge der Posten, sich nicht leicht Käufer gefunden, und die Postverwaltung unsicherē Händen anvertrauet werden mußte. Zuweilen liefen auch die Privatgläubiger Gefahr, die keine Sicherheit hatten, weil nach dem landesfürstlichen Vorbehalte, die erblichen Postmeister wegen Verbrechen, oder übler Versehung ihrer Erblichkeit entsetzt werden können.

Diese Art der gerichtlichen Vormerkung auf das Regale hat daher kunftig nicht mehr statt, und ist allein als ein Privateinverständniß zugelassen, daß, wenn eine Veränderung mit einer erblichen, oder der Verkauf einer zwar nicht erblichen, jedoch von einem Postmeister

durch 10 volle Jahre ohne Ausstellung versehenen Poststazion von Uns bewilligt würde, das Befugniß zur Posthaltung in einen billigen Anschlag kommen möge, weil in solchen Fällen Wir geneigt sind, dieses Befugniß vorzüglich demjenigen Käufer oder Uibernehmer zu verleihen, welcher, in so ferne er die zu dem Postdienste erfoderlichen Eigenschaften besitzet, von dem Verkäufer dazu vorgestellet wird.

Bei Konkursfällen, oder wenn ein mit der Erblichkeit begabter Postmeister wegen Schulden unvermögend wird, die Post selbst fortzuführen, kann sie zwar gerichtlich sequestrirt, und durch einen tauglichen, geprüften und von Unserer politischen Landesstelle begnehmigten Administrator für den Verschuldeten, oder die Masse fortgeführet werden. Diese Verwaltung kann jedoch niemals länger dauern, als 6 Monate, binnen welcher Zeit die Gläubiger, oder die Vertreter der Masse die Bewilligung zur Veräußerung anzusuchen, und sodann bei dem Verkaufe, nach den oben bestimmten Maaßregeln sich zu benehmen haben.

Uibrigens verordnen Wir hiemit, daß, um den öffentlichen Postdienst nicht in Gefahr ge-

ra-

rathen zu lassen, Stallbesoldungen, Rittgelder, Briefportoantheile und Gebühren, welche den Postmeistern wegen Beförderung des Postwagens nach einem Pauschquantum ausgemessen werden, als blose persönliche Löhnungen, die wegen täglicher und wöchentlicher Besorgung der Ordinärritte gegeben werden, in Zukunft keiner gerichtlichen Pfändung unterliegen sollen.

Pragmatica, *quo ad tempus introducendæ interventionis*, ob selbe durch die neue Gerichtsordnung für aufgehoben zu achten sey:

Hofverordnung vom 25. Heumonat 1785.

Mit dieser ist nachfolgende unterm 13. May von der k. k. obersten Justizstelle emanirte höchste Entscheidung kund zu machen anbefohlen worden.

Es sey über die bei Gelegenheit einer dahin in via revisionis gediehenen Rechtssache entstandene Frage: ob die unterm 13. April 1641 ergangenen von den Intervenzionen und

Vertretungen handelnden Pragmatica quo ad tempus introducendæ interventionis durch die neue Gerichtsordnung für aufgehoben zu achten, und welch eigentlicher Termin der freiwillig intervenirenden Parthei zur Einbringung ihrer Intervention zu verstatten sey? die höchste Entschließung dahin erfolgt, daß obberuhrte Pragmatica durch das Patent, mittelst welchem die allgemeine Gerichtsordnung publiziret worden, als aufgehoben erklärt, und daher sich lediglich nach dem §. 58 dieser Gerichtsordnung zu achten, in dessen Folge der Kläger vor der Klage, der Beklagte vor der Einrede das Vertretungsgeschäft berichtigen müsse, und also wenn Kläger die Klage, Beklagter die Einrede erstattet, und andurch litem kontestirt hat, sodann in den weitern Verfahren ein anderer Kläger oder Beklagter nicht mehr auftreten könne.

Praktikantenanstellung setzt das Studiumszeugniß voraus.

Hofresoluzion vom 23. Julius 1784.

Es hatte Se. k. k. apostol. Majestät anzubefehlen geruhet, das Anvenken der Verordnung

nung zu erneuern, vermöge welcher bei Anstellungen sowohl zu wirklichen Aemtern, als zur Praxis, und dem Akzeß, indeme diese zur Wirklichkeit führen, auf die nach Verhältniß der Stellen erfoderlichen Studienzeugnisse als eine Conditionem sine qua non gesehen werden solle.

Privatstrassenmaute der ständischen in Unterkrain, derselben Abnahme wird bestimmet.

Gubernialkurrende vom 18. März 1786.

Se. k. k. Majestät haben zur beständigen Erhaltung der von der Landschaft des Herzogthums Krain schon größtentheils hergestellten und zum allgemeinen Nutzen gereichenden unterkrainerischen Strassen der erstgedachten Landschaft die hier nachgesetzte Tarif zum Fond der diesfälligen Erfoderniß mittelst allerhöchster Entschließung vom 14. Julius 1785 gnädigst eingestanden, als:

Von einem ungarisch- oder steyerischen Ochsen ohne Unterschied 2 kr. — dn.

Von einer dergleichen Kuh 1 kr. 2 dn.
Von einem dergleichen Kalb 1 kr. — dn.
Von einem innländischen zu Markt treiben=
den oder erkauften Ochsen 1 kr. 2 dn.
Von einer dergleichen Kuh 1 kr. — dn.
Von einem dergleichen Kalb — kr 2 dn.
Von einem ausländischen ein oder mehrjäh=
rigen Schweine . . 1 kr. — dn.
Von einem dergleichen noch nicht jährigen
Schweine . . . — kr. 2 dn.
Von einem innländischen zu Mark treiben=
den oder erkauften ein= oder mehrjähri=
gen Schweine . . — kr. 2 dn.
Von einem dergleichen, welches noch nicht
jährig ist . . . — kr. 1 dn.
Von einem ausländischen Pferde oder Stu=
ten ohne Unterschied . 3 kr. — dn.
Von einem innländischen zu Markt treiben=
den oder erkauften Pferde 1 kr. 2 dn.
Von einem Bock, Gaiß, Kastraun, oder
Schaf ohne Unterschied — kr. 2 dn.
Von einem mit Waaren, oder Feilschaften
beladenen Wagen, von jedem Pferde oder
baar bespannten Ochsen 1 kr. — dn.

Jedoch sollen davon jene, welche im Un=
terkrain begültet sind, und zwar sowohl Gül=
teninnhaber, als deren Unterthanen, wenn sie

ihre eigene Erzeugnisse liefern, befreiet, und wegen des ohnehin leistenden Beitrages gegen dem enthoben seyn, daß sie sich an dem zu erst betretenden Wegschranken melden, daselbst ein beglaubtes Zeugniß, daß es ihre eigene, oder der Unterthanen Erzeugnisse seyen, dem Wegmauteinnehmer behändigen und solches Zeugniß von dem Mauteinnehmer unterschreiben lassen sollen; Wenn aber Jemand aus den Begülteten, oder Grundobrigkeiten fremde, oder auch eigene jedoch erkaufte Waaren, oder Feilschaften für eigene Erzeugnisse durch ein Attestat ausgeben, und damit die Schrankenmaut zu übervortheilen suchen sollte, ein solcher solle ohne Nachsicht im Betretungsfalle nicht nur die übervortheilte Schrankengebühr doppelt abführen, sondern über dies noch wegen dieses begangenen oder versuchten Kontrabands in die hierwegen patentmäßig vorgesehene Strafe gezogen werden.

Ferners von einem mit Hönig beladenen Wagen, von jedem bespannten Pferde oder Paar Ochsen . . . . 1 kr. —

Davon aber sollen die begülteten nicht ausgenommen werden, weil dieses eine unwidersprechlich zum Handel bestimmte Waare ist,

und ein Wagen voll dergleichen eigenen Erzeugnisses schwerlich aufgebracht werden kann.

Von einem beladenen Saumpferde ohne Unterschied . . . . . 1 kr. —

Endlich sollen die aus einem fremden Lande kommenden, oder auch aus Ober- oder Innerkrain in Unter- oder Mittelkrain reisenden, zu dem Strassenbau nichts beitragenden Fremden und Paßagiers von jedem bespannten oder berittenen Pferde die Wegmaut bezahlen mit . . . . . 1 kr. —

Alle unmittelbare kaiserl. königl. Waaren sollen von der Wegmaut befreiet seyn, darunter aber sind jene Feilschaften nicht zu verstehen, welche durch verschiedene Unternehmer dem allerhöchsten Hofe geliefert werden, weil diese bei ihren Unternehmungen nicht soviel den k. k. als vorzüglich ihren eigenen Nutzen zum Grunde haben, und in acht zu nehmen pflegen.

Obgedachte Schrankengebühr soll demnach in Zukunft, und von numan in der Hin- und Zurückreise an allen Wegmautstazionen, soviel

de-

deren betreten werden, entrichtet, und jedesmal die Bolleten zurückgelassen, und dafür neue erfolget und angenommen werden.

Da nun diese Tarif, wie obgedacht, von Sr. Majestät allergnädigst begnehmiget, und der Landschaft des Herzogthums Krain die Vollmacht eingeraumet worden, die ausgesetzt leidentlichen Gebühren gegen dem einzunehmen, daß sie die Strassen jederzeit in gutem Stande zu erhalten schuldig seyn solle; so wird in Folge eingangs erwähnter allerhöchsten Entschließung vom 14. Julius 1785 hiemit ernstlich verordnet, daß alle und jede, welche die Unterkrainerischen Strassen mit Vieh oder Wägen betreten, besagter Landschaft derzeit aufgestellten Schrankenmautämtern in Unterkrain, als zu Issenizа, Laibach vor dem Karlstädterthor, Weixelburg, Neudeck, Treffen, Neustädtl, Möttling und Ainödt in der Heraufreise sowohl als hinunter (jedoch, weil zu Neustädtl zwey Einnehmerämter errichtet sind, nur bei einem und zwar bei jenem, welches passiret wird) ohne Ausnahme und unweigerlich bezahlen, und also vorerwähnte allerhöchste Vorschrift gehorsamst befolgen, widrigens aber die Uibertreter mit den ausgemes-

messenen Kontrabandstrafen unverschont angesehen werden sollen.

Prodigalität, wie selbe kann verhänget werden.

Hofresoluzion vom 3. Hornung 1786.

Se. kaiserl. königl. apostol. Majestät haben zu resolviren geruhet, daß wann ein Richter in eine Prodigalitäts-Erklärung einschreiten solle, kein anderer Richter, als die Personal Instanz desjenigen einschreiten könne, der als Verschwender erkläret werden solle, und könne auch die Prodigalität nicht anders verhänget werden, als wenn die betreffende Parthei hierüber ordentlich vernommen und derselben die weitere Beschwerführung hierüber offengehalten wird.

Prozessionen alle andere, auser der am Fronleichnamstage, und den an allgemeinen Bittagen werden vermöge höchster Verordnung vom 6. Heumonats 1785 gänzlich eingestellet.

Prozessionsstiftungen sind zum Beßten der jugendlichen Erziehung zu verwenden. Vide Stiftungen.

Hofverordnung vom 3ten Jäner 1783.

Dieser zu Folge haben Se= k. k. Majestät allergnädigst entschlossen, und anbefohlen, daß dort, allwo Stiftungen auf Prozessionen nach entferntern Oertern, oder auch nach näheren Kirchen, aber in grösserer, als der gesetzmäßigen Anzahl vorhanden sind, solche zum Beßten der Erziehung der Jugend sogleich auf das nützlichste zu verwenden getrachtet werden solle, da eine solche Benutzung weit gottsgefälliger, als die Prozessionsgänge sind, auch schon durch die verbotene Ausführung derlei Wallfarten die Erfüllung des Willens der Testatoren unmöglich wird, und also die dermalige Verwendung dahin auszudeuten, und zu erläutern ist.

Prüfungen, theologischen, wie selbe im Frühjahre und Herbste vorzunehmen sind.

Hofverordnung vom 2ten März 1785.

Die künftigen theologischen Frühjahrs- daß Herbstprüfungen sind dergestalt zu ordnen, daß

Erstens: der Anfang derselben zwar mit den Schulen des 5ten Kursjahres gemacht, jedoch diese nicht gleich hintereinander aus beiden Materien ihres Kurses, sondern nur zum Beispiel aus der Pastoraltheologie geprüfet dann unmittelbar die Prüfung der Schüler des vierten Kursjahres, und zwar ebenfalls nur aus einer Materie vorgenommen, und so weiter bis zu den Schülern des ersten Kursjahrs fortgefahren, alsdann aber erst wieder die Schüler des fünften Kursjahres aus der zweyten Materie, folglich in Beziehung auf das oben gegebene Beispiel, aus der Polemik geprüfet, und so mit den Schülern aller übrigen Kursjahre fortgefahren werde.

Zweytens: daß während dieser Prüfung jeder theologische Lehrer nur an jenen Tagen keine Vorlesung halte, an welchen die Prüfung seiner Schüler vorgenommen wird.

Pupillargut, und Vermögen, wie selbes sicher zu stellen sey.

Hofdekret vom 18ten Hornung 1786.

Da in Erfahrung gebracht worden, daß noch in den meisten hierländigen Ortschaften der Mißbrauch bestehe, Pupillargelder ohne Errichtung ordentlicher Schuldbriefe vorzuleihen, dieser Mißbrauch aber bei den wegen Versicherung des Pupillarvermögens ergangenen allerhöchsten Normalien nicht gestattet werden kann, und durchgehends aufgehoben werden muß, so ist die Verordnung erfolget, daß, wenn ein Waisengut einem behausten Unterthan unter der gesetzmäßigen Sicherheit dargeliehen, oder als Uibernehmern des behausten Guts, die den Waisen zugefallenen Erbschaft in seinen Händen belassen werden will, hierüber von dem Entlehner ein ordentlicher auf den Pupillen lautender Schuldbrief gegen 4

Prozento Intereſſe, und Verpfandung ſeines Vermögens ausgeſtellt, und dieſer ſowohl in dem Waiſenbuche, als Amtsprotokolle vorgemerket, und ſo lang der Pupill minderjährig iſt, in der obrigkeitlichen Pupillarkaſſe in Originali depoſidirt werden ſoll, und können übrigens, weil öfters die ausfallenden Intereſſen zur nöthigen Verſorgung der Pupillen nicht zureichen, die von derlei Waiſenkapitalien abfallende Zinſen entweder dem Schuldner, oder demjenigen, der die nöthige Verpflegung der Waiſen auf ſich nimmt, nach obrigkeitlichen Befund überlaſſen werden.

Q.

Queckſilber = oder Zinobererztanbrüche bergmanniſch zu bauen wird auch Privaten erlaubet. Vide Bergbau.

Quittungen zu Erhebung des Defizientengehalts ſollen jederzeit von dem Ortspfarrer koramiſiret werden. Vide Defizientengehalt.

R.

Rang der Magistratsbeamte.

Hofdekret vom 8. Nov. 1784.

Den Rang in Sitz und Stimme zwischen den zu den neu regulirten Magistraten gewählten Räthen seye dahin bestimmet, daß

a) Vor allem jene zu sitzen seyen, die schon als Räthe vorher gedienet haben, und zwar

b) Diese unter sich nach dem Senio des zur Rathsstelle erhaltenen früheren Anstellungsdekrets,

c) Wo sodann jene folgen, die bereits zwar nicht als Räthe, aber in anderen Diensteskathegorien gestanden sind.

d) Und diese unter sich nach dem Senio des erhaltenen ersten Anstellungsdekrets, ohne einen Unterschied zwischen einer höhern, oder

minderen Diensteskathegorie geltend zu machen; worauf endlich

e) Jene zu folgen haben, die derzeit in Diensten annoch nicht gestanden sind, und zwar

1) Diese unter sich nach Mehrheit der Stimmen, durch die sie gewählet worden.

Raitoffizianten werden jeder Stelle zugegeben.

Hofdekret vom 22. März 1784.

Den sämmtlichen Landrechten werden eigene besoldete Raitoffizianten zur Aufnahme der bei selben vorfallenden Pupillar- und Administrazionsrechnungen zugewiesen, zur Bedeckung der dießfälligen Besoldungsausgabe aber ist eine Raittaxe dahin festzusetzen befunden worden; daß bei allen an ein Landrecht zur Aufnahme gelangenden Rechnungen von dem Betrage der Einkünfte nach Abzug der Interessen von den etwa haftenden Schulden, der landesfürstlichen Gaben, und sonstiger zu Erhaltung

tung des Pupillarguts unentbehrlicher Ausgaben eine Raittaxe von 3 Prozent abgefodert, und in den Taxfond eingehoben, von sothaner Raittaxe, jedoch

a) Alle Stiftungsrechnungen,

b) Die in Konkursfällen vorkommenden Raitungen, endlich

c) Auch jene Pupillar- und Administrazionsrechnungen frei bleiben sollen, wo der jährliche reine Nutzen nur 300 fl. oder weniger beträgt.

Rauchfangkehrermeisterschaftsbeschränkung hat aufzuhören.

Hofdekret vom 8. Junius 1785.

Mit diesem ist die allerhöchste Willensmeinung dahin eröffnet worden, daß fürohin bei den Rauchfangkehrern die Beschränkung der Meisterschaften aufgehoben, und jeder Herrschaft und Magistrat erlaubet seyn solle, einen gelernten Rauchfangkehrergesellen aufzunehmen,

welchem sodann das Meisterrecht keinesdings zu erschweren seyn wird.

Rauchwerke, mit geweihten, oder für geweihte ausgegebenen wird zu handeln verboten.

Vide Rosenkranz.

Realitäten, der Stifter und Klöster wie selbe Versteigerungsweise können weggegeben werden.

Hofverordnung vom 30. May 1785.

Vide Kirchenstiftungs- und Bruderschaftskapitalien.

Rechnung, welche mittel- oder unmittelbar das Aerarium angehet, wenn selbe gelegt wird, wer hierüber die Mängel auszustellen habe:

Hofverordnung vom 16. Jäner 1786.

Um auch die Berichtigung der Aerarialrechnungen nach den Grundsätzen der allgemeinen Justizpflege einzuleiten, wird der bis itzt in diesem

sem Geschäfte bestehende Zug aufgehoben, und für künftig folgendes Benehmen vorgeschrieben:

§. 1.

Wenn eine Rechnung, die unmittelbar oder mittelbar Unser Aerarium angehet, gelegt wird, hat die Buchhalterei darüber die Mängel, die sie findet, auszustellen, und der Rechnungsführer diese Mängel zu erläutern. Hierauf wird die fernere sogenannte Bemängelung und endliche Erläuterung gegeben, worauf die Buchhaltereierledigung über Schuld und Foderung zu erfolgen hat.

§. 2.

Glaubt jemand sich durch die Buchhaltereierledigung beschweret, dem steht frei, in der gesetzmäßigen Frist dagegen den Weg des Rechts entweder allein, oder zugleich neben dem Wege der Gnade zu ergreifen. Diese Zeitfrist wird für diejenigen Rechnungsleger, die zur Zeit der Zustellung in der Provinz, wo die Buchhaltereierledigung geschöpfet worden, anwesend sind, vom Tage der zugestellten Erledigung angerechnet, auf sechs, für die

Abwesenden auf zwölf Wochen bestimmet, nach deren Verlauf wider die erhaltene Buchhaltereierledigung kein Rechtszug statt findet, sondern die Exekuzion ohne weiters zu ertheilen ist.

§. 3.

Der Rechtsweg wider eine Buchhaltereierledigung hat in dem zu bestehen: daß der Rechnungsleger wider das Fiskalamt derjenigen Provinz, wo die Buchhaltereierledigung erfolgt ist, eine ordentliche Auffoderungsklage bei den Landrechten einreiche, und den Fiskus zum Beweise des Rechts betreibe, welches in der Buchhaltereierledigung gegen ihn geltend gemacht wird. Uiber diese Auffoderung wird alsdann nach Vorschrift des siebenten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung, und in dem Appellazions- und Revisionszuge wie in jeder andern Rechtssache zu verfahren seyn.

§. 4.

Im Wege der Gnade aber hat der Rechnungsleger bei derjenigen Landesstelle anzulangen, welcher die Buchhalterei, die die Erledigung geschöpfet, untergeordnet ist.

Die-

Diese Landesstelle wird, wofern die gebetene Nachsicht die Grenzen der ihr eingeräumten Wirksamkeit übersteigt, die Gnadenbewerbung weiters an die vorgesetzte Hofstelle einzubegleiten haben.

Rechnungsprozesse, die Art selbe zu führen.

Hofresoluzion vom 22ten Dezemb. 1785.

Seine Majestät haben für die zur Entscheidung vorkommenden k. k. Aerarialrechnungsstreitigkeiten eine der allgem. Ger. Ord. sich näherende Verfahrungsart dahin zu bestimmen, und zu entschließen befunden; daß

Erstens: wie es bei den Militarrechnungsprozessen eingeführet ist, die Buchhaltereierledigung für die erste Nozion angenommen werden solle.

Zweitens: wenn sich der Rechnungsführer bei ein- oder anderer Ersatzpost beschwert zu seyn vermeinet, derselbe die dießfällige Nachsicht, oder Milderung im Wege der Gnade in

Wien bei den vereinten Hofstellen, und in den Ländern bei den Landesstellen, die jedoch hierüber im Falle der ihre Wirksamkeit übersteigenden derlei Nachsicht die Bewilligung von den vereinigten Hofstellen einholen müssen, gezimend anzusuchen habe.

Drittens: im Wege Rechtens hingegen sey dem Rechnungsführer zu gestatten, daß er bei dem Landrechte in Wien, und in Ländern den Fiskus auffoderen, und solchergestalt, wie in allen anderen Fiskalangelegenheiten die ihm zur Last gelegten beschwerlichen Ersatzposten nicht allein in prima, sondern auch bei dem Appellatorio in secunda, und wenn nicht zwey gleichlautende Urtheile vorhanden, auch in tertia Instantia oder Revisorio nach Vorschrif der allgem. Ger. Ord. austragen möge. Jedoch hätte

Viertens: diesem Rechnungsprozesse in Wien und in Ländern sowohl bei den Landrechten als auch bei dem Appellatorio jedesmal ein Buchhalter, oder Vicebuchhalter beizuwohnen.

Rech-

Rechnungsprozessen bei sich äußernden Kassereesten, wie dabei vorzugehen ist.

Hofverordnung vom 29. Jäner 1786.

Um dem Aerarium die Entschädigung in Ansehen der bei Rechnungsprozessen sich äußernden Kassereesten soviel möglich zu verschaffen, wurde dem Gubernium vorgeschrieben, daß selbes fürohin nach geendigten und rektifizirten derlei Prozessen in jenem Falle, wo der Rechnungführer sebst, oder dessen Ehegattin nicht solvendo seyn, jedesmal von der Landesbuchhalterei einen Individualausweis über die bestehenden Regresse abfodern, und solchen sodann dem k. k. Fisko zur Rechtserkenntniß und Einbringung zustellen solle.

Regulirung des *Fori Nobilium* in Steyermark.

Hofdekret vom 30. Septemb. 1782.

Se. k. k. apost. Majestät haben allergnädigst zu resolviren geruhet;

1mo: habe in Graz ein eigenes Forum Nobilium für den Bezirk Steyermark zu verbleiben, doch seye dieses Forum Nobilium mit dem steyerischen Landesgubernio solchergestalten zu vereinigen, daß von selbem blos die Justizgeschäfte, und zwar unter der Benennung der k. k. steyerischen Landrechten besorget werden sollen, daher unter dieser Benennung von den Partheien in Justizsachen die Schriften einzureichen, von dem Appellazionsgerichte, und den übrigen Stellen die Korrespondenz zu führen, von der Stelle selbst aber in Justizsachen zu expediren seye.

2do: diesen steyerischen Landrechten wäre die Gerichtsbarkeit sowohl in Streitsachen, als in den Geschäften des nobilis officii judicis in ihrem ganzen Umfange über alle in dem Landesbezirke befindliche Partheien eingeraumet, denen ein inn- oder ausländischer Adel eigen seye, soweit die adeliche Parthei nicht für ihre Person ausdrücklich der Militargerichtsbarkeit, oder einem bischöflichen Konsistorio untergeordnet, oder in Anbetracht des Geschäfts einem Merkantil- und Wechselgericht, oder einem Berggerichte unterworfen wäre, wo übrigens die der Zeit bestandene Gerichtsbarkeit des akademischen Konsistorii zu Graz, bei dem

Um-

Umstande, daß die daselbst bestandene hohe Schule in ein bloses Lyzäum verwandelt worden, bereits erloschen, und für aufgehoben erkläret seye;

3tio: Nur befehleten Se. Majestät, daß insoweit die ehemalige J. Oe. Regierung bei der Verlassenschaftsabhandlungspflege eines Geistlichen gemeinschaftlich mit dem Diözesankonsistorio konkurriret habe, auch künftig die steyerischen Landrechten in Betreffe der adelichen Geistlichen konkurriren sollten, so wie in Betreffe der unadelichen die Ortsgerichte zu konkurriren hätten;

4to: Eben also seye den steyerischen Landrechten die Gerichtsbarkeit über die ständische Mitglieder des Herzogthums Steyermark auch dann eigen, wann sie für ihre Person (wie da bei dem Prälatenstande statt finden möge) nicht adelich seyn sollten, selbst jene Fälle nicht ausgenommen, welche ständische Geschäfte beträfen, und der Zeit bei den ständischen verordneten Kollegio verhandelt worden seyen, massen auch die ständische Geschäfte, soweit sie nicht das catastrale rectificatorium, die Landesgiebigkeiten, und damit verbundene Reparzionen beträfen, vor die steyerischen Landrech-

rechten gehörten, und nur diese letztere angezeigte ständische Geschäfte eigentlich der politischen Verhandlung zugewiesen zu verbleiben hätten;

5to: Habe die Gerichtsbarkeit der steyerischen Landrechten auch dann einzutreten, wann die Stände des Herzogthums Steyermark in corpore belanget würden.

6to: So wie die unadeliche Besitzer ständischer Gülten in der Regel dem Magistrate, oder Ortsgerichte, allwo sie ihren Wohnsitz haben, ebenfalls mit der Personalgerichtsbarkeit unterlägen, also hätten dagegen diejenige unadeliche Besitzer ständischer Gülten des Herzogthums Steyermark den steyerischen Landrechten mit der Personaljurisdikzion zu unterstehen, welcher vermöge ihres Besitzes in dem Orte, allwo sie ihren Wohnsitz hätten, die Ortsgerichtsbarkeit selbsten., und, allein gebührete;

7mo: Gehöreten zu den steyerischen Landrechten alle zwischen Herrn und Unterthan entstehende Streitigkeiten, soweit sie gemäß des Patents vom 1. Sept. 1781 zum richterlichen Verfahren geeignet, und nicht blos zur politischen Verhandlung gewiesen seyen.

8vo:

8vo: Habe die Gerichtsbarkeit der steyerischen Landrechten in allen Strittigkeiten einzuschreiten, wo die in dem Herzogthum Steyermark befindliche landesfürstliche Städte, Stifter, Klöster, Kapiteln und sonstige unter einem ordentlichen Obern stehende Gemeinschaften als Beklagte eintreteten.

9no: Seyen die steyerischen Landrechten auch die privilegirte Instanz des in dem Bezirke des Herzogthums Steyermark befindlichen Fiszi, es möge derselbe in Vertretung des landesfürstlichen Aerarii, und seiner Gefällen in der Streitsache als Kläger, oder Beklagter einschreiten;

10mo: so wie es bei Schöpfung der Bankal- und Kameralnozionen noch ferners zu verbleiben habe, also hätte von diesen Bankal- und Kameralnozionen an die steyrischen Landrechten der weitere Zug, jedoch nicht nach dermaliger Verfassung, sondern solchergestalten statt, daß, wer sich durch eine inner dem Bezirke des Herzogthums Steyermark geschöpfte Bankal- oder Kameralnozionen beschweret achtete, und entweder allein, oder neben dem Rekurse pro graria auch den ordentlichen Rechtsweg zu ergreifen gedenke, dieser

bei den steyerischen Landrechten wider den Fiskum seine ordentliche Auffoderungsklage, die nach Vorschrift des 7ten Kapitels der allgemeinen Gerichtsordnung zu behandlen seye, überreichen, und andurch den Fiskum zur Darthuung des in der geschöpften Nozion enthaltenen Ausspruchs auffoderen solle, mit deme jedoch, daß diese Auffoderungsklage von der in Steyermark anwesenden Parthei binnen 6 Wochen, von der abwesenden aber binnen 12 Wochen vom Tage der Izugestellten Nozion anzurechnen also gewiß überreichet werde, wie im widrigen nach Verlauf dieser Frist eine Beschwerde gegen die Nozion nicht mehr gehöret, sondern in Folge derselben die Exekuzion ertheilet werden solle;

IImo: habe die Gerichtsbarkeit der steyerischen Landrechten in allen Streisachen einzutreten, die über ein in eben dem Bezirke des Herzogthums Steyermark befindliches landesfürstliches Lehen entstünden, es möge die landesfürstliche Lehensstube zwischen Vasallen, als Richter einzuschreiten haben, oder sie Lehensstube unter Vertretung des Fiszi als Parthei in die Streitsache verflochten seyn, wo dagegen auser den Streitfällen alle übrige aus der Lehensherrlichkeit fließende Benehmungen

als blos politische Geschäfte dem Gübernio vorbehalten blieben, und die Landrechten hiebei in nichts einzugehen hätten;

12mo: Habe den steyerischen Landrechten die Landtafel des Herzogthums Steyermark dermassen zu unterstehen, daß auf eine in sothaner Landtafel eingetragene ständische Gült weder ein Besitzer vor- oder abgeschrieben, noch eine Schuldfoderung, oder sonstige die ständische Gült betreffende Verbindlichkeit, und Last intabuliret, pränotiret, oder extabuliret, und abgethan, noch endlich eine wie immer geartete Urkunde in die Landtafelbücher eingetragen, oder aus selben ausgetilget werden könne, wenn nicht von der theilnehmenden Parthei bei den steyerischen Landrechten die schriftliche Bitte gestellet, und nach daselbstiger ordentlichen Berathschlagung die schriftliche Auflage an das Amt der Landtafel erlassen werden.

13tio: In Kriminalgeschäften habe es bei der Regel zu verbleiben, daß das Appellazionsgericht zu Klagenfurt auch das Kriminalobergericht für gesammte J. Oe. Länder seye.

Wornach sich also das gesammte Publikum zu benehmen, und zu achten wissen wird.

Reichs-

Reichsagenten, derselben Gerichtsstand.

Hofresoluzion vom 9. May 1785.

In Gemäßheit dieser sind die Reichsagenten, so lang sie im eigenen Namen mit jemanden in den Erblanden einen Kontrakt, oder andern Geschäft, so keine Realität betrifft, verflochten, dem reichshofräthlichen Gerichtsstande beigelassen, wenn sie aber für einen Dritten ein solches Geschäft besorgen, so einer erbländischen Stelle unterstehet, dem Gerichte ihres Prinzipals unterworfen worden.

Rekurs, der über einen Bescheid oder Verordnung wider die Gerichtsordnung ergriffene, ob er Effektum Suspensionen habe; dann ob über einen dergleichen vom Appellatorio verworfenen Rekurs ein weiterer Zug offen stehe.

Hofresoluzion vom 7. April 1785.

In Gemäßheit dieser ist über die von dem N. Oe. Appellazionsgerichte gemachte Anfrage,

ob

ob der in Folge §. 267 der G. O. ergriffene Rekurs Effectum Suspensivum habe, und ob über einen, von dem Appellazionsgerichte verworfenen Rekurs, der weitere Zug an die Revisionsstelle offen stehe? folgende Belehrung ertheilet worden.

Erstens: Der in Folge §. 267 an den oberen Richter genommene Rekurs könne eine Hemmung des rechtlichen Zuges, und der von dem Richter erster Instanz dießfalls ergehenden Verordnungen nicht wirken.

Zweytens: Uiber einen von dem Appellazionsrichter, ungehindert des nach dem §. 267 genommenen Rekurses, bestättigten Bescheid, oder sonstige richterliche Verordnung könne von einem weiteren Zuge keine Frage seyn.

Das nämliche entscheidet das Hofdekret vom 7ten Junis e. a. nur mit andern Worten.

Rekursfälle, in welchen die Taxe und Stempel zu gebrauchen. Vide Stempel.

Hofverordnung vom 21ten Junius 1784.

Uiber die enstandene Frage, wieweit in Rekursfällen sich der Taxe und Stempels gebrauchet werden solle? haben Se. k. k. apost. Majestät gnädigst zu resolviren geruhet; daß auch in denen bei einem Oberrichter wider einen Unterrichter angebrachten Beschwerführungen und Rekursen, so weit der Oberrichter nach dem Gesetze von Amtswegen einzuschreiten hat, es bei der Regel, daß hiebei weder Taxe noch Stempel statt finden könne, zu belassen seye, wohl aber habe der Oberrichter bei Erledigung des Rekurses sorgfältigst darauf zu sehen, ob die Parthei den Rekurs muthwillig erreget, oder der Unterrichter den Rekurs durch offenbahr verabsaumte Amtspflicht veranlasset habe, in welchen Fällen die Parthei oder Richter zu einer verhältnißmäßigen Geldstrafe zu verfallen, und diese nach der bei den Gerichtstaxen bestehenden Vorschrift einzutreiben, und in den Taxfond abzuführen ist.

Regulirung der inländischen Unterthanen, und Zigeuner.

Hofresoluzion vom 9ten May 1785.

Vermöge dieser wurde erlassen, daß der Verbot der Regulirung inländischer Unterthanen sich auch auf die in Hungarn sich aufhaltende Zigeuner erstrecke, und daher dieselbe zwar in Ansehung der ihnen untersagte Grenzübertretung nach Beschaffenheit der Umstände allemal bestraft, niemals aber mit der Relegazion beleget werden sollen.

Religionsfond, auf selben können die Länderstellen Geldanweisungen, so weniger als 100 fl. betragen, ohne vorläufiger Einholung der höchsten Begnehmigung machen.

Hofverordnung vom 9ten April 1785.

Zu Vermeidung der Berichte, welche von den Länderstellen in Geldanweisungen hieher

zu erstatten sind, ist beschlossen worden, denenselben in Ansehung des Religionsfonds die Befugniß einzuräumeu, daß sie die Entrichtung der minderen Geldbeträge, die nicht 100 fl. ausmachen, gleich unmittelbar ohne vorläufiger Einholung der höchsten Genehmigung bei der Kasse anweisen können.

Jedoch sind diese Anweisungen in den hieher gelangenden Kommissionsprotokollen mit Beifügung des Gutachtens der Länderbuchhaltereien umständlich aufzuführen, auch nach Verlaufe eines jeden Vierteljahrs ordentliche Verzeichnisse über dieselben einzusenden, damit zur Bedeckung der in dem Journale vorkommenden Posten die Genehmigung ertheilet werden könne.

Religionsvorfallenheiten, wohin selbe gehören.

Hofdekret vom 11ten März 1782.

In den aus einem übel genommenen Verstand der Tolleranz sich ergeben mögenden Fällen der Ausschweifungen, sollen die Schuldige

dige mit einer Polizeistrafe beleget, und nur wenn die politischen Stellen es wegen der Wichtigkeit der Sache unumgänglich nöthig fänden, die Aburtheilungen dem Kriminali überlassen werden; dahero die dießfällige Justizstellen sich nur in die Behandlung jener Religionsvorfallenheiten, die ihnen von den politischen Stellen würden anvertrauet werden, keinerdings aber in die übrigen, um deren Abthuung sich das Publikum annimmt, einzumengen haben.

Religiosen, alle studierende sollen vermöge Hofdekret vom 16ten Oktober 1785 bei eingehenden Schulkursjahre in das Generalseminarium übersetzet werden.

Religiosen, auf Kurazien der Selsorge ausgesetzten, sind als Zeugen bei einem Nunkupativtestament nicht zuzulassen.

Hofkanzleidekret vom 20ten May 1785.

Mit diesem haben Se. Majestät zu erklären geruhet, daß die auf Kurazien der Seelsorge

ausgesetzte Religiosen als Zeugen bei einem Nunkupativtestament nicht zuzulassen sind.

Wenn ein ehemaliger Religios durch ein päbstliches Breve ordentlich als Weltpriester säkularisiret worden, kann derselbe sodann gleich den Weltpriestern zwar kein Testamentarius oder Testamentmacher, dennoch aber in schon schriftlich gemachten Testamenten ein gültiger Zeuge seyn.

Resignazionen der Kuratbenefizien, wo bei sich der Resignant einen Theil der Einkünfte des Benefiziums vorbehält, sind künftig in keinem Falle erlaubet. Vide Kuratbenefizien.

Restituzionsgesuch in integrum über einen Fallfrist, welchen effectum es habe.

Vermöge Hofresoluzion vom 29ten April 1784 ist erläutert worden, daß nur das Gesuch der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand über eine Fallfrist den effectum suspensivum wir-

wirken könne. Vide Wiedereinsetzung im vorigen Stand.

Richter der untere, wie selber wegen begangener Nullität um den Ersatz der Unkösten anzugehen habe. Vide Nullitätsentschädigung.

Robot, mir selber sollen Unterthanen während des Ausmessungs geschäftes verschonet seyn.

Hofverordnung vom 16ten August 1785.

Vermöge deren ist erfolget, daß, nachdem sich der Anstand ergeben, daß die Dominien von den zur der im Werke begriffenen Ausmessung und Fatirung gewählten Ausschussmännern, Richtern und Geschwornen, auch während der Zeit, als sie in dem Ausmessungs-und Fatirungsgeschäften begriffen sind, die Naturalrobot gefodert haben, so haben Se. Majestät als eine nothwendige Folge dessen, daß der Unterthan nicht zugleich messen, und roboten kann, allergnädigst zu entschließen

geruhet, daß jene Unterthanen, die zu dem Ausmessungsgeschäft verwendet werden, für die Zeit, die sie hierbei zu bringen, wenn sie Handroboter sind, von aller Robot, dahingegen, wenn sie Zugroboter sind, von der Helfte der ihnen obliegenden Robot, weil sie doch die eine Helfte durch ihre Knechte verrichten lassen mögen, befreyt zu bleiben haben.

Rosenkränzen (mit geweihten, oder für geweihte ausgegebenen) wird zu handeln verboten.

Hofverordnung vom 28ten April 1784.

Mit dieser ist erlassen worden, daß von nun an niemand mit geweihten oder für geweiht ausgegebenen Kerzen, Rosenkränzen, Rauchwerken, und derlei Sachen zu handeln erlaubt seyn solle.

S.

Salnitergrabensbefreyung in herrschaftlichen Gebäuden, wie, und wann solche statt hat.

Hofdekret vom 28ten May 1785.

Mit diesem ist erflossen; es habe der k. k. Hofkriegsrath zu vernehmen gegeben, daß die Salnitererzeugung in den In. Oest. Landen gegen vorher merklich abzunehmen beginne, und diese Verminderung unter anderen von daher entspringe, daß der bestehenden Anordnung, welche die herrschaftlichen Wohngebäude von der Salnitergrabung befreyt, eine ganz irrige Auslegung gegeben, die Salnitergrabung in den Stallungen, Schupfen, und anderen Behältnissen der herrschaftlichen Wohngebäude gänzlich verweigert, und nur allein damals gestattet werde, wenn die Stallungen Schupfen ꝛc. ꝛc. ausserhalb des Wohngebäudes sich befinden, nicht aber, wenn sie im Schlosse, oder Wohnhause selbst angebracht sind.

Um nun dem zu befürchtenden Verfalle der Salnitererzeugung vorzubeugen, wird im Zusammenhange mit der bereits unterm 15ten März vorigen Jahres ertheilten höchsten Belehrung hiemit ausdrücklich verordnet, in den dreyen In. Oest. Provinzen, Steyermark, Kärnten, und Krain sogleich durch Kurrende allgemein kundzumachen, daß die Befreyung der herrschaftlichen Wohngebäude, von der Salnitergrabung nur im engsten Verstande des Patents, mithin lediglich und allein auf die herrschaftlichen Wohnzimmer zu nehmen, folglich die in eben diesen herrschaftlichen Häusern befindlichen Stallungen, Wagenschupfen, und andere Behältnisse von dieser Befreyung deutlich ausgeschlossen, hiernächst die der Salniterergeugung schädlich befundene Einstreuung der sogenannten Kohlösche nach der dem Gubernium bereits unterm 10ten Junius 1782 zugekommenen Verordnung nur allein bei jenen Wohnzimmern, wo neue Fußböden geleget werden, gestattet sey.

Sammlung der Justizgesetze.

Hofdekret vom 29ten Dezemb. 1785.

Da nunmehro die Sammlung der der Justizgesetze, und Verfassungen von den ersten 4 Jahren zu Stande gekommen, als seyen hievon durch Zirkulare alle untergeordnete erste Instanzen zu verständigen, auch selbe im höchsten Namen zu bedeuten, daß, nachdem in dieser Sammlung auch jene Anordnungen, und Weisungen enthalten seyen, die der Zeit nur an einzelne Stellen über besondere Anfragen erlassen worden, als gehe der höchste Befehl dahin, daß wenn ihnen etwa in Zukunft ähnliche Zweifel auffallen sollen, welche durch sothane Belehrungen ihre Aufklärung, und Behebung bereits überkommen haben, sie dieselben sich ihres Orts aus diesen Partikularanordnungen, und Weisungen von selbst beheben, und aufklären sollen.

Schaa=

Schaafe, spanische und italienische können hereingebracht werden.

Hofdekret vom 23ten März 1786.

Seine Majestät haben denjenigen Güter- oder Wirthsachftsbesitzern, welche italienische, oder spanische Schaafe zur Verbesserung und Vervollkommung der inländischen Schaafzucht kommen lassen wollen, in Ansehung solcher fremden zur Zucht bestimmten Schaafe die gänzliche Zoll- und Wegmauthbefreyung unter der Bedingung zu bewilligen geruhet, daß darüber bei dieser vereinigten Hofstelle Freypässe angesucht werden sollen.

Schätznote unterliegt dem Stempel.

Hofverordnung vom 16ten Dezember. 1784.

Mit dieser ist, da ein Inventarium eines Unterthans eine Schätznota eines andern Do-

mi-

minii über ein von dem nämlichen Unterthan beſeſſenes, dem andern Dominio unterthänigeſ Zulehens enthalte, in Anſehung des Stempels dahin entſchieden worden: daß dieſes in ſich ſelbſt nichts anders ſeye, als daß zwey Inventarien in eines zuſammen geſetzet werden; gleichwie die ſogenannte Schätznota nichts anders, als ein Inventarium iſt, folglich der Stempel auch nicht anders als nach dem Belaufe eines jedweden Inventarii, mithin von dem Hauptinventario nur von der Summa, auf welche ſich dieſes ohne das darinn mitbegriffene andere Inventarium belauft, genommen werde, dahingegen aber das inbegriffene andere Inventarium oder die ſogenannte Schätznota auch nicht ſtempelfrey gelaſſen werden könne; indem dieſe doch als eine bloſe Schätznota dem Stempel unterliegen müſſe.

Schätzung in Pupillarfällen, wie dabei ſoll vorgegangen werden.

Hofreſoluzion vom 19ten Jäner 1786.

Es haben Se. k. k. apoſt. Majeſtät wegen des Benehmens bei den in Pupillarfällen vorkom-

kommenden Schätzungen die anher untergeordneten Gehörden dahin anzuweisen, daß sie bei derlei vorfallenden Schätzungen verständige, redliche Männer als Handlungsmänner jedesmal benennen, die Gerhaben aber anweisen sollen, auf die ausgefallene Schätzungen nach ihren aufhabenden Pflichten genaue Rücksicht zu nehmen, und bei entdeckender Kränkung der Pupillen allenfalls die Uibersetzung anzufodern, sohin unter strengster Verantwortung und eigener Dafürhaftung aller aus unächten Schätzungen entstehen mögenden Schäden ihrer Mündlinge hindan zu halten.

Scheidewassers- Vitriolöls- und Mineralischen Geistereinfuhrsverzollung. Vide Einfuhrsverzollung.

Schießen bei Hochzeiten wird verboten kraft Hofverordnung vom 8ten Junius 1785. Vide Hochzeitmahlen.

Schlat-

Schladming. Vide Innerberger Berggerichtsaktivität, oder Gerichtsbarkeit.

Schmalten vom fremden, wird vom Zentner 6 fl. Zoll zu bezahlen seyn.

Hofdekret vom 7ten Septemb. 1785.

Se. Majestät haben zu mehrerer Begünstigung und Erweiterung der Erzeigung inländischer Schmalte die Zohlgebühr von fremder Schmalte, oder Schmalten auf 6 fl. für den Zentner zu setzen, und vom 1sten des Monats November dieses Jahrs dergestalt einheben zu lassen verordnet.

Schrankenmautbefreyung der gedungenen mit Aerarialgut beladenen Militarfuhren. Vide Brückenmautbefreyung.

Schuldbriefe, oder Obligazionen, wie selbe zu bezeichnen, die bei den Landrechten *in depositum* gegeben, oder *ex depositio* wieder ausgefolget werden.

Kurrende vom 29ten November 1785.

Nachdem alle bei den Steyerischen sowohl als bei den Kärntnerisch- und Krainerischen vereinigten Landrechten bisher depositirt gewesene und noch künftig in depositum kommende Obligazionen, vermöge Auftrags der k. k. Obersten Justizstelle vom 9ten Herbstmonat vorigen Jahres bei ihrer Uibernahme jederzeit mit Beisatze der Anmerkung: Diese Obligazion ist als ein Depositum bei den Landrechten in Graz (Laibach) übernommen worden; bezeichnet und mit Beifügung des Uibernahmstags, und des Depositeninsiegels durch die Herren Depositenkommissarien gefertiget: gleicherweise auch jene Obligazionen, ex depositio zurückgestellet werden, unter der nämlichen Fertigung mit der Anmerkung: Diese Obligazion ist unter dato = = = dem N. N. ex depositio herausgegeben worden, versehen werden müssen; so wird solche Verfü-

fügung durch gegenwärtige Kurrende jedermann zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenigen, denen dergleichen ad depositum gehörige und mit der Einlagsbeziehung versehene Obligazionen zu Handen kommen, sich hiernach zu achten, und vor Schaden zu hütten wissen mögen, welchen sie unfehlbahr zu fahren haben würden, wenn sie die Wiederausfolglassung der Obligazion nach der obberührten zweyten Bezeichnung mit der behörigen Fertigung nicht darauf angemerket finden.

Schuldenmachen der Herren Offiziers, auf welchen Betrag sich selbes erstrecken kann.

Patent vom 25ten May 1785.

In dem wegen Schuldenmachen der Herren Officiers unterm 22ten Junius 1753 ergangenen Patent ist der Betrag, welchen ein Offizier, und zwar mit schriftlicher Erlaubniß des betreffenden Regimentskommando, kontrahiren könnte, bis auf 100 fl. gestattet.

Nachdem aber Se. Majestät zu entschließen geruhet haben, daß es bei dem Reglement, welches nicht mehr als eine Monatsgage aufzunehmen erlaubet, um so mehr verbleiben solle, als durch die Erstreckung des Betrags auf 100 fl. dem Offizier nur mehrere Gelegenheit zum Schulden machen an Handen bleibe.

Schuldner kann nicht ohne Einwilligung der Gläubiger aus der Konkursmasse eine Alimentirung begehren. Vide Alimentirung.

Schulen, in Ansehung der neuzuerrichtenden, und der schon bestehenden, wird die höchste Vorschrift bekannt gemacht.

Hofverordnung vom 24ten März 1785.

Vide Grundobrigkeiten sollen zu Errichtung der Gemeinschulen beitragen.

Schullehrer sollen ohne Bewilligung der Landesstelle nicht abgedanket werden. Vide Schulen, in Ansehung 2c.

Seelsorgerzeugniß, ohne dieses sollen keine Armen in die Kranken- und Siehhäuser angenommen werden.

Hofverordung vom 5ten Jäner 1785.

Bei den vermöge der allerhöchsten Verordnung allenthalben gleichförmig einzuführenden Armenversorgungsanstalten, und dießfalls bereits hinaus gegebenen Direktivregeln ist überhaupt auch zu bemerken nothwendig, daß die für verschiedenen Gattungen der Armen bestimmte, benanntlich die allgemeine Kranken- Siechen- Waisen- und Findelhäuser mit dem Armeninstitute in einem unzertrennlichen Zusammenhange stehen, und daß daher in diese Häuser ohne jedoch das Jus præsentandi der Privaten zu beeinträchtigen, nur solche Arme nach Hinreichung dießfällig einem jeden Institut zu kommenden Einflüssen unentgeltlich aufgenommen werden, welche als wahre, und würdige Arme mit den erfoderlichen Zeugnisse von dem betreffenden Pfarrer, und Armenvater hierzu versehen sind, damit aber bei Ausstellung solcher Zeugnissen nach den Grundsätzen des Instituts in allen Pfarrbezirken durchgehens gleich-

förmig fürgegangen werde, die unentgeltliche Aufnahme verdienter Armen in ein oder das andere Versorgungshaus nach Erfoderniß der Umstände unaufgehalten erfolge; hauptsächlich aber die in jedem Bezirke zur Beschreibung, Untersuchung, und Betheilung der Armen angewiesenen Seelsorger, Armenväter, und Rechnungsführer belehrt seyn, was selbe bei Ertheil- und Ausfertigung dergleichen Zeugnissen zu beobachten haben, ist ein eigener ausführlicher Unterricht mit den auf die verschieden Fälle einzurichtenden Zeugnissen, oder sogenannten Meldzetteln, von Nr. 1 bis 4 in Druck aufgelegt, und gesammten Gehörden zum vorgeschriebenen Gebrauche hinausgegeben worden.

Es werden zwar in diesem Unterrichte bei dem ersten Absatze von dem allgemeinen Krankenhause auch besondere Formularien am Ende zum Beispiele angezogen, da jedoch die Fälle, in welchen der Bedacht darauf zu nehmen, in dem Absatze selbst schon bestimmet sind, und die Sache nur auf kleine Abänderungen nach Beschaffenheit des Umstandes sich beschränket, so siehet man für überflüßig an, hierwegen einige besondere Exemplarien mit

an-

anzufügen, da es die Ertheilung des Zeugnisses von selbsten nothwendig machet, die besondern Umstände des Armen, der mit solchem zu versehen ist, genau und deutlich auszudrucken. ꝛc.

Sensenschmiedknechte und Jungen, in wirklicher Arbeit stehende, können nicht zu Rekruten genommen werden.

Hofkanzleidekret vom 1ten Juni. 1785.

Vermöge dessen haben Se. Majestät zu verordnen befunden, daß keine in wirklicher Arbeit stehende, mithin zu Betreibung des Gewerkes unentbehrliche, oder aus Steyermark in Oesterreich ob-und unter der Enns zu einem dortigen Sensenschmiedwerke, & vice versa übertretende dießfällige Knechte und Jungen von ihren Dominien und Obrigkeiten zu Rekruten gestellet werden mögen; wie dann auch über erfolgte Erklärung des k. k. Hofkriegsraths solche Arbeiter, falls sie auch wirklich in Militardiensten stünden, hingegen dem Gewerke über kurz, oder lang unentbehrlich würden, der Militarpflichten zu entlassen kämen.

Sicherstellungsverschaffung der Parthei, welche das Urtheil erster Instanz für sich erwirket hat. Vide Pfändung der nöthigen Sicherstellung.

Siebenbürger, oder Hungar bei einer deutsch erbländischen Gerichtsstelle ꝛc. Vide Hungar.

Sperr- und Inventursvorgang bei dem Todesfalle der Augspurgischen oder Helvetischen Religion zugethanen Pastors, oder Superintendenten.

Hofresoluzion vom 5ten Dezemb. 1785.

Kraft selber wurde diesem Appellazionsgericht aufgetragen, an die sammentliche unterordnete Abhandlungsinstanzen die Verfügung durch Cirkulare zu erlassen, daß wenn bei der Sperr und Inventur der Verlassenschaft

schaft eines der Augsspurgischen oder Helvetischen Religion zugethanenen Pastors, oder Superintendentens Urkunden vorkommen, die in die dem Verstorbenen eigen gewesene Seelsorge mit einschlagen, und dahero auch bloß in Handen der Geistlichkeit zu belassen sind, als die Taufbücher, und sonstige Pfarrsmatrikeln, die Protokolle in publico ecclesiasticis, udn geistlichen Amtsgeschäften, die Kirche, und Pfarre betreffende Urkunden, dann jene Privatschriften, die in Gewissensangelenheiten dem Verstorbenen von Pfarrkindern, und Glaubensverwandten, oder in Disciplinar-Angelegenheiten von seinem Obern, und dem Consistorio zugekommen sind, und dergleichen, alsdann diese in ein genaues Verzeichniß gebracht, die Akten dem betreffenden Helvetischen, oder Augsspurgischen Konsistorio übersendet, das von Seite des Konsistoriums zu Bestättigung des richtigen Empfangs zu unterfertigende Verzeichniß aber den Abhandlungsakten beigeschlossen werden solle.

Spiel, hohes wird verboten.

Hofverordnung vom 21ten November. 1785.

Uiber beschehene Anzeige, daß in mehreren Orten erlaubte Spiele, ja sogar das Kögelscheiben, um sehr hohes, und keineswegs angemessenes Geld gespielet werden, wird jedermann anbefohlen, sich des überhaupt verbotenen allzu hohen Spiels zu enthalten, besonders aber wird den Wirthsleuten hiemit auf das schärfeste, und bei Strafe einer 3, 8, auch nach Umständen mehrere Tage dauernden Sperrung ihrer Wirtshäuser untersagt, dergleichen hohe Spiele in ihren Gasthöfen zuzulassen, und ihnen im Gegentheile anbefohlen, ihre Gäste um so gewisser von solchen abzumahnen, als man sich bei in Erfahrungbringung des Wiederspiels hauptsächlich an die Gastwirte halten, und sie wegen Uibertretung dieses Gebots zur Verantwortung ziehen wird.

Spielstrafsverjährung

Hofresoluzion vom 22ten April 1785.

Da in den ältern und neuern Spielpatenten keine Zeit bestimmet ist, nach deren Verlauf der Uibertreter des Gesetzes die Patentalstrafe verwirket habe.

Als haben Se. k. k. apost. Majestät anzuordnen geruhet: daß die auf das verbotene Spiel bestimmte gesetzmäßige Strafe für verjahrt zu halten, folglich der Schuldige dann nicht mehr anzugehen sey, wann von Zeit der begangenen gesetzwidrigen Handlung 5 Jahre verflossen sind.

Staatsbeamten können nicht von den Gerichtsstellen zu einer Vormundschaft, oder Kuratell ernenner werden.

Hofresoluzion vom 25ten Oktober 1784.

Se. k. k. apost. Majestät haben gnädigst anzubefehen geruhet, daß keiner ihrer Staats-

beamten von den Gerichtsstellen zu einer Vormundschaft oder Kuratel benennet werden solle, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Staatsbeamter jure sanguinis zum Vormunde benennet werden wollte, theils weil es den Staatsbeamten ihre aufhabende Geschäfte nicht erlauben, den Vormundschaften so obzuliegen, wie es sich gehörte, theils damit die Gerichtsstellen desto genaueer auf die Handlung der Vormünder sehen mögen.

Stahlarbeiter

werden in drey Klassen eingetheilet. Vide Eisen=nnd Stahlarbeiter.

Statutenerrichtung

neue bei provinzialkapiteln der Stifter und Klöster wird schärfstens verboten.

Hofverordnung vom 15ten Dezember. 1785.

Se. k. k. Majestät befehlen, daß die Errichtung neuer Statuten bei den Provinzialkapiteln der Stifer und Klöster auf das schärfste allgemein verboten; jene aber, die etwa schon

er=

errichtet, und der Landesstelle zur Einsicht und Genehmigung nicht vorgeleget worden, für null und nichtig erkläret werden sollen.

Steckbriefe können ohne weiters von den Kriminalgerichten in Druck befördert werden.

Hofdekret vom 9ten Jäner 1784.

Die unterm 28ten Novemb. 1785 wegen der Art der Kundmachung der in Druck zu legenden Verordnungen ertheilte Weisung habe sich auch auf die in Kriminalgeschäften ergehende Verordnungen zu verstehen, doch seyen hierunter keinesweges die zu Entdeckung eines Verbrechers ergehende Laufzettel, oder Steckbriefe verstanden, welche wegen der Gefahr am Verzuge von dem Kriminalobergerichte ohne weiters so gleich mittelst Auflegung in Druck expediret werden mögen.

Stem=

Stempelpatensnachträge.

Stemplung der Papiere, Karten und Kalender betreffend, und daß die Mäßigung auf Konti auf andere Instrumente nicht zu extendiren sey.

Hofdekret vom 8ten Julius 1784.

Auf die einbegleitete Anfragen der Siegelgefällsadministrazion ist erwiedert worden. Es habe das neue Stempelpatent nur den Papier- Karten- und Kalenderstempel zum Gegenstande, und mache von dem Haarpuderstempel gar keine Erwähnung, folglich sey solcher auch durch dieses Patent nicht aufgehoben worden, und habe, wie bisher, ferner zu bestehen.

Uibrigens urtheile das Gubernium ganz richtig, daß, da in dem besagten Patente überhaupt wider dessen Uibertreter bestimmte Strafe auch auf jene Fälle sich erstreckten, wenn eine Uibertretung des Kalender- und Kartenstempels geschieht, und endlich daß die Ausnah-

nahme, oder Mäßigung, welche in Ansehung der Konti der Handels- und Handwerksleuten bewilliget worden, auf andere Instrumenten, und Urkunden nicht auszudehnen sey.

Stempelpatentsschreibfehler wird verbessert.

Kundmachung vom 21ten Julius 1784.

Es ist dem neuen Stpempelpatente aus Versehen §. 14 Lit. Y. der Schreibfehler eingeschlichen, daß bei den Worten:

„ Quittungen von was immer für einer Art
„ folglich auch diejenigen, welche über
„ die von den Unterthanen bei Verkauf
„ ihres unterthänigen Grundes bedingten
„ Wohnungen ausgestellet werden:

„ Währungen anstatt Wohnungen, hätte gesetzet werden sollen.

Stempelfrey sind nachstehende Gegenstände.

Erstens: Robotreluizionskontrakte laut Hofverordnung vom 29ten Julius. 1784.

Zweytens: Die Armen.

Hofverordnung vom 23ten Dezember. 1784.

Mit dieser ist ergangen: daß vermöge des Stempelpatents nur die Armen, welche nach bewiesener Armut unentgeltlich vertreten werden, und nur in soweit, als sie von allen Gerichtstaxen losgesprochen bleiben, vom Gebrauche des Stempels befreyet sind; in Ansehung der Attestaten aber vermöge des Patents sich nach denjenigen zu richten ist, von welchen, und nicht für welche sie ausgestellet sind; mithin wären sie stricte auch als dann nicht stempelfrey, wann sie von nicht Armen für Arme ausgestellt werden.

Da inzwischen der Sinn, und die Absicht des allerhöchsten Gesetzes allerdings dahin

geht

geht, die Armut, wie vorhin von dem Stempel zu befreyen, und also auch die Attestaten, welche ihnen eben über ihre Armut, oder auch sonst ausgestellet werden (wobei sich versteht, das jene über die Armut nur von ihren Obrigkeiten oder Pfarren auszustellen sind) so ist der allerhöchste Wille, daß solche Armen, welche auch bei Gerichtern unentgeltlich vertreten werden, und von Gerichtstaxen frey sind, ein Attestatum ihrer Obrigkeiten, oder ihrer Pfarrer beibringen sollen, wenn sie sowohl in Ansehung ihrer bei Stellen, oder Aemtern und dergleichen eingebenden Anbringen, als der darauf erstattet werdenden Berichte, und ergehenden Bescheide dieser Befreyung theilhaftig werden wollen, welche Attestaten dann ihnen allerdings auch von den Obrigkeiten und Pfarren stempelfrey ausgefertiget, und auf solche Attestaten der Armut denselben auch in andern Fällen ungestempelte Zeugnisse, welchen jene immer beigefügt zu seyn haben, gegeben werden können.

3.

Die Berichte der Stiftungsvorsteher in Stiftungsachen, wie auch die Beweisthüme,

mit

mit welchen eine Stiftung zu Erhaltung des landesfürstlichen Willbriefes von den Vogtobrigkeiten, und Pfarrern berichtiget wird, kraft Hofdekret vom 30ten Dezemb. 1784.

4.

Zahlungsanweisungen, wo mit Zahlungen der Arbeits- oder Handwerks- oder Kaufleute für geleistete Arbeiten, oder gelieferte Waaren angewiesen werden.

Hofresoluzion vom 21ten Julius 1785.

Ob zwar in dem Stempelpatent §. 14 unter den Urkunden, bei welchen die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe ihres Gegenstandes fließe, überhaupt Zahlungsanweisungen begriffen seyen, so könnten doch darunter diejenigen nicht verstanden werden, womit Zahlungen der Arbeits- oder Handwerks- oder Kaufleute für geleistete Arbeiten, oder gelieferte Waaren angewiesen werden, welche Anweisung ohne Stempel an die Kassa zu erlassen seyn.

5.

Zeugnisse für die Normalschüler, und Lehrkanditaten, und so auch die Quittungen für Schulerfodernisse, Bücher und solche Empfänge, welche nicht den Schullehrern zu eigenen Nutzen gereichen; dann die Anstellungs- und Bestättigungsdekrete für die Schullehrer, vermöge Hofresoluzion vom 16ten November 1785.

6.

Wanderpässe und Kundschaften, so fern selbe zum Uibergange von einem Werbbezirke in den andern durch die Obrigkeit unentgeltlich ertheilet werden.

Hofverordnung vom 3ten März 1785.

Stempel, demselben sind folgende Gegenstände und Schriften unterworfen.

1. Die berggerichtliche Schurf- und Belehrungsbriefe.

Hofkanzleidekret vom 26ten August 1784

Diesem zu Folge seyen bisher die berggerichtlichen Schurf- und Belehrungsbriefe nicht überall auf gestempelten Papier ausgefolget worden, die Befreyung derselben lasse sich aber aus jenen Fällen nicht im geringsten ableiten, welche im 23ten Absatze des neuen Patents vom Stempel allein ausgenommen seyen, sondern sie gehörten offenbahr unter die dritte Klasse als Konsensen, welche eine Stelle aus eigener Macht ohne Einschreitung landesfürstlicher Bewilligung ertheile, und seyen die Berggerichter allerdings auch unter denjenigen Gerichtern verstanden, welche in Folge des 33 Absatzes des Patents zu allen Zeiten mit Stempelpapiere versehen seyn müssen.

2.

Quittungen der öffentlichen Lehrer für ihre Besoldungen.

Hofresoluzion vom 25ten Novemb. 1784.

Es wurde wahrgenommen, das die Quittungen der öffentlichen Lehrer für ihre Besoldungen noch ungestempelt seyen, nachdem sie im Jahre 1773 davon frey erkläret worden.

Nachdem aber vermöge des neuen Stempelpatens ausdrücklich alle vorige Verordnungen im Stempelwesen für unkräftig erkläret worden; so sey es auch die gedachte Verordnung vomJahre 1773, mithin müßten sich die öffentlichen Lehrer gleichfalls künftig des klassenmäßigen Stempels bei ihren Quittungen, wie sonst gebrauchen.

3.

Zeugnisse der Obrigkeiten, und Verzichtsreverse der Weibspersonen, welche Invaliden zur Ehe nehmen wollen.

Hofverordnung vom 11ten November. 1784.

Mit dieser ist in Vereheligungsfällen der in den Ländern mit dem patentalmäßigen Gehalte lebenden Invaliden die Erläuterung erfolget, daß die solchen Heurathen vorauszugehen habende Zeugnisse der betreffenden Obrigkeiten, und Verzichtsreverse der Weibspersonen, die sie zur Ehe nehmen wollen, als Zivilurkunden anzusehen seyen, und auf gestempelten Bögen beigebracht werden müssen.

4.

Die Schätznoten. Vide Schätznote.

5.

5.

Gerichtliche Verbote, und die Erinnerung von der Aufhebung eines Verbots.

Hofresoluzion vom 28ten April 1785.

Obzwar diejenigen Erinnerungen, welche von den Gerichtsstellen zugleich, als die gerichtliche Verbote unmittelbar an die Kassen ergehen, auch den vorgesetzten Stellen der Kassen hievon gemacht werden, als officiosa stempelfrey seyen; so müßten doch die gerichtliche Verbote selbst nach dem 18 Absatze des Patents in der dritten Klasse gestempelt seyn, sowohl als die Erinnerungen von der Aufhebung eines Verbots, welche wieder an die Kasse unmittelbar, oder auch an die ihnen vorgesetzten Stellen von den Gerichtern ergehen, weil diese Aufhebung nicht mehr ex offiicio, sondern blos auf Ansuchen der Parthei geschehe.

Stempelbögenauswechslung, der makulirten, ungefertigten betreffend.

Hofverordnung vom 22ten September. 1785.

Da die in der Instrukzion erlaubte Auswechslung gestempelter Schriften mit andern gestempelten Papier sich nur allein von Schriften, die zufälliger Weise im Schreiben selbst sind verfehlet, oder makuliret worden, nicht aber von schon wirklich gefertigten Urkunden, oder Stempelabschnitten, sondern gegen Beibringung der makulirten Bögen verstehe, mithin, sobald eine Schrift oder Urkunde einmal wirklich gefertiget, von dem Aussteller unterschrieben, und von einem späteren Dato ausgestellet seye, dieselbe keineswegs mehr dürfe ausgewechselt werden.

Stempeltaxe, klassenmäßige erhalten die Pensionen und Besoldungsanweisungen.

Hofresoluzion vom 31ten Jäner 1785.

Bei den Anweisungen der Besoldungen, Adjuten ꝛc. ꝛc. wurde der Gebrauch des Stempels ungleich beobachtet, da in dem 14. Absatze des Patens unter den Urkunden, bei welchen die Bestimmung der Klasse des Stempels aus dem Werthe des Gegenstandes flüsse: Uiberhaupt Zahlungsanweisungen enthalten seyen; in dem 17 Absatze insonderheit aber alle Anweisungen einer Besoldung, einer Adjute, einer Pension, einer Remunerazion, oder wie sonst immer beschaffenen Gnadenertheilung, mit der Mäßigung jedoch, daß die anzuweisende Zahlung wenigstens Ein hundert Gulden betrage, der zweyten Klasse des Stempels zugewiesen sey.

So seye offenbahr, daß diese Anweisung niemal nach dem Werthe des Gegenstandes, das ist, nach dem Belaufe der Anweisung zu stempeln, mithin von den allgemeinen Zahlungs=

lungsanweisungen des 14 Absatzes ausgenommen, und allzeit ohne Unterschied der Summe der Anweisung in die zweyte Klasse des Stempels, wenn sie anders nicht Ein hundert Gulden betragen, gehörig seyen.

Indessen verstehe sich dieses, was im 17 Absatze von solchen Anweisungen gesagt seye, nur von den wirklichen neuen Besoldungen, mithin, wenn jemanden in dem nämlichen Amte nur eine in dem Statu höhere Besoldung angewiesen wurde, so habe die Anweisung nur alsdann, wann sie mehr hundert Gulden erreiche, in der zweyten Klasse gestempelt zu seyn.

Sonst aber seye sie deßwegen auf keine Weise ganz stempelfrey, sondern da solche Anweisungen in dem 17. Absatze von der zweyten Klasse ausgenommen wurden, jedoch vermöge des dritten Absatzes jede Schrift, die eine Parthei betreffe, von welcher Art sie immer seyn möge, dem Stempel unterliege, so gehörten dergleichen nicht Ein hundert Gulden betragende Anweisungen, als Reskripten, in Partheisachen im 18. Absatze in die dritte Klasse.

Stempelstrafen hat das Fiskalamt einzubringen.

Hofresoluzion vom 4ten Oktober 1784.

Bis zu dem neuen Siegelpatent habe zwar die Siegelgefällsadministrazion über die vorgekommene Straffälle die Nozionen geschöpfet, und nach verflossenen 6 wochentlichen Provokazionstermin, wenn innerhalb dieser Zeit die Strafe nicht bezahlet worden, allererst dem Fiskalamte die Corpora delicti zur Einbringung der Strafe übergeben; vermöge des 30 Absatzes des neuen Stempelpatens hingegen seyen die Strafen gleich durch das Fiskalamt einzubringen, und eben deßwegen die Straffälle von den Obrigkeiten nicht der Administrazion, sondern dem nämlichen Fiskalamte anzuzeigen.

Das Gubernium habe also der Siegelgefällsadministrazion zu bedeuten, daß sie künftig zwar die von ihren eigenen Beamten ihr geschehenden Anzeigen der Straffälle, wie bisher, untersuchen, und das Factum verläßlich erheben, alsdann aber keine Nozion mehr

pfen, sondern die Acta der Hofkammerprokuratur übergeben solle, auf daß von derselben die Straffällige ohne weiters bei Gerichte um die patentmäßige Strafe actioniret werden mögen.

Stempelstrafe des 10ten und 20 fachen Stempels kann das Gubernium mäßigen.

Hofdekret vom 5ten April 1785.

Mit diesem ist dem Gubernium die Macht eingeräumet worden, die Strafe des 10 und 20 fachen Stempels (so sich in der höchsten Klasse niemal über 40 fl. belaufen kann) in via gratiæ zu mäßigen.

Stempel des Haarpuders ist nicht aufgehoben, sondern hat wie bisher noch ferner zu zu bestehen. Vide Stemplung der Papiere, Karten, und Kalender ꝛc.

Stempelsklasse. Der Belauf der Inventarien, nach welchem selbe zu bestimmen ist, ist das reine Vermögen.

Hofverordnung vom 26ten August 1784.

Stempelgefällsübertretungen, über selbe erhält das respizirende Personale die Aufsicht.

Hofdekret vom 25ten März 1785.

Mittelst diesem haben Se. Majestät anzubefehlen geruhet, daß von itzt anzufangen die Aufsicht der Stempelgefällsübertretungen in allen Erblanden dem dießseitigen respizirenden Amtspersonale unter einem Aufgetragen werden solle.

Stem-

Stempelstrafnachsicht soll nur bei der politischen Gehörde angesucht werden.

Hofresoluzion vom 29ten Dezember 1785.

Uiber die höchste Entschließung vom 31ten Oktober dieses Jahrs über die Art, wie sich bei entdeckenden Stempelgebrechen zu benehmen wäre, seye die Frage entstanden, was für ein Hilfsmittel der Parthei bevorstehe, wenn selbe durch die von Amtswegen geschehene Suplirung des Stempels, und in der Taxnote ausgeschriebene Patentalstrafe gekränket zu seyn glaube.

Da nun Se. k. k. apostol. Majestät hierüber zu entschließen befunden, daß kein anderes Mittel, als der Rekus an die politische, und Kammeralstelle offen stehe, und die Justizstellen sich weiters nicht einzumengen haben.

Steuerregulirungspatent, das, vom 20. April 1785 ist zwar schon sammt dessen Anhange im ersten Nachtrage und Fortsetzung des vermehrten Handbuches der Gesetze ꝛc. als ein Auszug enthalten. Da aber die Belehrung, wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey, und die zu diesem Geschäfte erfoderlichen, und vorgeschriebenen Mustertabellen in selben nicht enthalten sind; so findet man es für gut zu seyn, erwähntes Patent im ganzen Umfange, und mit allen bis izt erfolgten Nachträgen beizurücken.

Nachdem der bestehende Steuerfuß nicht nach Gleichheit und Billigkeit, weder zwischen den deutschen erbländischen Provinzen unter sich, noch zwischen den einzelnen Besitzern bestimmt worden ist, auch die Grundsätze, auf denen er beruhet, unsicher, und der Emsigkeit nachtheilig sind, so haben Wir als Vater und Verwalter der Uns von der Vorsicht anvertrauten Länder auf Mittel gedacht, die Grundlage zu einem solchen Steuerfusse zu legen,

nach

nach welchem ohne Erhöhung des gegenwärtigen Beitrags, der zur Bedeckung der Staatserfordernisse noch unentbehrlich ist, jede Provinz, jede Gemeinde und jeder einzelne Eigenthümer nach Verhältniß des Grundes, den er besitzet, seinen Antheil vollkommen gleich beitrage, die Emsigkeit auf dem Lande aber von aller Last befreyet bleibe.

Diesem zufolge verordnen Wir

§. 1.

Daß in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Oesterreich ob- und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Krain, Görz und Gradiska sogleich die hiezu erforderlichen Vorbereitungen zustandgebracht werden, nämlich:

a) Die Aufzeichnung und Ausmessung aller fruchtbringenden Gründe und Realitäten.

b) Die Bestimmung des Körnererträgnisses nach der Fruchtbarkeit der Gründe.

§. 2.

§. 2.

In der Zuversicht, daß jeder Grundbesitzer zur Ausführung Unserer wohlthätigen Absicht alles, was in seinen Kräften liegt, zu seinem eigenen und dem damit verknüpften allgemeinen Beßten beitragen werde, wollen Wir es bei Erhebung der Anzahl der Gründe und ihres Ertrags vorzüglich auf das eigene Bekenntniß der Grundbesitzer ankommen lassen.

Um aber ungetreuen Fatenten alle Gelegenheit zu unrichtigen Angaben zu benehmen, wird diesem eigenen Bekenntnisse der Grundbesitzer eine genaue Kontrole an die Seite gestellet.

§. 4.

Die Aufzeichnung und Abmessung aller fruchtbringenden Gründe, und weiters die Bestimmug des Erträgnisses nach der Fruchtbarkeit dieser Gründe haben unter der Leitung der Ortsobrigkeiten oder Jurisdizenten, oder der von ihnen hiezu ernannten Stellvertreter und Beamten, in Gegenwart eines Ausschusses von 6 das Vertrauen verdienenden Männern, die jede Gemeinde selbst wählen wird,

nach

nach Vorschrift der am Ende angehängten Belehrung zu geschehen.

Die Ortsobrigkeiten, oder Juriedizenten, ihre Stellvertretter und Beamten werden von der für dieses Geschäft in einem jeden Kreise aufgestellten aus einem Kreiskommissär, einem Oekonom, und einem Ingenieur bestehenden Unterkommission die nähere Erklärung praktisch erhalten, nach welcher sie zum wirklichen Anfange der Operazion, das ist, zur Ausmessung der Gründe und Erhebung ihres Erträgnisses schreiten können.

Da die erstgenannte Unterkommission über die Operazion die beständige Aufsicht zu führen hat, so werden alle Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch sämtliche Gemeinden an dieselbe angewiesen, alles dasjenige, was in diesem Geschäfte von ihr angeordnet wird, pünktlich zu befolgen.

§. 4.

Die in den Kreisen aufgestellten Unterkommissionen ihrerseits empfangen die Befehle von

ei-

einer eigenen in jedem Lande errichteten Oberkommission, die dem Geschäfte in der ganzen Provinz vorstehen, und über die Erfüllung Unserer am Eingange erklärten Absicht genau wachen wird.

§. 5.

Die glückliche Wirkung, welche ein billiger Steuerfuß zur Folge haben muß, ist zu wichtig, als daß Wir irgend einer unnützen Verzögerung, oder Saumseligkeit Raum lassen könnten.

Wir befehlen demnach allen Ortsobrigkeiten und Jurisdizenten, welchen die Leitung der Grundausmessung und Bestimmung des Körnererträgnisses obliegt, ihre Operazionen nach Möglichkeit zu beschleunigen, die Ausmessung in diesem Sommer und Herbste zu betreiben, und bis Ende Oktober zustand zu bringen, überhaupt aber eine solche Thätigkeit zu bezeigen, damit wider Unsere bessere Erwartung die Unterkommission, die nach und nach sich auf allen Dominien einfinden wird, oder die Oberkommission des Landes, die in jedem Kreise an verschiedenen Orten die erfoderliche Lokalnachforschung ebenfalls vornehmen

men wird, keinen gegründeten Anlaß finde, zu Beschleunigung und Vollendung des Geschäftes auf Unkösten der saumseligen Ortsobrigkeit, oder des Jurisdizenten, eigene Beamten anzustellen, als wozu Wir beide nöthigenfalls vollkommen berechtigen.

Es werden daher die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, ihre Stellvertreter, Beamten und Gemeinden, sobald sie von der im Kreise aufgestellten Unterkommission die erfoderliche Belehrung erhalten haben, sogleich mit der Aufzeichnung und Ausmessung der Gründe, und Erhebung ihres Körnererträgnisses den Anfang zu machen, und damit, bis sie mit allen zu den ihnen untergeordneten Gemeinden gehörigen Gründen fertig sind, ununterbrochen fortzufahren haben.

§. 6.

Die Bekenntnisse der Obrigkeiten, oder ihrer Bevollmächtigten und Beamten sollen in Gegenwart der Gemeinde, oder ihres Ausschusses, die Bekenntnisse der Unterthanen aber öffentlich, im Beiseyn des Richters und des Gemeindausschusses abgelegt werden.

§. 7.

Damit Niemand in Besorgniß zu stehen habe, von seinen Gründen ein aufrichtiges und genaues Bekenntniß zu geben, sehen Wir hiemit alle Strafen nach, die bei der ehemaligen Steuerregulirung gegen Verschweigungen der Gründe und ihres Erträgnisses festgesetzet worden waren; und wollen, daß kein Grundbesitzer darüber im mindesten angefochten werde, wenn gegenwärtig Gründe hervorkommen, die bisher unentdeckt geblieben, und nicht in Steueranschlag gebracht worden sind.

§. 8.

Dagegen erklären und verordnen Wir, daß, wenn einmal die neuen Bekenntnisse abgegeben und eingesammelt sind, alle diejenigen Gründe, die nicht fatirt worden, soferne sie nach der Hand entdecket werden sollten, als ein ganz verlassenes, Niemanden gehöriges Gut anzusehen, und daher demjenigen, der hievon entweder bei der Unterkommission des Kreises, bei der im Lande bestellten Oberkommission, oder auch bei Uns selbst, oder Unseren Stellen die Anzeige macht, unentgeldlich und erblich als sein Eigenthum zu überlassen sind. Falls

aber der Anzeiger unbekannt bleiben will, soll das verschwiegene von ihm angezeigte Grundstück an den Meistbietenden verkauft, und der daraus gelöste Geldbetrag demselben mit Verschweigung seines Namens verabfolget werden.

§. 9.

Jede andere Art von Betrug, und was immer für Mittel, die zu Hintergehung der richtigen Ausmessung, oder Fatirung, sey es von Obrigkeiten, Beamten, Ingenieurs, Geschwornen, Ausschußmännern, oder einzelnen Grundbesitzern angewendet werden möchten, wird ohne Nachsicht nach Verhältniß der Uibertretung mit Strafe beleget, und der Strafbetrag dem Anzeiger zugesprochen, der Namen desselben aber verschwiegen werden.

§. 10.

Endlich verordnen Wir, daß die zustandgebrachte Fassionen, wenn sie von der Ortsobrigkeit, Jurisdizenten, ihrem Stellvertreter, oder Beamten berichtiget und unterschrieben worden sind, zu jedermanns Einsicht beständig bei dem Richter, oder Pfarrer niedergeleget wer-

werden, damit auf solche Art eine Gemeinde die andere, ein Besitzer den anderen kontroliren könne.

Jedem muß nothwendig daran liegen, der Richtigkeit, der Maaß und Fatirung seiner Nachbarn nachzusehen, weil bei der Steueruntertheilung er die Verschwiegenen, oder zu gering Fatirten zum Theil zu übertragen hätte.

Das nämliche ist von den Gemeinden gegen benachbarte Gemeinden erfoderlich, weil sonst eine der anderen ihre rechtmäßige Anlagen zuwälzen würde.

Uibrigens haben Wir gegründete Ursache zu glauben, daß jedermann dieser Unserer heilsamen Verfügung, die nur das allgemeine Beßte zur Absicht hat, sich mit patriotischem theilnehmenden Eifer unterziehen, und sich selbst vor dem Nachtheile zu hüten wissen werde, den die Nichtbefolgung unausbleiblich über ihn bringen würde.

Belehrung

für die Ortsobrigkeiten, Jurisdizenten, oder ihre Stellvertreter und Beamten, wie auch für die Gemeinden, wie sich dieselben bei dem bevorstehenden Geschäfte der Aufschreibung, Ausmessung und Fatirung der Gründe zu benehmen haben.

§. 1.

Die Leitung dieses Geschäftes bei einer jeden Gemeinde steht derjenigen Obrigkeit zu, an welche die erstere nach der bereits veranlaßten Eintheilung gewiesen wird. Die Thätigkeit der Ortsobrigkeit, oder ihres Stellvertreters, so viel die neue Abmessung und Fatirung betrifft, erstreckt sich ohne Unterschied des Besitzers auf alle Gründe, welche in dem Umfange einer dermal wirklich bestehenden, oder einer solchen Gemeinde liegen, die in der Absicht, um daraus einen Ausschuß zu wählen,

len, aus einzelnen Häusern zusammgesetzt wor=
den. Die Verrichtung besteht in der Anlei=
tung, damit

a) Alle Gründe nach ihrer topographi=
schen Lage aufgeschrieben werden, folglich kei=
ner unbekannt bleiben könne; daß

b) Alle Gründe, welche in den Umfang einer Gemeinde bereits gehören, oder künftig dahin gezogen werden sollen, nach ihrem Flä=
cheninhalte abgemessen werden,

c) Das Erträgniß aus der Menge und Gattung der Produkte erhoben werde.

§. 2.

Die Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten haben daher zu diesem Geschäfte einen oder mehrere ihrer Beamten zu benennen und zu bevollmächtigen, für deren Verrichtungen sie zu haften verbunden sind.

Diese Stellvertreter der Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten werden von der aufgestell=
ten Unterkommission des Kreises einberufen, praktisch belehret, und zu diesem Geschäfte nach

N.1. der unter Nro. 1 angehängten Formel, in Eid und Pflicht genommen werden.

§. 3.

Nach der von der Unterkommission erhaltenen praktischen Belehrung kehren die Stellvertreter der Ortsobrigkeiten zu ihren Gemeinden zurück, die sie, jede für sich, oder wenn die Gemeinden nicht allzu zahlreich sind, mehrere zugleich zu versammeln, und ihnen die wohlthätige Absicht ihres Landesfürsten bei der bevorstehenden Grundabmessung und Fatirung deutlich zu erklären haben, welche dahin geht: eine so viel möglich gleiche Belegung der Gründe, ohne zwischen einem Rustikal- oder Dominikalgrunde einen Unterschied zu machen herzustellen; wobei ihnen zugleich die Nothwendigkeit begreiflich gemacht werden muß, daß kein Grund, wem er immer gehöre, möge verschwiegen, und das Erträgniß unerhoben bleiben, oder zu gering angegeben werden, weil durch eine solche Unrichtigkeit jeder einzelne Grundbesitzer leiden, und in seinem Beitragsantheile erhöhet werden würde.

§. 4.

Sowohl bei der Grundabmessuug und Fatirung in jeder Gemeinde, als bei Abmessung und Fatirung der obrigkeitlichen Gründe müssen jedesmal der Richter und der Geschworne zugegen seyn. Wo daher in einem Orte ein Richter und Geschworner nicht bereits vorhanden sind, sollen sie durch Mehrheit der Stimmen von der Gemeinde aus derselben gewählt werden.

Auf die nämliche Art ist zu diesem Geschäfte aus der Gemeinde auch ein Ausschuß von 6 rechtschaffenen, der Landwirthschaft und der Lage des Gemeindumfangs wohlkündigen Männern, welchen die Gemeinde vorzüglich ihr Vertrauen schenket, zu bestellen. Von diesem Ausschusse sind die etwa in einer Gemeinde befindlichen, auswärtigen Grundherren unterthänigen Insassen nicht nur nicht auszuschliessen, sondern sogar, wofern keiner derselben wäre gewählet worden, einer oder der andere durch den obrigkeitlichen Beamten, oder Stellvertreter von Amtswegen als Mitglied zu benennen.

§. 5.

Der Richter, die Geschworne und von der Gemeinde bestellten Ausschußmänner haben alsdann in die Hände des obrigkeitlichen Stell-
N.2. vertreters einen Eid nach dem Formular Nro. 2 abzulegen, und sich zu verpflichten, daß sie bei der von jedem einzelnen Besitzer abzulegenden Fassion die erfoderliche Aufmerksamkeit verwenden, die Anzahl der Gründe, das abgelegte Bekenntniß prüfen, und alle Anstände gewissenhaft anzeigen wollen.

§. 6.

Auser dieser allgemeinen Aufmerksamkeit besteht die besondere Pflicht des Richters und des Geschwornen in jeder Gemeinde noch darinn, der Obrigkeit und dem Jurisdizenten, oder dem Stellvertreter derselben bei dem ganzen Grundabmessungs- und Fatirungsgeschäfte an die Hand zu gehen, und sich zu allen vorfallenden Verrichtungen unverdrossen gebrauchen zu lassen.

Wäre der Richter, oder der Geschworne durch Krankheit von diesen Verrichtungen verhin-

hindert, so ist seine Stelle inzwischen durch einen andern anvertrauten, ehrlichen Manne aus der Gemeinde zu ersetzen.

§. 7.

Um sowohl die Kontrole des Ausschusses wirksamer zu machen, als die Mühe desselben zu erleichtern, sind von den 6 gewählten dreyen Männer durch das Loos zu ziehen, welche bei allen Verrichtungen ordentlich zu gebrauchen sind. Die übrigen drey werden auf die Fälle vorbehalten, um, wenn zwischen den Fatenten und ein oder dem andern der Ausschußmänner eine Verwandschaft, oder sonst eine Verbindung eine Partheilichkeit besorgen ließe, einen andern Auschußmann zur Hand zu haben; oder, wenn vielleicht in der Folge Beschwerden vorkämen, damit das Befinden der drey ersten Ausschußmänner durch die vorbehaltene zweyte Hälfte des Auschusses beurtheilet werden könne.

§. 8.

Ehe mit der wirklichen Grundabmessung und Fatirung der Anfang gemacht wird, müssen die Gränzen eines jeden Gemeindumfangs genau

nau bestimmet werden, damit nachher bei der Operazion selbst keine Irrungen entstehen mögen, und jede Gemeinde im voraus wisse, wie weit sie die Gründe abzumessen und zu fatiren habe.

Sehr kleine an einander stossende Gemeinden, oder einzeln zerstreut liegende Häuser müssen nach Anleitung der Unterkommission in eine Gemeinde zusammgezogen, und hieraus ein gemeinschaftlicher Ausschuß gewählet werden. Durch diese Zusammziehung geschieht in der Gerichtsbarkeit oder dem Eigenthume einer jeden der zusammgezogenen Gemeinden, oder einzelnen Häuser keine Abänderung. Die Absicht derselben beschränkt sich darauf allein, damit der Umfang einer solchen Gemeinde bestimmt, und alle dazu gehörigen Grundstücke aufgeschrieben, gemessen und fatiret werden mögen.

Wenn auf diese Art der Umfang der Gemeinden berichtiget ist, haben sich die Angränzenden miteinander in das nöthige Einverständniß zu setzen.

§. 9.

§. 9.

Die zu diesem Geschäfte erfoderlichen Schreibmaterialien und gedruckten Tabellen haben die Ortsobrigkeiten, oder Jurisdizenten sich selbst beizuschaffen.

Die im Lande aufgestellte Oberkommission wird die Anstalt treffen, damit eine hinlängliche Anzahl der vorschriftmäßigen Fassionsbögen in den Druck gelegt, und in dem wohlfeilsten Preise, der allgemein bekannt gemacht werden wird, abgefolget werde.

§. 10.

Nach diesen Vorbereitungen ist zu dem Anfang der Operazion selbst zu schreiten. Diese geschieht, so viel die Aufschreibung, Abmessung der Gründe und Fatirung des Erträgnisses betrifft, durchaus auf dem Felde, und müssen dabei gegenwärtig seyn:

a) Die Richter und Geschworne der Gemeinde;

b) Die drey Ausschußmänner, welche durch das Loos aus dem Gemeindausschusse gezogen worden;

c) Der Grundeigenthümer in eigener Person, oder durch einen hinreichend Bevollmächtigten, für welchen er aber haften muß.

Die Abschickung eines Bevollmächtigten ist nur fremden Obrigkeiten und höheren Standespersonen, welche innerhalb der Gemeindgränze Gründe besitzen, gestattet: andere Grundeigenthümer werden von der persönlichen Erscheinung nur durch besonders erhebliche Ursachen befreit.

§. 11.

Bei Gründen, welche in zeitlichen Pacht überlassen sind, muß

a) Das Bekenntniß von dem Eigenthümer,

b) Bei den in Erbpacht gegebenen Gründen von dem Erbpächter, welcher in diesem Falle als Eigenthümer anzusehen ist,

c) Bei Gründen, die einer Gemeinde, Kirche oder Stiftung gehören, von demjenigen, der sie gegenwärtig verwaltet, und

d) Bei Pfarrgründen von dem Pfarrer sebst abgeleget werden.

§. 12.

Ist das Eigenthum eines Grundes, allenfalls auch nur die Gränze desselben streitig, aber der Besitzstand bekannt, so ist die Fatirung demjenigen aufzutragen, der sich zur Zeit der Fassion in dem Besitze befindet, welches jedoch auf die Entscheidung über das Eigenthumsrecht selbst, und was hieraus fließet, keine Beziehung haben soll.

Wäre der Besitzbestand selbst im Streite, und läge allenfalls aus dieser Ursache der Grund unbenutzt, so muß, weil kein benutzbares Grundstück übergangen und unbesteuert belassen werden kann, woferne nicht etwan auf der Stelle ein Vergleich zu Stand gebracht werden könnte, die Fatirung des Grundes, mit dem den streitenden Partheien vorbehaltenen Rechte, einer derselben nach Ermessen der Unterkommission aufgetragen werden.

§. 13.

§. 13.

Bei der Operazion ist die vorgeschriebene sogenannte Aufschreibungs-Abmessungs- und
N. 3. Fassionstabelle nach dem Formular Nro. 3 zur Hand zu nehmen, und damit nach der unten folgenden Erklärung in der Aufschreibung auf dem Felde zu verfahren.

Die Aufschreibungs-Ausmessungs- und Fassionstabelle zergliedert das Geschäft in zwo Abtheilungen, nämlich:

a) in die Aufschreibung und Ausmessung der Gründe, und

b) in die Bestimmung des Erträgnisses nach ihrer verschiedenen Fruchtbarkeit.

Erste Abtheilung.

Von der Auffschreibung und Ausmessung.

§. 14.

Durch die Aufschreibung der Gründe muß alles benutzbare Erdreich innerhalb der Gränzen

zen einer Gemeinde, es mag gehören, wem es wolle, bekannt werden.

Jeder Grundbesitzer muß seine in der Gemeinde liegende Gründe nach ihrer topographischen Lage angeben. Daher ist den auswärtigen Eigenthümern derjenigen Gründe, die in dem Umfange einer fremden Gemeinde liegen, der Tag, an welchem ihre Grundstücke beschrieben, abgemessen und fatiret werden, vorläufig bekannt zu machen, damit sie sich dabei einfinden mögen.

§. 15.

Um die Beschreibung der Gründe selbst nicht gehindert zu werden, muß gleich anfangs der ganze Umfang aller zur Gemeinde gehörigen Gründe besichtiget, und die Eintheilung des Bodens in Plätze, das ist: in Hauptfelder, oder Fluren bestimmt werden.

Die Benennung: Platz, Hauptfeld, oder Flur erhält jede Strecke Erdreichs, die durch nebenher laufende Wege, Bäche, Hecken und andere natürliche Gränzen von andern Besitzungen abgesöndert ist, oder die an Gründe von ganz verschiedener Benutzungsart an-

stößt, sie mag aus Aeckern, Wiesen, Weingärten, Waldungen, oder was immer bestehen. Jedoch sind Gründe von einer ganz verschiedenen Benutzungsart, wenn sie gleich auf einer oder andern Seite zusammenhängen, besonders wenn es um grössere Strecken zuthun ist, nicht in einen Platz zusammenzufassen; wofern anders die Verschiedenheit nicht blos zufällig ist, zum Beispiel: wenn ein Weingarten, welcher mitten unter andern liegt, durch kurze Zeit als Grasland benutzt wird, wenn ein kleiner Wald, ein kleiner Teich mitten unter Wiesen oder Aeckern liegt. u. d. gl.

Da der Fall möglich ist, daß ein Platz dermal keinen Namen habe, so ist mit Einstimmung der Gemeinde demselben ein willkührlicher Name zu geben, unter welchem er aufgeschrieben werden könne.

§. 16.

Das Dorf, der Flecken, oder das Städtchen selbst mit den dazu gehörigen Hausnumern ist einem Platze gleich zu halten, und der Ortsplatz zu nennen, in welchem jedes Haus mit seiner Konskribzions-Numer und Vorschreibung des dermaligen Besitzers eine

ei-

eigene Post auszumachen hat, jedoch ohne daß der Grund desselben in die Ausmessung kömmt. Unmittelbar nach dem Hause muß der Hausgarten unter einer besondern Post angeführet werden. Der Ortsplatz wird in der Fassionstabelle zuerst zu erscheinen haben, und wo sich der Fall ergiebt, daß mehrere kleine Ortschaften in eine Gemeinde zusammgezogen werden, ist der Ortsplatz mit Beirückung des Ortsnamens so oft zu wiederholen, als die Reihe eine neue Ortschaft trifft. In Gemeinden aber, welche aus zerstreuten Häusern bestehen, bleibt der Ortsplatz ganz hinweg, wie denn auch selbst bei zusammhängenden Gemeinden die vom Orte entfernten Häuser nicht in den Ortsplatz einzuziehen, sondern an dem Orte, wo sich selbe befinden, zu beschreibeu sind.

Die Ausmessung hat zum Entzwecke, den Flächeninhalt einer Strecke ohne Rücksicht auf die Art, wie sie benutzt wird, noch wer der Eigenthümer ist, zu bestimmen. Sie wird von dem Richter und Geschwornen gemacht.

§. 17.

Der Anfang der Ausmessung geschieht auf einem obrigkeitlichen Grunde, damit Rich-

ter und Geschworne von der Art derselben nebst der in der Ausmessungsinstrukzion enthaltenen Belehrung auch praktisch unterrichtet werden, und eine Fertigkeit erhalten, nachher die Ausmessung der Gemeindgründe selbst leichter zu Stand zu bringen.

§. 18.

Sollte bei Gründen, welche bisher weder unter den Dominikal- noch unter den Rustikalgründen versteuert worden sind, sich ein Anstand ergeben, welche Eigenschaft denselben zukomme, so ist, ohne sich bei einer Untersuchung aufzuhalten, blos auf den Besitzstand zu sehen, der auf keinerlei Weise irgendwo verletzt werden kann, noch soll. Dominien also, welche vielleicht bei der Ausmessung bisher von den Unterthanen nicht versteuerte Gründe in Anspruch zu nehmen den Anlaß ergreifen wollten, müßten an die gehörigen Wege, ihr Eigenthumsrecht darzuthun, verwiesen werden, wo aber denselben die bis dahin von Seite der Unterthanen unterlassene Fatirung, und folglich die unterbliebene Versteuerung einiger Gründe zu keinem Behufe dienen kann.

§. 19.

§. 19.

Der Richter und Geschworne, nachdem sie mit den erfoderlichen Meßinstrumenten versehen, und durch die Uibung vorbereitet worden, messen die Länge und Breite eines jeden Grundes nach der Ordnung, wie sie liegen, ohne Unterschied, wem solche gehören, und ob selbe Aecker, Wiesen, Hutweiden, Gärten, Waldungen, ꝛc. sind. Das, was sie gefunden, wird in die Fassionstabelle nach der Länge und Breite in die 4 Rubriken, und der Ausschlag davon an Jochen bei jeder einzelnen Grundgattung in die dazu bereiteten Kolonen des Fassionsformulars eingetragen.

§. 20.

Wo gleiche Figuren ausfallen, wird die Breite mit der Länge multiplizirt, und daraus die Anzahl der Quadratklaftern, aus diesen aber die Anzahl der Joche bestimmt. Wo aber ungeformte auf viele Ecken und Winkel hinauslaufende Figuren vorkommen, zu deren Berechnung die den Richtern und Geschwornen ertheilte Belehrung nicht zureichen kann, ist sogleich die Anzeige an die Unterkommis-

sion zu erstatten, damit ein Ingenieur zur Abmessung und Berechnung dahin abgeschicket werde.

§. 21.

Da die Ortsobrigkeit, oder dem Jurisdizenten zur Pflicht liegt, daß die allgemeinen Befehle von ihren Unterthanen genau befolget, und die Belegung so eingeleitet werde, damit eine Gemeinde gegen die andere, ein Unterthan gegen den anderen, sich nicht beschwert finde; so haben die obrigkeitlichen Beamten während der Ausmessung ihrer Gemeinden, ob sie alles richtig und gut machen, nachzusehen, die Unkündigen zu belehren, auch einen oder den andern der schon abgemessenen Gründe nachmessen zu lassen, um die Richtigkeit dadurch zu bestättigen.

§. 22.

Zu diesem Ende werden auch die obrigkeitlichen Stellvertreter und Beamten durch die Unterkommission des Kreises und vorzüglich durch den bei derselben angestellten Ingenieur den praktischen Unterricht nach der hiezu ei-
N.4. gens unter Nro. 4 beigedruckten Belehrung er-

erhalten, wie die Ausmessung der Gründe vorzunehmen, und den dabei sich ergebenden Anständen zu begegnen sey.

§. 23.

Da die Gewohnheit der Länder fast für jede Gattung der Gründe ein anderes Grundmaaß, und eine andere Benennung desselben eingeführt hat, so wird dem Grundeigenthümer zu seiner Erleichterung gestattet, seine Angabe nach der im Lande bestehenden Benennung einzurichten; daher wird der Name des Grundmaaßes Joch, Viertel, Tagwerk, Metzen, Strich, Schäfel, Korez, Pflug, Campi und dergleichen, nach der Gewohnheit eines jeden Orts in die in dem Fassionsformular Nro 3 dazu eröffnete Rubrike einzuschreiben, und gleich nebenan die Anzahl zu setzen seyn, wie viel das vorkommende Grundstück von diesem Grundmaaße in sich fasset. Der durch die Ausmessung sich zeigende Flächeninhalt muß in Joche zu 1584 Quadratklaftern reduziret werden.

Zweyte Abtheilung

§. 24.

Erhebung und Bestimmung des Erträgnisses.

Nach vollzogener Ausmessung eines jeden Grundes ist auf die Erhebung und Bestimmung des Erträgnisses überzugehen. Es hat aber diese zur nämlichen Zeit und in der Ordnung zu geschehen, wie dieselbe zur Aufschreibung, und hauptsächlich zur Ausmessung der Gründe vorgeschrieben worden ist, daher bei Fatirung und Bestimmung des Erträgnisses eben jene Personen zugegen seyn müssen, welche bei der Ausmessung anwesend waren.

§. 25.

Die Fatirung und Bestimmung des Erträgnisses selbst geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1mo. Muß jeder Grundeigenthümer, oder Besitzer von seinem Grunde das Erträgniß selbst fatiren.

2do.

2do. Muß das eigene Bekenntniß von allen Gattungen des nutzbaren Grundes abgeleget, und das Erträgniß auf jene 4 Hauptgattungen der Gründe, als: Aecker, Wiesen, Weingärten und Waldungen reduziret werden, welche in der oben unter Nro. 3 angehängten Faßionstabelle erscheinen.

§. 26.

Die Gattungen des nutzbaren Grundes sind eigentlich folgende:

a) Aecker.
b) Trisch- und Rottäcker.
c) Teiche.
d) Wiesen.
e) Gärten.
f) Hutweiden und Alpen.
g) Gestrippe.
h) Weingärten.
i) Waldungen.

Bergwerke von Gold- Silber- Eisen- Steinkohlen- und dergleichen, Salzkokturen, Steinbrüche, als Zweige der blosen Industrie, haben nicht anders als nach ihrer Ober-

fläche in der Aufschreibungs-Ausmessungs-und Erträgnißfassion zu erscheinen.

Steinfelsen, ganz unfruchtbare Gebirge, Moräste, welche nicht zur Weide, oder auf andere landwirthschaftliche Art benutzt werden können, Strassen, Fuhr- und Hohlwege, Wasserrisse, und derlei Grundtheile, die gar nichts tragen, haben aus dem Bekenntnisse wegzubleiben. Doch sind sie, so wie sie in topographischer Ordnung liegen, bei Aufzeichnung der fruchtbringenden Realitäten mit der Anmerkung kurz zu nennen, daß sie als untragbare Gründe nicht gemessen, auch davon kein Erträgniß fatiret worden.

§. 27.

Die Fassion der Aecker ist nach dem Körnererträgnisse zu erheben. Zu dieser Bestimmung sind eigentlich nur die 4 Hauptkörnergattungen, als: Waizen, Korn, Gersten und Haber (Hafer) anzunehmen. Jeder Grundeigenthümer hat von seinem Felde von diesen 4 Körnergattungen diejenigen zu fatiren, die auf demselben insgemein, und zwar an Winter- und Sommerfrucht gebauet werden.

Die

Die Erhebung selbst geschieht folgendergestalt:

Der Eigenthümer wird befraget, wie viel er auf sein Feld ausäe? und wie viel er Körner an Winter- und Sommerfrucht in einem mittelmäßig fruchtbaren Jahre ärnte? woraus sich der ganze Betrag der Aernte ergiebt.

Der Acker hielte z. B. in der Aussaat 25 Metzen: der Besitzer giebt an, daß er an Waizen 5 Körner, und an Gerste eben so viel ärnte, so wird in der Fassionstabelle unter die Rubrike: Waizen der angegebene Betrag mit 125 Metzen, und unter der Rubrike Gerste der angesagte Betrag mit 125 Metzen angesetzt.

Sagt ein Grundbesitzer, daß er auf seinem Felde 3 Metzen Korn und 4 Metzen Haber baue, und daß er vom ersteren 7 Körner und vom letzteren 6 Körner ärnte, so wird der Betrag an Korn mit 21 Metzen, und von Haber mit 24 Metzen in die in der Tabelle vorgezeichnete 7te Rubrike eingetragen, wie es die in dem Furmular Nro. 3 enthaltenen Beispiele zeigen.

Wenn jedoch ein oder der andere Grundbesitzer keine von diesen 4 Hauptgattungen der Körner, sondern andere Nebenfrüchte bauen sollte, so sind die letzteren nicht zu fatiren, sondern der Grund ist anderen seiner Fruchtbarkeit gleichkommenden Gründen gleich zu halten, und nach dem hiernach ausfallenden Resultat ist das Erträgniß in die bemerkten 4 Hauptkörnergattungen anzusetzen.

§. 28.

Die Bekenntnisse bei verpachteten Gründen sind ebenfalls nach dem Erträgnisse abzulegen, ohne daß bei dem zeitlichen Pachte auf das Pachtgeld, oder was der Eigenthümer sonst von dem Pächter empfängt, zurückgesehen, noch bei dem Erpachte die Abgabe an das Dominium directum abgeschlagen werden kann.

§. 29.

Die Obrigkeiten, Pfarrer, Bräuer und alle Grundbesitzer, welche ordentliche Rechnungen führen, haben ihr Könererträgniß mittelst 9jährigen Rechnungsauszügen, nämlich vom Jahre 1774 bis 1782 auszuweisen, und

zwar

zwar von jedem Mayerhofe insbesondere, woraus sich dann von selbst der Betrag von 3 Jahren an Sommer- und von 3 Jahren an Winterfrucht ergiebt, wovon daß Drittel als ein einjähriger Ertrag von jeder Gattung bei den unterthänigen Gründen in die gehörige 7te Rubrike des Fassionsformulars Nro. 3 anzusetzen ist.

Sollten aber die obrigkeitlichen, pfarrlichen, Bräuers- oder derlei Gründe durch alle 9 Jahre unausgesetzt bebauet worden seyn, so muß immer der für ein Jahr ausfallende Ertrag nach der angebauten Gattung an Winter- und Sommerfrucht in die erstbesagte Rubrike eingetragen werden.

Diese Rechnungsbeweise, wie weiter unten folgen wird, werden zugleich als Vergleichungsmittel bei Beurtheilung und Kontrolirung der von den Unterthanen gemachten Bekenntuisse dienen.

Sollte aber

§. 30.

Ein oder der andere Grundbesitzer seinen Grund aus Nachläßigkeit, oder sonst einer an-

deren Ursache nicht gehörig bestellet haben, folglich von demselben auch nicht einmal ein dessen Eigenschaft angemessenes Mittelerträgniß angegeben werden, so hat die Gemeinde und der obrigkeitliche Beamte sich an diese geringe Angabe nicht zu halten, sondern von dergleichen vernachläßigten Gründen das Erträgniß in Vergleichung mit den übrigen Gründen einer gleichen Eigenschaft anzusetzen.

§. 31.

Nachdem der Ausdruck: Trische, Trischfelder, oder Rottäcker nicht aller Orten bekannt ist, so wird erinneret: daß hierunter Gründe verstanden werden, welche nicht ordentlich, wie die gewöhnlichen Ackerfelder, sondern nur alle 3 oder 4 Jahre, auch noch seltner gebauet, auserdem aber meistentheils als Hutweiden benutzt werden.

Oft ist es mehr die Folge einer üblen Gewohnheit, oder übermäßigen Anzahl der Gründe eines Besitzers, als der natürlichen Unfruchtbarkeit des Bodens, daß der Grund nur als Trischfeld benutzt werde: daher müssen die Ortsobrigkeiten und die Gemeinden nicht angehen lassen, daß ein Grundstück als

Trisch

Trisch- oder Rottacker angegeben werde, welches als Acker, oder Wiese benutzet werden kann.

Von solchen Feldstücken ist also immer vorher zu entscheiden, ob daß als Trischfeld angebene Grundstück wirklich wegen übler Beschaffenheit des Bodens in die Klasse der letztern, oder unter jene der allgemeinen benutzbaren Aecker und Wiesen zu zählen sey.

Wird der Grund nicht als Trisch befunden, so ist er als ackerbarer Grund anzusehen, und davon das Körnererträgniß verhältnißmäßig nach der Vorschrift anzusetzen.

§. 32.

Wirkliche Trischfelder hingegen sind nach ihrem Ertrage mit Rücksicht, wie sie benutzet werden, in der zukommenden Rubrike des Körnererträgnisses aufzuführen: aber es ist in der zweyten Rubrike der Fassionstabelle ausdrücklich anzumerken, in wie viel Jahren derlei Trischfelde gebauet werden.

§. 33.

Teiche sind nach ihrer Oberfläche mit dem Erträgnisse der ackerbaren Gründe zu vergleichen, weil die meisten abgelassen und angebauet werden können, weil die Fischerei in Teichen als ein Industriale angesehen werden muß, und zum Theile mit mehreren Auslagen verbunden ist. Sie sind daher mit dem Körnererträgniß der ihnen am nächsten gelegenen und in der Fruchtbarkeit gleichkommenden Aecker anzusetzen, jedoch in der Fassion und deren 2ten Rubrike ausdrücklich als Teiche zu bemerken.

§. 34.

Das Erträgniß von Wiesen ist nach der Anzahl der davon kommenden Fuhren an Heu und Grummet zu erheben, und sodann nach dem Mittelertrage in Gewichte unter der eigens dazu in der Fassionstabelle vorgeschriebenen Rubrike anzusetzen.

§. 35.

Gärten von allen Gattungen gehören unter die Wiesen. Ihr Erträgniß ist ohne Rücksicht auf Gemüs, oder sogenanntes Grünzeug,

oder Obst, welches darauf gepflanzet wird, nach der beßten Gattung der Wiesen anzunehmen. Nur sind diejenigen Gärten, welche sich hie und da in den Dörfern von gar schlechter Eigenschaft finden, ausgenommen, welche nach Maß ihrer Grundbeschaffenheit mit dem Erträgnisse von Wiesen minderer Gattung verglichen und hiernach angesetzt werden können.

In der Fassionstabelle aber muß die Benennung Gärten in der Rubrike der Grundbeschreibung erscheinen.

§. 36.

Da es erwünschlich ist, daß Hutweiden vertheilet, und umgerissen werden, so können solche nicht anders, als nach der Eigenschaft der Wiesen beurtheilet werden. Jedoch müssen sie mit der geringsten Gattung derselben verglichen, und hiernach in die Erträgnißrubriken angesetzet werden.

Hutweiden aber, die auf keine andere Art, als mit Weide benutzt werden können, und von gar schlechter Eigenschaft sind, können auch nur mit ihrem noch geringern Erträg-

nisse und nach billigem Befinden der Unterkommission unter die Rubrike der Wiesen angesetzt, jedoch die Ursache dieses geringen Ertrags in der 2ten Rubrike der Grundbeschreibung voraus angemerkt werden.

Alpen sind entweder mit Heu, oder Grumet, welches auf solchen gemäht werden kann, oder wenn sie verpachtet sind, der Pachtschilling als Erträgniß anzunehmen, und hiernach das Naturale unter der Rubrike von Wiesen aufzuführen, der Umstand aber in der Grundbeschreibungsrubrike zu bemerken. Z. B. eine Alpe wäre um 200 fl. jährlich verpachtet, und der Zentner Heu kostete daselbst 20 kr., so müssen in der Rubrike der Wiesen 600 Zentner Heu angesetzt werden.

Wäre aber eine solche Alpe weder im Ganzen verpachtet, noch durch den Auftritt des einzelnen Viehes, und den davon zu entrichtenden Zins benutzet, so ist sie mit denjenigen, die ihr am nächsten sind, zu vergleichen, und ihr Ertrag verhältnißmäßig anzusetzen.

Gestripp oder Strauchwerk, welches für keine Waldung angesehen werden kann, ist als

Hut-

Hutweide zu behandeln, und derselben Erträgniß nach jener anzunehmen.

§. 37.

Bei denjenigen Sand-oder Leimgruben, wo der Grnnd schon ausgegraben ist, in soferne solcher nicht wieder zum ackerbaren Feld hergestellet worden, kömmt das Erträgniß eben so, wie bei Hutweiden, anzuschlagen.

§. 38.

Bei Weingärten wird das Erträgniß eben so, wie bei den übrigen Gründen, von den Eigenthümern selbst bekennet. Da aber bei keiner Realität das Erträgniß des einen Jahr gegen das andere so sehr unterschieden ist, als bei Weingärten, so hat die Ortsobrigkeit und Gemeinde eine besondere Aufmerksamkeit nöthig, um keine zu geringe Angabe für bekannt anzunehmen.

Uibrigens geschieht die Eintragung des erhobenen Erträgnisses in die in der Fassionstabelle eigens bestimmte Rubrike nach den im Durchschnitt für ein Jahr ausgefallenen Eimern.

§. 39

Waldungen muß jeder Eigenthümer forstmäßig abschätzen lassen, dergestalt, daß aus dieser Schätzung der richtige Ertrag nach dem Klaftermaße und nach Unterschied des harten und weichen Holzes erhoben, und zur Steuerbelegung angenommen werden kann.

Bei der Abschätzung selbst muß daher nicht nur auf die verschiedene Gattung und den Wachsthum des Holzes, sondern auch auf den möglichen Anwerth und Preis, dann auf die Gegend, Lage und Zeitumstände der genaue Bedacht genommen werden.

Es sind dabei die obrigkeitlichen, Gemeind- oder Privatholznatural- und Geldrechnungen von 9 Jahren zu erheben, auch außerordentliche Fälle anzuzeigen, um hiernach die eingebrachten Schätzungen vergleichen zu können.

Uiberhaupt ist jedoch, da die Erhaltung des Holzes so nothwendig ist, zu sorgen, daß die Schätzung der Waldungen, besonders in den ebenen Gegenden, gegen die Feldnutzung in einem solchen Verhältnisse stehe, damit die

Aus-

Ausrottung derselben und ihre Verwandlung in Felder dem Eigenthümer niemals einen Vortheil verschaffen könne.

Endlich sind auch diejenigen Waldungen, welche sich in einer solchen Lage befinden, daß der Eigenthümer sich hiervon weder durch einen Holzverschleiß, noch durch sonst eine andere Benutzung einen Ertrag zu verschaffen vermag, wie Gestrippe und Hutweiden anzusehen; der auf solche Art davon erhobene Ertrag aber ist unter der Rubrike der Waldungen aufzuführen.

§. 40.

Wenn solchergestalt die einzelne Ausmessung und Fatirung bei der Obrigkeit und Gemeinde geendigt ist, so hat der obrigkeitliche Beamte die Faßionstabelle durch Addirung aller Posten Rubrikenweis abzuschließen. Die 4 Körnergattungen sind sodann in einer Summe zusamm zu ziehen, und hieraus ist der einjährige Ertrag zu berechnen, aus welchem endlich durch die Division sich der Durchschnitt in Körnern und anderer Nutzung für jedes Joch und für jeden Metzen ergiebt, wie ein und anderes aus dem bei dem Formular Numero 3

angeführten Beispiele deutlicher zu ersehen ist.

§. 41.

Die solchergestalt zu Stand gebrachten Fassionen werden durch die Beamten, Richter und Geschwornen unterfertigt. Die erste Kontrole führet abermal der grundobrigkeitliche Beamte, welcher die Mittel, nämlich: Abdruschregister, Kastenrechnungen ꝛc. von denjenigen Mayerschaftsgründen, so in dem Umfange der Gemeinden, oder ganz nahe an denselben liegen, zur Hand hat.

Die Obrigkeiten und ihre Beamten müssen daher diese Angaben durchsehen, sie unterfertigen, wenn sie solche richtig finden, und dieselben nach ihren Vergleichsberechnungen berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

§. 42.

Den Beamten und Ortsobrigkeiten wird ebenfalls obliegen, die Lokalpreise von Heu, Grumet, Wein und Holz auf den Fassionstabellen nach dem Formular aufzutragen, deren

ren Bestimmung aus 9jährigen Rechnungen zu erheben, und mittelst Auszügen zu erweisen ist.

§. 43.

Die auf solche Art im nöthigem Falle rektifizirte, oder richtig befundene Fassionen, wenn sie von der Ortsobrigkeit, oder dem Jurisdizenten, oder ihrem Stellverretter unterfertigt sind, bleiben bei dem Richter der Gemeinde zu jedermanns Einsicht wohl verwahrt liegen: zugleich aber müssen hieraus von den Beamten aus jeder Gemeindfassion nach dem beigehenden Formular Nro. 5. Sumarien verfertiget werden, welche liegen bleiben, bis die Unterkommission des Kreises auf das Dominium kömmt. Nr 5.

Die Oeffentlichkeit dieser Fassionen, und das hieraus sich ergebende Ausmaß sowohl, als der Durchschnitt des Erträgnisses wird dazu dienen, damit jeder einzelne Besitzer gegen den andern, und eben auf diese Art auch eine Gemeinde gegen die andere

von jedermann kontroliret werden könne, und damit jede Gemeinde in die ihr angemessene Abgabe gesetzet werde, folglich keine die andere in ihrer Beitragspflicht übertrage, welches die wirksamste Kontrole ist, da eine Gemeinde gegen die andere am beßten beurtheilen kann, ob ihre oder der anderen Gründe besser oder schlechter sind.

Nro. 1.

Nro. I.

Eidesformel

für die zur Leitung des neuen Steuerregulirungsgeschäfts bestimmten obrigkeitlichen Stellvertreter.

Ich N. N. als Bestellter der in der Gemeinde N. das neue Steuerregulirungsgeschäft leitenden Obrigkeit N. schwöre und gelobe Gott dem Herrn, daß ich nach der mir nun vorgelegten, und deutlich erklärten Belehrung nicht nur alle Dominikalgründe nach Ordnung ihrer Lage, Namen, Zahl, Grösse, Aussaat und Erträgniß in dem mir bekannten landesüblichen Maße in Gegenwart der Gemeindrichter, Aeltesten und Ausschußmänner getreulich ansagen und fatiren, sondern auch dasjenige, was in den Fassionen der eigenen Unterthanen, oder anderer, in diesem

Bezirke einige Gründe besitzenden Partheien, meines Wissens, unrichtig angegeben, oder gar verschwiegen würde, ohne erst eine Anfrage oder Auffoderung zu erwarten, meiner theuren Pflicht und der Wahrheit zu Liebe gleich selbst anzeigen werde, so wahr mir Gott helfe!

Anmerkung.

Hier hat derjenige, welcher den Eid ablegt, seinen Namen und Eigenschaft samt dem Tage, Monat und Jahre der Eidesablegung hinzuschreiben.

Nro. 2.

Eidesformel,

für die bei den Steuerregulirungsoperazionen gegenwärtig seyn sollenden Gemeindrichter, Aeltesten und Ausschußmänner.

Ich N. N. als Richter, Aeltester, gewählter Ausschuß der Gemeinde N. schwöre und gelobe Gott dem Herrn, daß ich nach der mir nun deutlich erklärten Vorschrift nicht nur meine eigenen zu dieser Gemeinde gehörigen Gründe nach ihrem Namen, Zahl, Grösse, Aussaat und Erträgniß in dem mir bekannten landesüblichen Maße getreulich ansagen und fatiren, sondern auch dasjenige, was in den Fassionen meiner Grundobrigkeit, oder meiner Mitnachbarn, meines Wissens, unrichtig angegeben, oder gar verschwiegen würde, ohne

erst

erst eine Anfrage oder Auffoderung zu erwarten, gleich selbst anzeigen werde, so wahr mir Gott helfe!

Anmerkung.

Hier hat derjenige, welcher den Eid ablegt, seinen Namen und Eigenschaft samt dem Tage, Monat und Jahre der Eidesablegung hinzuzuschreiben.

Nro. 4.

Belehrung,

wie die Ausmessung der Gründe von den Gemeinden praktisch zu vollziehen sey.

§. 1.

Alle Grundstücke, welche innerhalb der Gränzen eines Orts liegen, müssen so, wie solche nach der in der Hauptbelehrung enthaltenen Art beschrieben worden sind, zu gleicher Zeit gemessen werden, sie mögen Herrschaftliche, oder Unterthansgründe, Pfarr- oder Kirchengründe, angebaut, oder bisher unangebaut, oder ganz öde seyn, einheimischen, oder fremden Besitzern zugehören.

§. 2.

§. 2.

Hiervon werden nur ausgenommen die Post- und Kommerzstrassen, wie auch andere allgemeine Wege, die Feldwege, Hohlwege und unbrauchbare Gestätten, die Flüsse, Bäche und taubes Gestein, worauf nichts wächst, und endlich die für die Ausmessung durch Bauern zu steile, oder einen zu grossen Umfang habende Berge, Waldungen und hohe Gebirge, als deren Ausmessung durch die beeidigten Ingenieurs geschehen wird.

§. 3.

Weil die Operazion der Ausmessung unter einem mit der Beschreibung und Erträgnißerhebung auf dem Grunde und Boden selbst, um den es sich handelt, vorgenommen werden muß, so geschieht dieselbe durch die zu der Operazion überhaupt bestimmten Personen.

Derjenige, welcher in der Gemeinde das Ausmessungsgeschäft leitet, und des Schreibens kundig ist, ist dazu bestimmt, die in jeder gemessenen Linie enthaltenen Klaftern und Schuhe aufzuschreiben.

Hier ist zu merken, daß er die Schuhe nur als Bruchtheile der Klafter aufzuschreiben habe, nämlich:

Anstatt 1 Schuh . . $\frac{1}{6}$ Klafter.
— 2 — . . $\frac{1}{3}$ —
— 3 — . . $\frac{1}{2}$ —
— 4 — . . $\frac{2}{3}$ —
— 5 — . . $\frac{5}{6}$ —

Die Ursache wird unten §. 31 gesagt werden.

§. 4.

Die gegenwärtigen Personen müssen genau darauf Acht haben, daß in der Ausmessung kein Fehler oder Betrug begangen werde.

Weswegen alle am Ende der täglichen Ausmessung jederzeit sich selbst zu unterzeichnen haben, indem sie alle für die Richtigkeit der Ausmessung mithaften müssen.

§. 5.

Ordnung der Ausmessung.

Die Ausmessung muß in der nämlichen Ordnung geschehen, wie dieselbe bei der Beschreibung der Gründe vorgeschrieben ist.

§. 6.

§. 6.

Zur Ausmessung nothwendige Werkzeuge.

Die zur Ausmessung nothwendigen Werkzeuge sind:

1stens: Eine hölzerne Wienerklafter,

2tens: Eine Meßkette, oder Meßstrick oder Leinel.

3tens: Zween Pflöcke zur Spannung des Meßstricks oder Strickspflöcke,

4tens: Sechs oder acht gerade Stangen,

5tens: Zehn hölzerne Nägel, und

6tens: Papier, Diente, Bleystift und Linial.

§. 7.

Die hölzerne Klafter muß zimmentirt, und in Schuhe und Zolle, wie gewöhnlich, eingetheilet seyn.

§. 8.

§. 8.

Die Meßkette oder der Meßstrick muß 10 Klafter lang seyn.

Die Meßketten haben ohnehin diese Länge insgemein. Dem Meßstricke aber wird diese Länge mittelst der hölzernen Klafter auf folgende Weise gegeben: man nimmt einen Strick von ungefähr 11 Klaftern, tränkt ihn mit Oel, oder Wagenschmier, damit er bei nasser Witterung nicht so stark gekürzt, oder bei trocknem Wetter nicht so sehr verlängert werde.

An seinen beiden Enden macht man einen Klang oder eine Schlinge.

Durch diesen Klang steckt man einen 2 bis 3 Schuhe langen Pflock, und spannt den Strick auf einen recht ebenen Boden, weder zu schwach noch allzustark, sondern so, daß er eine gerade Linie macht, welches auch bei der Messung selbst zu beobachten ist.

Alsdann befestigt man die zween Pflöcke in der Erde (wie Fig. 1. bei a und b zu sehen) und legt die hölzerne Klafter c d also neben den Strick auf den Boden, daß ein F. 1.

Ende derselben gerade mit der Mitte des Pflockes a zutrifft, an dem andern Ende d macht man mit einem Messer einen Strich auf den Boden; oder steckt die Messerspitze dort ein, oder welches das Beßte ist, man bindet neben diesem Ende einen Bindfaden fest um den Strick durch, zum Zeichen, daß da die erste Klafter aufhöre. Wenn man dieses nach jeder Klafter thut, so wird dadurch die Eintheilung des ganzen Stricks in die 10 Klafter erhalten, welches bei dem Messen sehr bequem ist.

Wie man mit der Bezeichnung der ersten Klafter verfahren ist, eben so macht man es mit den übrigen.

Es ist gesagt worden, daß man die Klafter neben den Strick legen müsse; denn wenn man sie nur darneben halb frei hält, und mit ihrem andern Ende ein Zeichen in die Erde macht, wird die Länge des Strickes zu Schaden des Besitzers meistens kürzer, als 10 Klafter sind.

Noch eines ist anzumerken: weil der Strick, wenn er auch mit Oel, oder Wagenschmier getränkt ist, durch die Näße doch um

etwas kürzer wird, so ist es gut, bevor man seine Länge bestimmt, etliche Knoten in denselben zu machen.

Findet man den Strick nach der Zeit gekürzt, so löset man 1 oder auch 2 Knoten auf, wodurch derselbe immer seine gehörige Länge erhalten kann, so wie man im Gegentheile ihn verkürzen kann, wenn man in selben einen Knoten macht, oder durch einen schon gemachten Knoten ein Hölzlein, oder einen Stift durchsteckt.

§. 9.

Die zween Pflöcke werden durch die zween an beiden Enden des Stricks gemachten Klänge, oder Schlingen durchgesteckt, in die Erde eingeschlagen, oder hineingedrückt, wenn man den Strick spannen will.

Diese Pflöcke können 2 bis 3 Schuhe lang seyn, und werden Stricks pflöcke genennet.

§. 10.

Die 6 oder 8 Stangen müssen 8 oder 9 Schuhe lang, am dickern Ende bis 3 Zolle dick

seyn, und an diesem Ende zugespitzt werden, damit man sie fest in die Erde einstecken könne.

Diese Stangen können auch länger seyn, und wo Gründe über Anhöhen zu messen sind, ist eine bis 3 Klaftern lange starke Stange nothwendig, wovon unten wird geredet werden.

§. 11.

Die 10 Nägel können ungefähr 1 Schuh lang und am stärkern Ende 1 Zoll dick seyn: sie werden am dünnern Ende zugespitzt, um sie leicht in die Erde zu stecken.

§. 12.

Papier, Dinte, Bleystift und Linial sind nothwendig, um die gemessenen Längen oder Linien indessen anzumerken.

Wenn denn das Grundstück abgemessen ist, so trägt der Beamte, der das Operazionsjournal führt, diese aufgenommenen Längen oder Linien mit der Dinte ein.

§. 13.

Mit der Meßkette erhält man ohne Zweifel eine sichere Ausmessung als mit dem Meßstricke.

Weil es aber nicht wohl möglich ist, in dem zur Ausmessung bestimmten Zeitraume so viele Meßketten beizuschaffen, und daher die meisten Gemeinden gezwungen seyn werden, Meßstricke zu gebrauchen; so wird zwar in folgenden nur immer der Meßstrick genennet, und dessen Gebrauch erkläret werden, aber es ist das nämliche zu beobachten, wenn man die Grundstücke mit einer Meßkette messen will.

§. 14.

Messung einer geraden Linie.

Damit die Messung richtig und schleunig von statten gehe, sind sieben Personen nothwendig, nämlich: eine des Schreibens kündige, welche die gemessene Zahl der Klaftern aufschreiben muß; zween Männer, um die 6 oder 8 Stangen zu tragen und auszustecken; zween andere als Meßstrickzieher, welche mit dem Stricke werden messen müssen, und zween er-

wachsene Buben als Nägelträger, welche die 10 Nägel in einem Säcklein, Vortuch, oder Tragkorbe zu tragen und zu besorgen haben werden.

Der obrigkeitliche Beamte und die Gemeinde müssen sich angelegen seyn lassen, zu diesen Verrichtungen die Geschicktesten in der Gemeinde oder in der Nachbarschaft zu wählen.

§. 15.

Die Messung muß auf folgende Art vorgenommen werden.

Es sey eine Linie, z. B. die Länge eines Ackers zu messen.

Erstens: werden zwo Stangen (sieh oben §. 10.) eine am Anfange, die andere aber am F. 2. Ende des Ackers ausgesteckt. (Fig. 2.)

Unterdessen wird von andern

§. 16.

Zweytens: Der Stricke auf einen ebenen Boden, so wie oben §. 8. gesagt worden, aus-

ge-

gespannt, und mit der hölzernen Klafter untersucht, ob er durch die Witterung nicht zu kurz oder zu lang geworden sey?

Ist er zu kurz, so löset man einen oder zween der an demselben gemachten Knoten auf, nachdem es erfoderlich seyn wird, damit der Strick seine rechte Länge von 10 Klaftern erhalte: ist er zu lang, so macht man an denselben einen neuen Knoten, oder löset nur einen etwas auf, um ein Holz durchzustecken, wie die Umstände selbst sogleich zeigen werden.

Nachdem der Strick seine rechte Länge hat, so nehmen

§. 17.

Die zween dazu angestellten Männer denselben, um die Linie, oder Weite zwischen den am Anfange und Ende des Ackers ausgesteckten Stangen a und b zu messen.

Mehrerer Kürze und Deutlichkeit wegen soll einer dieser Männer Peter der andere Paul genennet werden.

Peter geht mit einem Ende des Stricks voraus, ihn begleitet ein Nägelträger, der alle 10 Nägel bei sich haben muß.

Paul und der zweyte Nägelträger, der aber keinen Nagel hat, stellen sich an die Stange a, welche am Anfange des Ackers ausgesteckt ist.

Nun steckt Paul den durch den Klang, oder die Schlinge des Strickes durchgegebenen Pflock neben diese Stange in den Boden, so, daß das Mittel des Pflockes mit dem Mittel der Stange zutreffe, schaut zugleich auf die andere am Ende des Ackers aufgesteckte Stange b, auf welche gerade zugemessen werden muß, nimmt also dahin das Absehen, und giebt dem Peter ein Zeichen, oder ruft ihm zu, ob er sich links oder rechts stellen soll, damit der Strick, welcher zugleich gut angezogen werden muß, gerade nach dieser Stange abziele.

Hat dieses seine Richtigkeit, so drücket der Peter mit dem Pflocke seines Klanges ein Loch in die Erde, und der Nägelträger Peters steckt in dasselbe einen Nagel ein, und läßt ihn stecken, zum Zeichen, daß bis auf diesen Punkt

ei-

eine Stricksläng e, oder 10 Klafter gemessen worden sind.

Nachdem dieses geschehen, gehen die zween Strickzieher mit ihren zween Nägelträgern weiter fort, um den Strick das zweytemal anzuschlagen,

Wenn Paul zu dem von dem Nägelträger Peters eingesteckten Nagel kömmt, zieht sein Nägelträger den Nagel aus, und verwahret ihn in seinem Säcklein. Paul aber steckt ebendaselbst seinen Strickpflock ein.

Hier fängt die zweyte Spannung des Strickes an, welche eben so, wie die erste verrichtet wird, und wenn alles wieder in Ordnung ist, steckt der Nägelträger Peters am Ende der zweyten Stricksläng e abermal einen Nagel ein, welchen der Nägelträger Pauls wieder zu sich nimmt.

Es sind also schon zwo Stricksläng en, oder 20 Klaftern gemessen,

Eben so wird mit der dritten Spannung des Stricks und ferners fortgefahren, bis die ganze Linie zwischen den zweyen ausgesteckten

Stangen a und b, folglich die Länge des Ackers ausgemessen ist.

Sollte die Länge der Linien nicht eben mit ganzen Stricklängen aufhören, sondern nach dem letzten Anschlag des Stricks noch ein Stück der Ackerlänge übrig bleiben, so versteht sich, daß auch dieses übrige Stück gemessen werden muß.

Man mißt die Länge dieses Stücks mit der hölzernen Klafter aus, und setzt die gefundene Zahl der Klaftern und Schuhe den gemessenen ganzen Stricklängen hinzu.

§. 18.

Der Gebrauch der oft genannten Nägel ist bei der Ausmessung einer Linie weit wichtiger, als man glaubt; denn besonders wenn die Linie sehr lang ist, wird in der Abzählung der Stricklängen leicht gefehlt, oder diese doch sehr oft so zweifelhaft, daß die Messung nothwendig mit grossem Zeitverlust wiederholt werden müßte.

Mittelst dieser Nägel aber kann man im Zählen nicht leicht fehlen, oder man entdeckt den Fehler auf der Stelle; denn weil der Nägelträger Peters die Nägel immer nur einstekt und weggiebt, der Nägelträger Pauls aber dieselben auszieht und aufbehält, (worauf genau Acht zu haben ist) so müssen sie beede zusammen jederzeit 10 Nägel haben, widrigenfalls hat einer, oder der andere einen derselben verlohren.

Wenn eine sehr lange Linie auszumessen ist, und der voraus gehende Nägelträger Peters keinen Nagel mehr übrig folglich der nachfolgende Nägelträger Pauls alle 10 Nägel hat, so giebt sie dieser Nägelträger dem ersten alle zurück, um sie neuerdings zu brauchen.

Hierbei muß nun fleißig aufgezeichnet werden, wie oft die 10 Nägel, zum Beispiel: zweymal, dreymal ꝛc. ganz, und wieviel darüber gebraucht worden sind.

Diese 10 Nägel machen auch die Zusammenrechnung der ausgemessenen Klaftern leicht, und ersparen vieles Aufschreiben; denn so viel Nägel gebraucht worden sind, so oft ist der

Strick

Strick angeschlagen, oder so oft sind 10 Klaftern ausgemessen worden.

Wenn also der Nägelträger Pauls 8 Nägel von dem Nägelträger Peters bekommen, und in seinem Säcklein hat, so ist die gemessene Linie 80 Klaftern lang: hat er aber die 10 Nägel dreymal und noch 7 drüber erhalten, so ist die Linie 370 Klaftern lang.

Sollte über dieses noch ein Stück des Ackers, zum Beispiel: von 4 Klaftern und 3 Schuhen übrig geblieben seyn, so hat die ganze Länge des Ackers 374 Klaftern und 3 Schuhe oder 374½ Klafter.

§. 19.

Bei dieser Ausmessung der Bauern kömt es hauptsächlich darauf an, daß alles so genau, als möglich, gemessen werde, welches zu erwarten ist, wenn die vorgeschriebene Art pünktlich befolget wird.

Es haben demnach die gegenwärtigen Richter, Geschwornen, Aeltesten und Gemeindausschußmänner Acht zu geben, daß die Länge des Strickes vor dem Anfange der Mes-

sung

sung genau untersucht und berichtiget, daß der Strick in der Messung genau in gerader Richtung gegen die zweyte ausgesteckte Stange angezogen, daß von den Nägelträgern kein Fehler begangen, und daß endlich die Zahl der Klaftern und Schuhe der gemessenen Linie verläßlich aufgeschrieben werde.

§. 20.

Messung einer krumen ungeformten Linie.

Meistens hat der Umfang der Grundstücke allerlei Krümmungen oder aus- und einwärts gehende Winkel.

In solchem Falle muß man das Augenmaß zu Hilfe nehmen, und seine gerade Mittellinie erwählen.

Die Linie muß die Krümmungen so durchlaufen, daß die Theile der Krümmungen, welche linkerhand der Mittellinie ff (Fig. 3) fallen, im Grunde beiläufig eben so viel, als die Theile der Krümmungen betragen, welche ihr rechter Hand bleiben. F. 3.

Auf solche Art sind die krummen Stücke a und c, welche zum Acker gehören, den krummen Stücken b und d, welche zur Wiese gehören, ungefähr gleich, und wird dem Grundstücke auf einer Seite wieder zugerechnet, was ihm auf der andern benommen worden ist.

Es wird demnach statt des krummlichten Umfangs a b c d, die Mittellinie ff mit dem Stricke gemessen.

§. 21.

Messung der Linie durch Gebüsche und Waldungen, wo man nicht durchsehen kann.

Bei der Messung durch Gebüsche und Waldungen, wo man nicht gerade durchsehen kann, ist das nächste Mittel, daß in einem nicht vielbedeutenden Gebüsche von einem Markzeichen bis zum andern eine Oeffnung durchgehauen werde, welches zu Zeiten auch in einer Waldung geschehen kann, wenn es die Umstände zulassen, oder es nur auf einige Bäume ankömmt.

§. 22.

§. 22.

Obwohl in Gebüschen und Waldungen die Gränzsteine, oder Markzeichen gemeiniglich so weit voneinander stehen, daß man von einen zu dem andern nicht sehen kann, so wissen doch die Eigenthümer und Jäger in dergleichen Waldeintheilungen oder Revieren meistens ziemlich gerade von einem Markstein zum andern fortzufahren.

Nach dieser Anzeige des Eigenthümers wird die Linie mit Stangen auf folgende Art bestimmt; die erste Stange wird bei dem ersten Markzeichen, die 2te und 3te nach der Anzeige des Eigenthümers also, daß man von dieser 3ten Stange die 2te und 1ste sehen, die 4te aber dergestalt gestecket, daß man von ihr auf die 3te und 2te, und von der 5ten auf die 4te und 3te, und so weiter bis an das Markzeichen zurückschauen kann, gegen welches man messen will.

Sieht man am Ende, daß die ausgesteckte Linie zu weit von diesen Markzeichen, und zwar z. B. zu viel rechts auslaufe, so versetzt man die Stange nach Muthmassung links, um der wahren Gränzlinie näher zukommen.

Die-

Diese Linie wird dann gemessen, und sollte die Lage, oder gar zu widrige Beschaffenheit der Waldung zu viel Umstände und Zeitverlust verursachen, so wird der obrigkeitliche Beamte, oder die Gemeinde, die es betrifft, die ungesäumte Anzeige an die Oberkommission zu machen, und die Anweisung eines Landmessers zu erwarten haben.

§. 23.

Messung einer Anhöhe oder eines Berges.

Wenn ein Grundstück auf einem Hügel oder auf einem Berge liegt, und seine Länge oder Breite alle beide bergauf giengen, wie in
§. 4. Fig. 4, so muß man mit dem Meßstricke nicht auf der Erde schief bergan messen, sondern derjenige Meßstrickzieher, welcher bei a niedriger steht, nimmt die oben (§. 10.) angezeigte bis 3 Klaftern lange starke Stange, und hebet den Meßstrick so hoch, daß, wenn der andere bei b stehende Meßstrickzieher das Ende seines Stricks an den Boden hält, der Meßstrickt a b wagrecht, oder nach der Schrottwage gespannet ist.

Man

Man mißt also stuffenweise erstlich die Linie a b, sodann die Linie b c, und endlich die Linie c d im übrigen nach der nämlichen Vorschrift der guten Spannung des Stricks, des Gebrauches der 10 Nägel ꝛc. wie oben (§. 14.) eine gerade Linie zu messen gelehret worden ist.

Die Längen dieser 3 Linien a b, b c, und c d zusammen addirt, geben die wahre wagrechte Grundlinie a g.

Diese Art der stuffenweisen Ausmessung gereicht zum Vortheile des Besitzers; denn wenn schief hinauf nach den Einbiegungen a b c d m gemessen werden sollte, würde in der Berechnung ein falscher und weit grösserer Inhalt des Grundstücks herauskommen, als er an sich wirklich ist.

§. 24.

Wenn der Hügel oder Berg steil oder gäh ist, so kann man öfters die ganze Länge des Meßstricks nicht anschlagen, weil der Meßstrickzieher, welcher in der Tiefe steht, den Strick nicht so hoch heben kann, als es nöthig wäre,

um die ganze Länge des Stricks wagrecht zu=
ſpannen.

Im ſolchen Falle (wie bei c d Fig. 4) ſchlägt man nur einen Theil des Meßſtricks an, deſſen Klaftern und Schuhe richtig gezähl=let und aufgeſchrieben werden müſſen.

Alle Zahlen dieſer einzelnen wagrecht ge=ſpannten Stricksläugen zuſammen gerechnet, geben die wahre wagrechte Linie a g.

Zum Beiſpiele; es hätte die

Linie	a	b	=	=	=	10	Kl.	— Sch.
=	b	c	=	=	=	9	=	3 =
=	c	d	=	=	=	5	=	5 =

ſo iſt die Länge a g 25 Kl. 2 Sch.

§. 25.

Wie ſtuffenweiſe hinauf gemeſſen wird, ſo mißt man auch herab, nur mit dem Unter=ſchiede, daß im Herabmeſſen derjenige Meß=strickzieher, der vorausgeht, die hohe Stange haben muß, weil er allzeit niedriger als der andere ſteht.

Ui=

Uibrigens wird durchaus auf die nämliche Art verfahren wie im Hinaufmessen.

Wenn nun am Ende alle im Hinauf- und Herabmessen erhaltenen einzelnen Meßstrickslängen, nämlich: die schon oben §. 24 berechneten a b, b c, c d, oder = = 25 Kl. 2 Sch.
und d e von 10 = — =
und e f von 5 = 1 =
zusammen addirt werden, so ist die ganze wagrechte Linie, welche gesucht worden ist, 40 Klaftern 3 Schuhe.

§. 26.

Ob der Meßstrick dem Augenmaße nach wagrecht gespannt sey, kann einer der gegenwärtigen Aufseher am leichtesten beurtheilen, wenn er sich dem Meßstricke etliche Klafter weit an die Seite stellt, wie K, und die Lage des Meßstricks wohl betrachtet.

§. 27.

Ausmessung eines ganzen Grundstücks.

Es wird hier vorausgesetzt, daß man die Linie nach der in dem vorhergehenden §. 14.

bis inclusive 26 vorgeschriebenen Anweisung zu messen wisse.

§. 28

Die Ausmessung der Grundstücke muß zeigen, wie viele Quadratklaftern, folglich wie viel Joche (jedes zu 1584 Quadratklaftern gerechnet) ein Grundstück habe.

§. 29.

Die Grundstücke sind theils reguläre, welche in einer geraden oder fast geraden Linie fortlaufen, theils irreguläre, und zwar meistens solche, deren Umfang aus krummen, und aus ein- und auswärts gehenden Linien, oder Winkeln besteht.

§. 30.

Wenn ein Grundstück ein reguleres Viereck ist, nämlich: wenn seine Länge in einer ziemlich geraden Linie fortläuft, und nebst dem auch seine Breite durchaus gleich ist, oder die nämliche Anzahl der Furchen hat, so darf nur längst einer Furche, oder welches bequemer ist, am Raine oder Rande fort seine Länge,

und

und über Quere rechtwinklicht seine Breite gemessen, und in die zweyte Abtheilung des Operazionsjournals eingeschrieben werden.

Es ist gesagt worden, daß die Breite allzeit rechtwinklicht genommen werden müsse, das ist: in dem schiefen Vierecke e f g h (Fig. 5.) ist die Breite des Ackers nicht nach der schiefen Seite f g, sondern nach der Linie f i zu messen, welche dem Augenmaße nach auf die Längenlinien e f und h g rechtwinklicht, oder nach dem Winkelmaße steht. F. 5.

Hingegen bei dem Acker a b, c d, wird für seine Breite die Seite a d, oder b c gemessen, weil sie für sich rechtwinklicht auf den zwoen Längenlinien a b und d c stehen.

§. 31.

Von den Gemeinden wird nur gefodert, daß sie die gemessenen Längen und Breiten der Vierecke zur Eintragung in die vorgeschriebene Fassionstabelle liefern.

Man wird bei jedem weiter unten angeführten Beispiele auch die Art, den Inhalt zu berechnen, beifügen, weil bei den schon an-

derwärts vorgenommenen Probmessungen sich ergeben hat, daß die Besitzer durchaus ein grosses Verlangen zeigten, den Inhalt ihres gemessenen Grundstücks zu wissen, welchen sie darum von Rechnungskündigen sich berechnen ließen.

In regulären Vierecken ist die Berechnung ganz leicht; denn man darf nur die gemessene Länge mit der Breite multipliziren, so giebt das Faktum die Zahl der Quadratklaftern, welche das Grundstück enthält.

Es habe z. B. der Acker a b c d in seiner gemessenen Länge a b, oder d c 75; in der Breite aber a d, oder b c 8 Klaftern; werden nun diese miteinander multiplizirt, so ergiebt sich das Faktum oder Inhalt mit 600 Quadratklaftern.

Um diese Multiplikazion in dem Falle zu erleichtern, wenn von der Länge oder Breite, oder von beiden nebst den Klaftern auch noch Schuhe übrig bleiben, so ist §. 31tio vorgeschrieben worden, die Schuhe in Bruchtheilen der Klafter anzusetzen.

§. 32.

Wenn das Grundstück zwar durchaus eine gleiche Länge und Breite hätte, doch aber sehr krumm laufen sollte, und lang wäre, wie (Fig. 6) so muß dessen Länge nicht nach einer geraden Linie, z. B. nach der punktirten Linie a b, sondern nach der Krümmung der Furchen e f g h, die in der Mitte ist, gemessen werden. F. 6.

Die Breite wird auch nicht nach der schiefen Linie a d, oder b c, sondern über die Quere rechtwinklicht nach der Linie a n, oder b m gemessen.

Diese krumme Länge e f g h mit der Breite a n multiplizirt, giebt den Quadratinhalt.

Es sey diese Linie e f g h von $120\frac{1}{3}$ Klaftern die Breite a n von 9 Klaftern, so ist der Inhalt 921 Quadratklaftern.

§. 33.

Wenn viele Aecker an einander liegen, so ist es nicht nothwendig, die Länge und Breite eines jeden Ackers besonders zu messen; denn sie haben oft viele Seiten gemein.

Es kann dadurch die Arbeit sehr abgekürzt werden, wenn man es recht angreift.

Ein Beispiel wird die Sache klar machen, und während der Messung wird man selbst auf diesen Gedanken leicht verfallen.

§. 7. In der Fig. 7 sind 9 viereckichte reguläre Aecker, und doch erhält man alle zu wissen nothwendige Massen, obwohl man nur die 4 Linien K L, L M, N O und O P mißt, wenn man nur dabei bedacht ist, alle in der nämlichen Linie vorkommenden Längen und Breiten der Aecker auch besonders aufzuschreiben.

Eben so kömmt bei der Ausmessung der Linie K L die Breite K q des Ackers A und

die

die bei allen 3 Aeckern B C und D gleiche Länge q L vor.

Es ist demnach neben dem Namen des Besitzers von A die Breite seines Ackers K q, und eben so neben dem Namen des Besitzers von B C und D die Länge q L besonders aufzuschreiben.

Bei der Ausmessung der Linie L M (welche Länge K w des Ackers A gleich ist) kömmt man auf die Breiten L r, r s, und s M der Aecker B C und D.

Bei der Ausmessung der Linie N O (welche der Länge des Ackers F gleich ist) kömmt man auf die Breite N t des Ackers E und auf die Länge t O aller drey Acker G H und I

Bei der Ausmessung der Linie O P aber kömmt man auf die 3 Breiten O u, u x, x y, der gesagten 3 Aecker und auf die Breite y P des Ackers F.

§. 34.

Was hier in Beispielen von den Aeckern gesagt worden, ist von allen und jeden andern Grundstücken, Gärten, Wiesen, Hutweiden, Wäldern, ꝛc. zu verstehen, wenn sie die nämliche Figur, oder Gestalt haben.

§. 35.

Wenn das Grundstück an einem Orte breiter ist, als an andern, wie a b c d in der
§. 8. Fig 8, so ist es nicht nöthig, die zwo Längen a b und c d zu messen, sondern man mißt erstlich die grössere Breite a d sodann beiläufig von dem Mittel dieser grösseren Breite rechtwinklicht die Linie f e und endlich die kleinere Breite b c.

Es sey nun die Linie f e von $85\frac{1}{2}$ — die grössere Breite aber von 144 — die kleinere Breite von $52\frac{1}{2}$ Klaftern, so wird in der Rubrike der Länge die Linie f e das ist $85\frac{1}{2}$, in der Rubrik der Breite aber werden alle zwo Breiten gehörigen Orts eingeschrieben.

Wollte man aber die mittlere Breite berechnen, und aus dieser mit der Länge f e den Inhalt eines solchen Grundstücks finden, so wären die zwo Breiten 144 und 52½ zusammen zu addiren, welches eine Summe von 196½ giebt: wird nun diese Summe halbirt, und sohin diese Hälfte von 98½ mit f e oder 85½ multiplizirt, so ergiebt sich der Inhalt von 8400⅜ Quadratklaftern.

§. 36.

Sollte die rechtwinklichte Linie f e, wenn sie aus der Mitte f der grössern Breite gezogen wird, auser der kleinern Breite b c ausfallen, wie Fig. 9. zeiget, so muß man von F. 9.
der Mitte f um etwas mehr rechts, oder links gehen, und die Linie so antragen, daß sie wenigstens das Ende c der kleinern Breite b c erreiche, sodann aber die Linie g c messen, und diesen Klafternbetrag unter die Rubrike Länge aufschreiben.

Zur Erläuterung dieses Satzes wird hier die Berechnung des Inhalts der Fig. 9 beigefügte

Die grössere Breite a d ist	—	—	120 Kl.
die kleinere Breite b c	—	—	27 ″
also die Summe von beiden	—		147 ″
Diese Sum̃e durch 2 dividirt, giebt die mittlere Breite	—	—	73½ ″
welche multiplizirt mit g c	—		87 ″
den Inhalt darstellt von	—		6,394½ ″

Quadratklaftern.

§. 37.

Wenn die zwo Breiten a d und b c auf der Länge a b rechtwinklicht stehen, wie in
F. 10 Fig. 10, so ist nicht nöthig, aus der Mitte der Länge a d die Linie f e, wie bei Fig. 9 zu ziehen, sondern es wird die Linie a b (Fig. 10) gemessen, weil diese ohnehin der Linie f e (Fig. 9) gleich wäre, wenn sie gezogen würde.

Berechnung des Inhalts dieser Fig. 10.

Die grössere Breite a d ist $97\frac{1}{2}$ Klafter.
die kleinere Breite b c = 41

beide zusammen betragen $138\frac{1}{2}$
diese Sume durch 2 dividirt,
zeigt die mittlere Breite $69\frac{1}{4}$
diese multiplizirt mit a b $90\frac{1}{3}$

giebt den Inhalt von $6,255\frac{2}{3}$ Quadratkl.

§. 38.

Die Ausmessung der bisher erwähnten ziemlich regulären Grundstücke hat wenig Beschwerlichkeiten, wenn man sie nur einmal praktisch auf dem Felde ausüben gesehen hat.

Es giebt aber viele irreguläre und ungeformte Grundstücke, deren Ausmessung nicht so einfach ist.

Bei dergleichen Grundstücken kömmt fast alles auf die Ausübung zweyer praktischen Handgriffe an, nämlich: daß man 1stens nach der oben §. 20 gegebenen Anleitung die krummen Linien mit geraden auszugleichen — und 2tens die ungeformten Grundflächen in mehre-

re reguläre, oder beinahe reguläre einzutheilen wisse; welche Vierecke sodann zusammengenommen, und nach bisher gesagter Art ausgemessen und berechnet, den ganzen Inhalt des unregelmäßig ungeformten Grundstücks darstellen werden.

§. 39.

Hierbei muß man vor allem andern trachten, das Grundstück, soviel es möglich, in reguläre Vierecke einzutheilen; welches fast allzeit und um so füglicher wird geschehen können, als dem Besitzer und seinen anrainenden Nachbarn die Figur und Gestalt des Grundstücks ohnehin sehr bekannt ist.

Beispiele und hauptsächlich die vorläufige von der Unterkommission und dem dabei befindlichen Ingenieur auf dem Felde gegebene Anleitung, werden die Art zu verfahren aufklären.

§. 40.

In den hier weiter unten vorkommenden Figuren stellen die ununterbrochenen fortgezogenen Linien den Umfang des Grundstücks:

die

die punktirten (·····) Linien aber bedeuten die Vierecke, in welche die Fläche, oder der Inhalt des Grundstücks eingetheilet werden kann, und die gestrichelten (— — —) Linien bedeuten da und dort die Linie, welche gemessen werden muß, damit der Inhalt der Vierecke von ungleicher Breite berechnet werden könne.

§. 41.

Es sey also Fig. 11 A B C D E F G H I K der irreguläre und ungeformte Umfang eines Grundstücks. F. 11

Dieses könnte so, wie es die punktirten Linien in der Figur weisen, ungefähr in 5 ziemlich reguläre Vierecke eingetheilet werden, das I nach Anleitung des §. 32, die übrigen nach §. 30 gemessen werden.

Im Vierecke III. ist die Krümmung bei G durch eine Mittellinie m G nach §. 20 ausgeglichen, und, um das Viereck V zu erhalten, ist das Dreyeck r ganz abgeschnitten, und an dessen statt sind dem Vierecke die zwo kleinen Flächen n und o zugegeben worden, welche mit-

miteinander genommen der Fläche r des Drey=ecks beinahe gleich sind.

Wenn demnach die Längen und Breiten dieser 5 Vierecke nach den kurz vorher berühr=ten §. §. ausgemessen und behörigen Orts ein=geschrieben worden, so berechnet man dar=aus leicht den Inhalt eines jeden Vierecks, und die Summe aller dieser zusammen, giebt den Inhalt des ganzen Grundstücks.

Berechnung des ganzen Inhalts des Grundstücks. Fig. 11.

Nro der Vierecke.	Die Länge.	Die Breite.	Das Faktum oder der Inhalt.
I.	70.	32.	2,240 Quadratklaftern.
II.	102.	63.	6,426 " " " "
III.	56.	27.	1,512 " " " "
VI.	42.	42.	1,764 " " " "
V.	42.	22.	924 " " " "
Zusammen der Inhalt des ganzen Grundstücks.			12,866 Quadratklaftern.

S. 43

S. 681

§. 42.

Fig 12 ist eben ein sehr ungeformter Umfang eines Grundstücks.

Dieses kann ohne viele Beschwerlichkeiten in drey Vierecke eingetheilet werden, welche alle drey nach der Anleitung des §. 37 gemessen werden.

Im Rechtecke I hat man die 2 Breiten A H und B C, wie auch die Linie C H, im Rechtecke H die 2 Breiten C C und E F, wie auch G F, im Rechtecke III aber die 2 Breiten M I und L K, wie auch die Linie M L zu messen.

Diese Fig. 12 zeiget, wie die krummen Linien durch gerade ausgeglichen worden sind.

Berechnung des Inhalts derselben.

Nro der Vier-ecke.	Die Läng-ge.	Die Brei-te.	Mitl. Brei-te.	Faktum oder der Inhalt.
I.	73.	92 147 2|239	119½	8,723½ Quadratkl.
II.	30.	170 74 2|181	90½	2,715
III.	34.	67 48 2|181	57½	1,955
Zusammen der ganze Inhalt				13,393½ Quadratkl.

§. 43.

Auf gleiche Weise zeiget die Fig. 13. auf T. 13 was Art das irreguläre Grundstück A B C D E F G H I K L M N O in Vierecke eingetheilet werden könne.

Es ist fast überflüßig, die Berechnung dieses Grundstücks hier beizufügen; denn sie geschieht wie die vorigen, nämlich:

Nro der Vier-ecke.	Die Läng-ge.	Die Brei-te.	Mitl. Brei-te.	Inhalt.
I.	85	56	....	4,760 Quadratklaf.
II.	80	74	....	5,929 = = =
		39		
III.	31	80	$59\frac{1}{2}$	1,844 = = =
		2 | 119		
IV.	71	53	....	3,763 = = =
V.	40	33	....	1,320 = = =
VI.	63	33	....	2,079 = = =
Zusamen der ganze Inhalt.				19,686 Quadratklaf.

§. 44.

Die auf solche Art durch diese einfache Ausmessung der Bauern erhaltene Länge und Breite eines jeden Grundstücks, sind durch denjenigen, der bei der Ausmessung zur Aufschreibung gebraucht wird, in die in der Fassionstabelle entworfene 4te Rubrick einzutragen.

§. 45.

Der Flächeninhalt aller der Grundstücke, welche vorangezeigtermassen durch die Bauern nicht gemessen werden können, sondern von dem Landmesser aufgenommen werden müssen, kömt von denselben in der 5ten Rubricke der Fassionstabelle vorzumerken.

§. 46.

Hat jeder Beamte die Berechnung des durch diese Ausmessung der Bauern sich ergebenen totalen Flächeninhalts bei jeder Gattung des Grundes in die hiezu eigens eröffnete Rubricken nach den Jochen und Klaftern einzutragen, so wie auch der Ingenieur die von ihm aufgenommenen irregulären Grundstücke nach dem Flächeninhalte einzusetzen haben wird.

Fig. 1.

Fig. 2

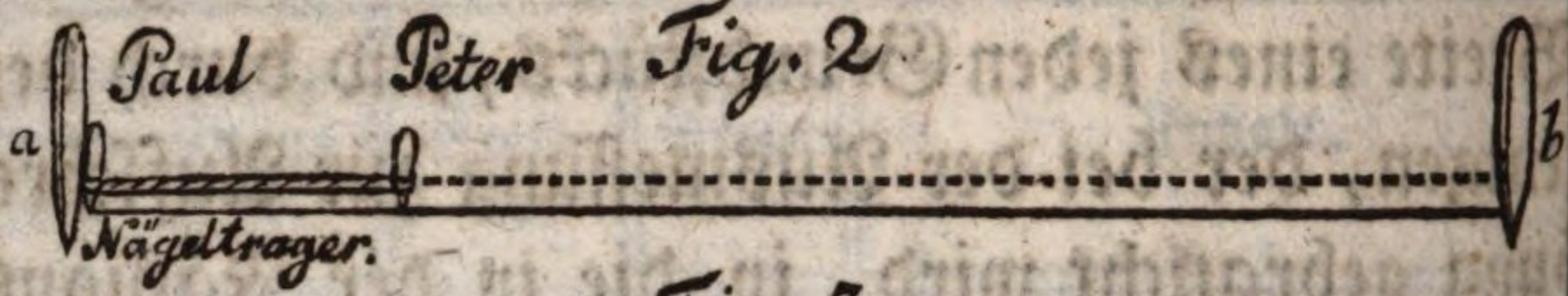

Fig. 3.

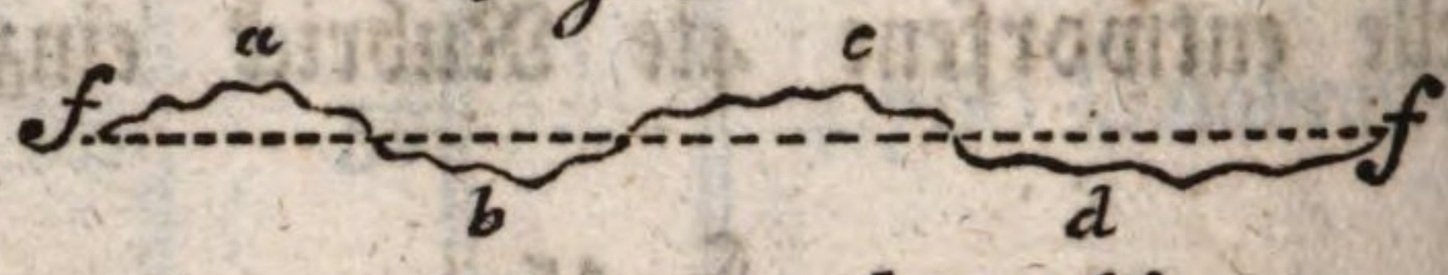

Fig. 4

Fig. 5.

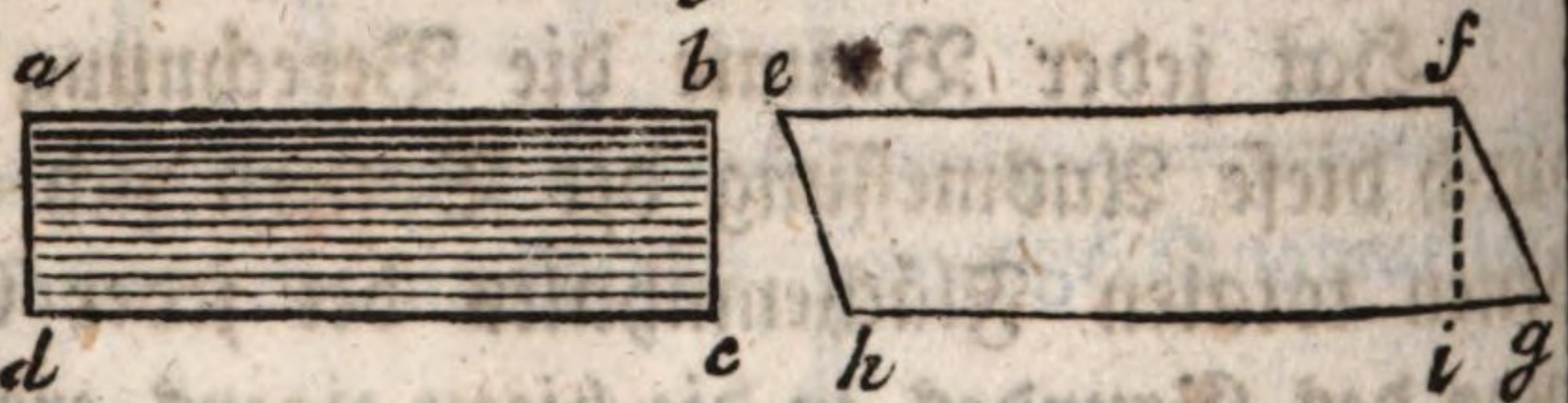

Fig. 6.

Fig. 7.

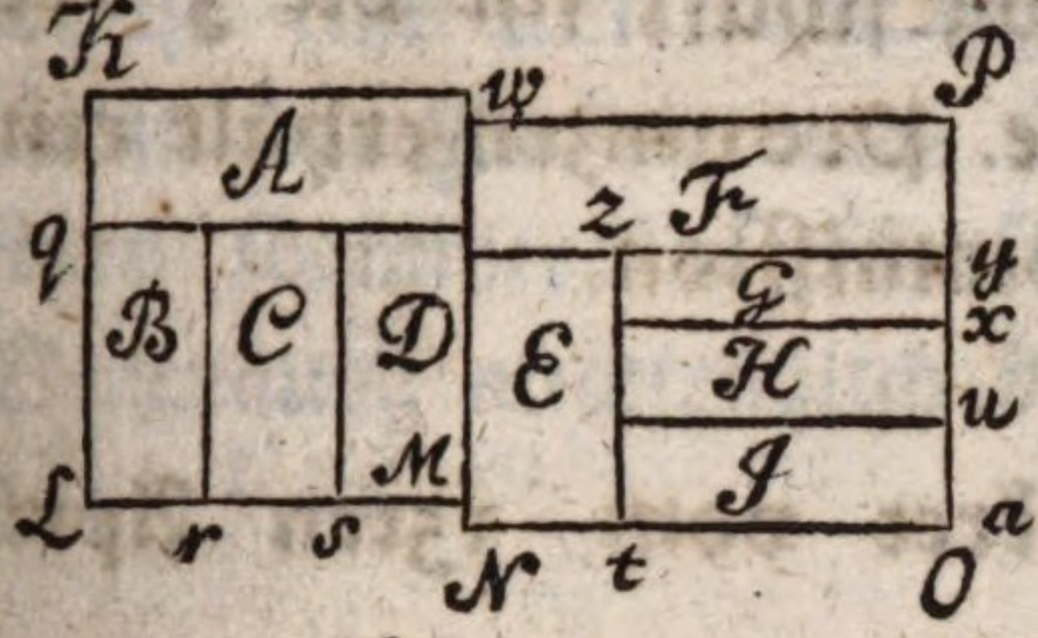

Fig. 8.

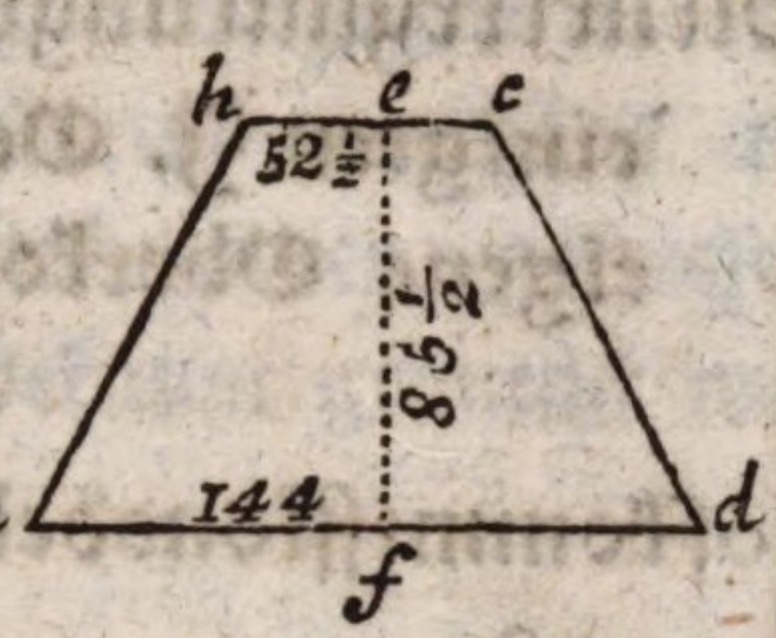

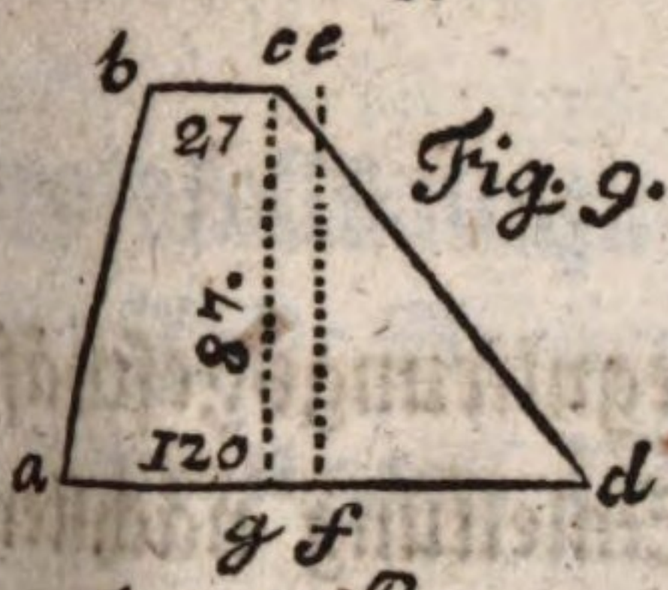

Fig. 9.

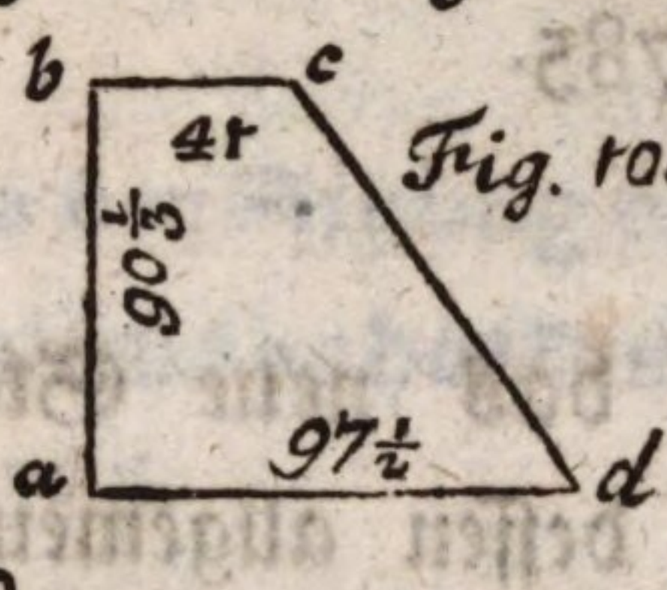

Fig. 10.

Fig. 11.

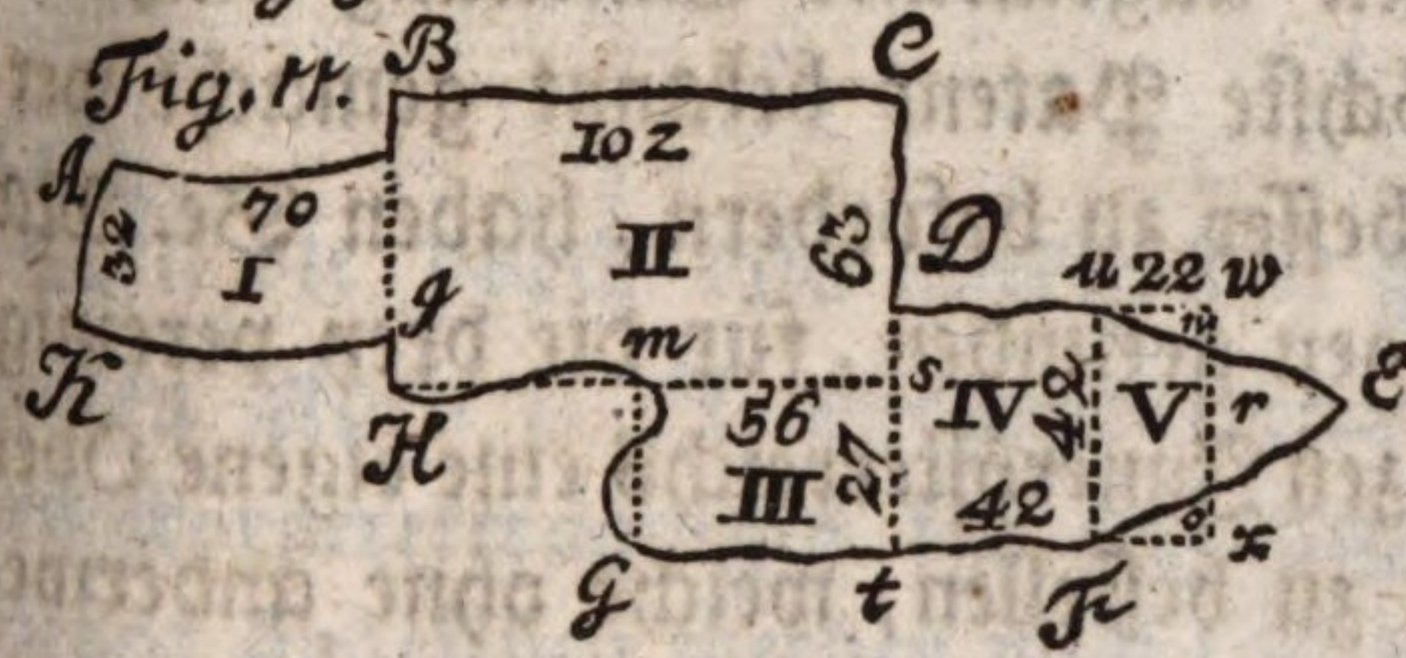

Fig. 12.

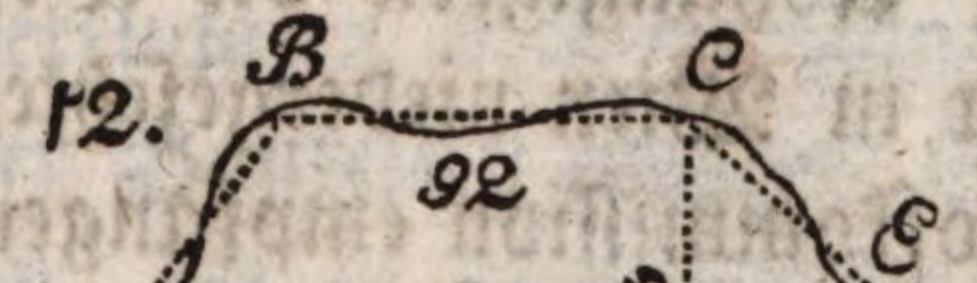

Fig. 13

Steuerregulirungsgeschäft für die 3 vereinigten J. Oe. Provinzen erhält eine eigene Oberkommission.

Hofkommissionsdekret vom 15ten April 1785.

Um das neue Steuerregulirungsgeschäft, wegen dessen allgemeiner Einleitung nächstens das allerhöchste Patent bekannt gemacht werden wird, besser zu befördern, haben Se. Majestät bewogen gefunden, für die drey vereinigten Provinzen Innerösterreichs eine eigene Oberkommission zu bestellen, welche ohne anderweiter Abhängigkeit die Befehle einzig nur von der in Wien niedergesetzten Steuerregulirungs-Hofkommission empfangen, und aus dem k. k. wirklichen Kämmerer und J. Oe. Gubernialrath, Herrn Johann Grafen v. Gaisruck, dann dem k. k. Rathe und J. Oe. Kammeralgüteradministrator, auch Robatabolizionshofkommissär in Steyer, Herrn Joseph Johann Hammer, als hierzu ernannten Hofkommissarien, bestehen wird.

Die-

Dieser Oberkommission wird in jedem Kreise eine Unterkommission beigegeben, und die in der Person eines Kreiskommissärs und eines Kammeralwirtschaftsbeamten getroffene Benennung nachträglich bekannt gemacht werden.

Protokollsauszug aus der Sitzung der k. k. J. Oe. Steuerregulirungshofkommission vom 9ten May 1785.

Da die durch das allerhöchste Patent vom 20sten April d. J. vorgeschriebene Erhebung des Körnererträgnisses für ein unabänderliches Gebot angesehen werden muß; so sind bei dem Falle, daß in den vereinigten drey Provinzen bei der Benutzung der Baufelder mehrere Gegenstände vorkommen, die in dem Fornular Nro. 3 nicht enthalten sind, die nachfolgenden Beispiele im Druck aufzulegen, damit sich die zu dieser Erhebung bestimmten Beamte desto leichter zu finden wissen.

Aufgabe.	Auflösung.
1.	1.
Der Bauer Sempronius wird gefragt, was, und wie viel er an Winter- und Sommergetreid von dem gegenwärtigen Acker Aärnte? Er sagt 125 Metzen Weizen und 125 Metzen Gerste.	Nacht im Durchschnitt von einem Jahre 62½ Metzen Weizen, und 62½ Metzen Gerste, welche in das Formular Nro. 3 das ist, in die Individuelfassion der Gemeinde einzutragen sind.
2.	2.
Eben derselbe wird gefragt, wie viel er an Winter- und Sommergetreid von dem Acker Bärnte? Er sagt 21 Metzen Korn, und 24 Metzen Haber.	Sind in die Fassion für ein Jahr zu setzen 10½ Metzen Korn und 12 Metzen Haber.
3.	3.
Sagte aber dieser, auf meinem Acker C wird jedes Jahr ge-	Es fallen durch einen Durchschnitt von 3 Jahren auf ein Jahr aus

wechselt, und während dem Lauf von 3 Jahren war meine Aernte

Im 1sten Jahr Weizen . . . 36
Im 2ten Jahr Korn 46
Im 3ten Jahr Haber . . . 48

Metzen.

4.

Gesetzt: Sempronius hätte auf seinem Acker D im 1sten Jahre geärntet

Korn . . 50
Gerste im 2ten Jahr . . 55
Haber im 3ten Jahr . . 60

Metzen.

Im 4ten Jahre aber denselben brach gelassen.

aus: 12 Metzen Weizen, 15 1/3 Metzen Korn und 16 Metzen Haber, die in die Tabelle zu übertragen kommen.

4.

Hier ist zu merken, es müsse von der Lokalkommission erhoben seyn, daß der Angeber diesen Anbaukurs immer beobachtet, und aus dem Brachfelde gar keinen Nutzen gezogen habe. Dann ist der Durchschnitt mit 4 Jahren zu nehmen, und in der Fassion haben zu erscheinen auf ein Jahr: 12 1/2 Metzen Korn, 13 3/4 Metzen Gerste, und 15

Met-

Metzen Haber. Zöge der Besitzer im 4ten Jahre einen Nutzen, kann der Durchschnitt nur mit 3 Jahren gemacht werden.

5.

Er dürfte aber sagen, dieser alle Jahr mit Korn besäete Acker bleibe alle 3te Jahr brach, er ärnte zum Beispiel im 1sten Jahr Korn 60 Metzen, im 2ten Jahr Korn 63 Metzen, und im 3ten Jahr lasse er den Acker brach liegen.

5.

Sobald die Lokalkommission Gewisheit hat, daß er im 3ten Jahr keinen Nutzen gezogen, wird der Durchschnitt auf 3 Jahre angenommen, und der Tabelle sind 41 Metzen Korn einzuschalten.

6.

Gäbe er an, daß er von seinem Acker E im 1sten Jahre an gemischter Frucht, das ist: an Weizen und

6.

Dann sind in die Fassion auf 1 Jahr 22 Metzen gemischet, das ist 11 Metzen Weizen, 11 Metzen Korn,

und

Korn 44 Metzen, und im 2ten Jahr an Gerste 54 Metzen ärnte:

und 27 Metzen Gerste einzuschreiben.

7.

Sollte er die Aernte von seinem Acker F folgender Gestalt angeben:

Im 1sten Jahr Türkischen Weizen oder Kukruz 125 Metzen.

Im 2ten Jahr Weizen 99 Metzen.

Im 3ten und 4ten Jahr 140 Zentner Klee, oder im 3ten Jahr 120 Metzen Haber, und im 4ten Jahr ebenfalls 120 Metzen Haber:

7.

Hier wird in die Fassion nach einem 4jährigen Durchschnitt eingetragen das Viertel von 99 Metzen Weizen mit 24 $\frac{3}{4}$ Metzen, anstatt des Türkischen Weizens die ihm am Preise nächstkommende Sommerfrucht, mithin Gerste 31 $\frac{1}{4}$ Metzen, und Haber 60 Metzen. In Ansehung des Klee ist zu beobachten, daß er, wenn er nicht dreymal des Jahres gemähet wird, nur als Haber anzunehmen sey.

8.

8.

Wenn Sempronius endlich angiebt, daß er auf seinem Acker G im 1sten Jahrskurs 130 Metzen Korn, und im zweyten 140 Metzen Hirs ärnte.

8.

Gegenwärtig ist der einjährige Betrag nach einem zweyjährigen Durchschnitt an Korn 65 Metzen, und an Hirs 70 Metzen. Weil aber in der Fassion nur 4 Gattungen, nämlich Weizen, Korn, Gerste und Haber statt haben; so kömmt der Hirs unter die Rubrik Haber, dem er im Preise am nächsten ist, mit 70 Metzen anzusetzen.

Steuerregulirung, bei selber ist das Konstitutum eines Jochs von der unbequemen Zahl 1584 auf die gerade, und bis auf $\frac{1}{4}$ oder 25 Quadratklafter ohne Bruch theilbare Summe von 1600 Quadratklaftern abzuändern.

Es sind also im 23. §. der Belehrung für die Ortsobrigkeiten, und im 28. §. der Ausmessungsbelehrung, anstatt 1584 Quadratklaftern, 1600

zu

zu lesen, und hiernach muß sich in der Berechnung des Flächeninhaltes geachtet werden.

Verordnung vom 21 May 1785.

Steuerregulirungsgeschäft; im Betreffe dessen dürfen die Vollmachten für die zu den Grundausmessungsgeschäft von den Obrigkeiten bevollmächtigte Wirtschaftsbeamte, da es ein Staatsgeschäft ist, nicht gestempelt seyn.

Hofkanzleidekret vom 16. Junius 1785.

Steuerregulirungsgeschäft, bei selben werden zur Nachachtung aller Werbbezirks- und anderer Grundobrigkeiten Verhaltungspunkte festgesezet.

Verordnung vom 5ten März 1786.

Mit höchstem Hofdekret vom 24ten Wintermonats des letzt verflossenen Jahrs erhielt das Gubernium den Auftrag, allen Obrigkeiten der drey Provinzen Innerösterreichs kund zu machen, daß darum, weil die Leitung des Ausmessungs- und Fatirungsgeschäftes in Bezug auf den künftigen neuen Steueranschlag

den

den Werbbezirksobrigkeiten aufgetragen worden, die Absicht keinerdings gewesen sey, ihnen die Kosten für fremde Gültensbesitzer aufzubürden. Es hätten also die übrigen in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten der Werbbezirksherrschaft entweder selbst geschikte Beamte zur Aushilfe in hinlänglicher Anzahl beizugeben, oder sich mit selber, durch Leistung eines verhältnißmäßigen Beitrags zu den erfoderlichen Auslagen, freundschaftlich abzufinden, im Widrigen aber zu gewärtigen, daß die Entschädigung der Werbbezirksherrschaften von Amtswegen, durch eine genaue Vertheilung des liquidirenden und zu adjustirenden Aufwandes unter die in dem Werbbezirke begülteten Obrigkeiten, nach Maß ihres Besitzes, bewirket werden würde. In dieser Ruksicht traf die Innerösterreichische Steuerregulirungsoberkommission die Verfügung, daß die Ausweise der bisherigen Auslagen den Unterkommissionen eingesendet werden sollten, um sie der genauen Prüfung und Berichtigung zu unterziehen.

Was das Gubernium Anstand nehmen ließ, die vorgedachte hohe Erklärung gleich bei ihrem Empfang bekannt zu machen, war die Hoffnung, es dürften sich Se Majestät nicht abgeneigt finden lassen, bis zur gänzlichen Be-

endigung des Geschäftes, oder doch bis zur gänzlichen Liquidirung der einsweilen anerlaufenen Kosten, einen Vorschuß aus der ständischen Kasse in allerhöchsten Gnaden zu bewilligen; es haben aber Allerhöchstdieselben gemäs eines unterm 15ten vorigen Monats eingelangten hohen Hofdekrets auf den von der hierländigen Steuerregulirungsoberkommission überreichten dießfälligen Vorschlag die allerhöchste Entschliessung herabgelangen lassen, daß für Innerösterreich keine Begünstigung statt habe, welche anderen Ländern zu einer Exemplifikazion dienen könnte, und es müsse bei der allgemeinen Regel verbleiben, daß die anderwärts von den Grundobrigkeiten bestrittene Operazionsauslagen von denselben auch in Innerösterreich bestritten werden sollen.

Da nun hier Landes, wegen der durchgängigen Vermischung der Gülten, die Werbsbezirksherrschaften zur Ausführung des Ausmessungs- und Fatirungsgeschäfts gewählet worden, so würden alle übrigen in dem Werbbezirke begülteten Grundobrigkeiten, zu den Auslagen der Werbbezirksherrschaft verhältnißmäßig beizutragen, mit dem Zusatze für schuldig erklärt, daß diese letztern die ausfallenden

Beiträge von den übrigen Grundherren theils im Gelde, theils in Naturalien selbst eintreiben sollte.

Hierdurch versprechen sich Se. Majestät, daß auch das Geschäft einen schnellern Fortgang gewinnen werde, weil die Grundobrigkeiten in voraus wissen werden, daß sich ihre Auslagen immer vergrössern, jemehr die Operazion verzögert, und je weniger die nöthigen Mittel angewendet werden, um selbe bald zu vollenden.

Gleichwie also das Gubernium, einverständlich mit der Steuerregulirungsoberkommission, alle erfoderlichen Vorkehrungen, durch welche die allerhöchste Absicht zweckmäßig erfüllet werden kann, zu treffen, und, wenn sich selben, aus was immer für einer Ursache, nicht genau gefügt würde, die Abhilfe mit Nachdruck und Ernst zu verschaffen, unter einem angewiesen worden ist, und jene Dominien, welche es auf kostspielige Maßregeln ankommen lassen, die daraus erwachsende Vermehrung ihres Aufwandes nur der eigenen Schuld beizumessen haben werden, so werden zur Nachachtung aller Werbbezirks- und anderer Grundobrigkeiten nachfolgende Verhaltungspunkte festgesetzet.

Er-

Erstens: Müssen alle Grundobrigkeiten den Werbbezirksherrschaften, welche von dem Anfange der neuen Steuerregulirung bis jtzt die Last der Auslagen nicht für die Werbbezirksherrschaft, oder für die Gülten ihrer eigenen Unterthanen, sondern für andere fremde in dem Werbbezirke begültete Herrschaften und Unterthanen getragen haben, die Vergütung, nach einem verhältnißmäßigen Dividenten der in dem Werbbezirke überhaupt gemessenen und fatirten Joche in die Summe des überhaupt bestrittenen Aufwandes, unverzüglich und zwar solchergestalt leisten, daß jede Obrigkeit den auf ein Joch ausfallenden Betrag so vielmal zu bezahlen schuldig seyn solle, als viele Joche die Werbbezirksherrschaft für dieselbe bearbeitet zu haben erweisen wird.

Zweytens: Hat man zwar alle Ursachen zu hoffen, es werde sich hierwegen, sowohl in Ansehen der bereits schon ausgelegten, als noch dieses Jahr zu bestreiten kommenden Auslagen, von den Grundobrigkeiten angelegen gehalten werden, mit den Werbbezirksherrschaften gütlich übereinzukommen; indessen werden die Werbbezirksherrschaften, falls sich zwischen beiden doch nicht verglichen werden könnte, und wenn gegen den zu hoch scheinenden Ansatz

der Foderung auf die Prüfung und Berichtigung der Steuerregulirungsunterkommission, oder der vereinigt k. k. und ständischen Buchhalterei geweigert würde, die nach dem beigeschlossenen Beispiele zu verfassenden Ausweise den respektiven Unterkommissionen einzureichen, sich aber von der unzulässigen Aufrechnung aller dem Geschäft nicht angemessenen, oder die billige Beurtheilung übersteigenden Ausgaben sorgsamst zu hüten haben.

Drittens: Ist für die Zukunft gar nicht zu zweifeln, daß jede Grundobrigkeit der Werbbezirksherrschaft, nachdem bis Ende Weinmonats des gegenwärtigen Jahres das Grundabmessungs- und Erträgnißerhebungsgeschäft durchaus und ohne alle Nachsicht geendet werden muß, einen verhältnißmäßigen Vorschuß zur Bestreitung der für die Ausmessung und Erhebung ihrer Gülten und Unterthanen zu machen habenden Ausgaben unweigerlich zu leisten schuldig und gehalten sey.

Stif-

Stiftungen, die auf dem Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften noch haften könnten, sind sogleich dem betreffenden Kreisamte anzuzeigen.

Verordnung vom 27. Septemb. 1785.

Da zu vermuthen ist, daß auf dem Vermögen der aufgehobenen Bruderschaften noch ein oder andere Stiftungen haften könnten, so wird denjenigen, die von solchen Stiftungen wissen, oder für deren Erfüllung Sorge zutragen gehabt haben, hiemit verordnet, davon vor Verlauf des gegenwärtigen Jahres mit Beibringung der dazu erfoderlichen Urkunden bei dem betreffenden Kreisamte die Anzeige zu thun, damit solche Stiftungen aus dem Bruderschaftsvermögen, worauf sie haften, exzindirt, und bei ihrer Bestimmung verbleiben mögen, widrigenfalls gegen diejenigen, die sich hierinnfalls einige Versäumniß zur Last legen werden, mit der schärfesten Ahndung fürgegangen werden wird.

Stiftungen, alle noch vorhandene, wo Jünglinge beisamen sind, sollen aufgelassen, und in Stipendien verwandelt werden.

Hofresoluzion vom 27 Sept. 1785.

Stiftungskapitalien zu ewigen Zeiten auf eigends bestimmte Realitäten, oder unaufkündlich angeordnete, können, wenn keine Gefahr unterläuft, nicht aufgekündiget werden.

Hofkanzleidekret vom 27. Febr. 1786.

Se. Majestät haben allergnädigst zu entschließen geruhet, daß solche Stiftungskapitalien, welche nach ausdrücklicher Anordnung des Stifters zu ewigen Zeiten auf eigendsbestimmten Realitäten radizirt bleiben sollen, oder welches eines ist, unaufkündlich gestiftet sind, gegen den Willen des Stifters, auser es wäre die Gefahr des Stiftungskapital erwiesen, in welchem Falle dann gleich die Sicherstellung, und wenn diese nicht möglich wäre, die Aufkündigung zu geschehen hätte, ohne diesem

Um-

Umstand aber nicht aufgekündigt werden können, und sey bei diesen nur immer darauf zusehen, womit die Causa pia für alle Fälle vollkommen, mithin landtäflich oder grundbücherlich sicher gestellet werde.

Stiftungs = und Kirchengelderſicherstellung.

Hofverordnung vom 21. Novemb. 1785.

Zufolge dieser und nach Vorschrift der bereits unterm letztverflossenen 22. Junius kund gemachten Kurrende wird allen und jeden Vogtobrigkeiten auf das nachdrücklichste anbefohlen, und wiederholt aufgetragen, bei Gelegenheit der abzuhaltenden Kirchenrechnungen, all und jede, wie immer Namen habende, geistliche Stiftungs= oder Kirchengelder auf das genaueste zu untersuchen, von jedem Posten einen Auszug zu machen, und in diesem genau anzumerken, ob der Posten gemäß der allerhöchsten Resoluzion gesichert ist, zu bemerken, ob das Kapital davon aufgekündet, ordentlich eingeklagt, und zur Einbringung das

Nöthige veranlaßt worden sey, für welch alles die Vogtobrigkeiten zu haften haben, massen den Gesetzen gemäß vom 1. Julius des künftigen 1786sten Jahres keine Kirchen- oder Stiftungsschuld in Hinsicht der Stiftung als ungesichert betrachtet werden, und jede Vogtobrigkeit, so die Sicherstellung einer geistlichen Stiftung unterlassen oder verabsaumet hat, selbe ex proprio zu erfüllen angehalten werden wird.

In Ansehung der unberichtigten weltlichen Stiftungen aber werden alle und jede, sowohl jene, so das Präsentazionsrecht genießen, als wer es auch sonst sey, der von solchen noch nicht angezeigten und nicht in Erfüllung gebrachten Stiftungen Wissenschaft hat, aufgefodert, und zum Beßten derjenigen Armen, die solche Stiftungen zu genießen haben sollten, ermahnet, was ihnen davon wissend ist, bei den betreffenden Kreisämtern anzuzeigen, damit das Nöthige zu deren Erfüllung und wahren Widmung vorgekehret werden könne.

Stipendium, noch Præmium erhält ein Schüler, der nicht über den Fortgang der griechischen Sprache die erste Klasse verdienet, und erhalten hat.

Hofentschließung vom 28sten Hornung 1785.

Auf des J. De. Guberniums unterm 9ten dieses gemachte Anfrage: ob bei dasigen Gymnasien die Poeten und Rhetoren den griechischen Vorlesungen beizuwohnen haben, ist in Antwort ertheilet worden, daß kein Schüler weder ein Stipendium, noch Præmium erhalten, noch auch unter die Accedentes ad Præmia gesetzt werden kann, wenn er nicht über den Fortgang dieser Sprache die erste Klasse verdienet, und erhalten hat, so wie auch keiner in die erste Klasse der Latinität gesetzet werden mag, ohne zugleich wenigstens eine Klasse im Griechischen zu haben.

Stipendiumsvertheilung wird kund gemacht, wie solche künftig wird zu geschehen seyn.

Hofverordnung vom 22. Julius 1784.

Mit dieser ist ergangen, daß von nun an sowohl von den theresianisch- als savoischen Stiftplätzen als von allen für die studierende Jugend gewidmeten Stipendien der Vorschlag zur Vertheilung allemal nach vorhergegangener strengen Prüfung der Kompetenten durch die k. k. Studienhofkommission gemacht, und Sr. Majestät vorgelegt werden solle, weil diese Kommission allein sicher und richtig beurtheilen kann, welche Individua von der ersten Klasse der Trivialschulen an, immer in ihren Studien sich mit besonderen guten Fortgang ausgezeichnet haben. Welche allerhöchste Verfügung Se. Majestät auch von der Vertheilung der Schulgelder und aller übrigen Stiftungen nach den bisher ertheilten höchsten Vorschriften verstanden haben wollen, und anbefehlen, daß alle jene Stellen und Partikularpersonen, welche einige Stiftungsplätze zu vergeben haben,

ben, dergestalt gebunden seyn sollen, daß deren keiner einen solchen Platz an andere verleihe, als die vorläufig von der Studienhofkommission hiezu würdig anerkannt worden sind, und sich von Jahr zu Jahr in der ersten Klasse erhalten haben.

Strafbote in justitialibus wird aufgehoben.

Hofresoluzion vom 16. Februar 1786.

Seine k. k. Majästet haben allergnädigst zu entschließen befunden, daß künftig in wie immer gearteten Justizangelegenheiten keine Strafboten, wie dermalen einiger Orten gewöhnlich gewesen, auf Exekuzion mehr abgeschicket, sondern die an die untergeordnete Behörden erlassene Verordnungen, wenn sie unbefolgt bleiben sollten, durch verhältnißmäßige Strafen unterstüzet, und diese zum Beßten des Taxfundi getreulich, und unnachsichtlich eingehoben werden sollen.

Stra-

Strafe für die sich selbst verstümmelnden zur Ausweichung dem Militarstande wird bestimmet.

Hofdekret vom 22. Jäner 1784.

Es ist bekannt gemacht worden, daß Se. Majestät es von der in dem Patent vom 18. July 1753 für jene, welche um dem Soldatenstand auszuweichen, sich an ihren Körpern verstümmeln, festgesetzten Strafe, vermöge welcher derlei Verbrecher auf die Bühne gestellet, und alsdenn auf 10 Jahre zum Festungsbau verurtheilet werden sollen, wieder abkommen zu lassen, und dagegen zu befehlen geruhet haben, daß derlei sich selbst verstümmelnde Leute, wenn sie wirklich unter das Feuergewehr vollkommen untüchtig sind, von dem Militar zu Stuck- oder Fuhrknechten verwendet werden sollen.

Gleichwie aber Se. k. k. Majestät, Dero allerhöchste Willensmeinung, laut eingelangten Hofdekrets vom 13sten März abhin, neuerdings dahin zu erkennen zu geben geruhet haben, daß derlei zu Stuckknechten zu bestim-

men=

mende Mutilanten in Friedenszeiten ihre gesetzmäßige in einem langjährigen Gefängniß bestehende Strafe auszustehen, wenn aber während dieser Zeit ein Krieg ausbreche, sie als Stuckknechte zu dienen, und wenn ihre Strafzeit vorüber ist, als solche für den Fall eines Kriegs vorgemerket zu bleiben haben sollen, und dieser Beisatz bei Vorlesung des Sentenzes ihnen zugleich kund zu machen sey.

Strafen der Uibertretungen in politischen Gesetzen. Vid. Uibertreter politischer Gesetze.

Streitschriften, in selben sind alle Weitwendigkeiten zu vermeiden.

Verordnung vom 22. Dezember 1783.

Höchst mißfällig haben Wir aus den bisnunzu im Appellatorio anher gediehenen Prozeßakten ersehen, welchen Mißbrauch sie Advokaten von der Vermöge allgemeiner Gerichtsordnung eingeführt schriftlichen Verhandlung machen, wie ihre Streitschriften mehr durch mechanische Abschriften, als durch gründliche

Aus=

Ausführung erfüllet sind, und wie wenig sie sich nach Maßgabe des §. 13 der allgemeinen Gerichtsordnung einer gedrängten Schreibart zu befleißigen angelegen halten.

Ihnen Advokaten wird daher alles Ernstes andurch aufgetragen an ihren Streitschriften alle weitwendige Erzehlungen, der Hauptsache nichts beitragenden Geschichtsumstände zu unterlassen, alle Wiederholungen zu beseitigen, und nur allein auf das Wesentliche und Grundmachende sich in ihren Schriften zu beschränken, als ansonsten wieder dieselbe von hieraus mit dem schwersten Einsehen unnachsichtlich vorgegangen werden solle.

Gleichwie unter einem den Landrechten der Auftrag beschiehet, für dessen Erzielung sorgsamst zu wachen, hierauf sowohl bei der Taxirung der Expensen den Bedacht zu nehmen, als auch ihnen Advokaten dessen Uibertretung jedesmal schärfest zu verweisen, und bei öfters von einem Advokaten sich zugehen lassender Schuld zu weiteren Vorgang unverweilt die Anzeige anher zu machen.

Strei-

Streitigkeiten, wie sich künftig bei vorfallenden, zwischen Vogtherren und Vogtholden zu achten sey:

Hofverordnung vom 9. April 1784.

Auf die vorkommene Frage, ob bei vorfallenden Streitigkeiten zwischen Vogtherren und Vogtholden nach den in Unterthansachen erlassenen allerhöchsten Patenten, oder aber nach der gewöhnlichen Gerichtsverfassung sich geachtet werden solle, haben Se. Majestät allgemein festzusetzen allergnädigst befunden: daß die Streitigkeiten, so zwischen Vogtherren und Vogtholden entstehen, nicht nach den Unterthanen Patenten zu behandeln, sondern sich bei selben, wie bei jedem andern Klagrechte dahin zu benehmen sey, daß, es möge der Vogtherr oder Vogthold als Kläger auftreten, die Klage bei jener Gerichtsbehörde angebracht werden müsse, deren Gerichtsbarkeit der Geklagte nach Vorschrift der Jurisdikzionsnorm unterworfen ist.

Jedoch müsse, wann die Vogtherren oder Vogtholden in Streitigkeiten über ihre Schuldigkeit sich an die Landesstelle, oder das Kreisamt verwenden, vor allen von dem Kreisamte gesorget werden, die Sache gütlich beizulegen, und kämen erst sodann, wenn der gütliche Weg nichts verfienge, die Partheien an die Gerichtsbarkeit des Geklagten anzuweisen.

Streurechen in Hochwäldern wird verboten. Vide Eintreib des Viehs ꝛc.

Superintendenten sollen in auserordentlichen Fällen sich an ihre inländische Konsistorien verwenden.

Hofverordnung vom 29. April 1785.

Dem J. Oe. Gubernio wird hiemit zur Wissenschaft bedeutet, daß, nachdem Se. Majestät den Augspurgischen und Helvetischen Konfessionsverwandten in den deutschen Erblanden jeden ein besonders Konsistorium zu

ver-

verwilligen geruhet haben, welches die Glaubensanliegenheiten ihrer Religionsverwandten zu besorgen haben wird, allerhöchst Dieselben die Superintendenten in gedachten deutschen Erblanden durch die Landesstellen anweisen lassen, daß sie sich in auserordentlichen Religionsvorfällen an gedachte Konsistoria wenden, und über den Zustand ihrer Gemeinden halbjährige Berichte erstatten sollen, wo übrigens sie jedoch in der bisherigen unmittelbaren Abhängigkeit von den Länderstellen zu verbleiben hätten.

Syndikatsklagen.

Hofresoluzion vom 11ten Septemb. 1784.

Bei Gelegenheit der Untersuchung des böhmischen Appellazionsgerichts haben Se. k. k. apostol. Majestät folgende Normalanordnung zu erlassen befunden.

Es seyen die Syndikatsklagen, so gegen Richter eingereichet worden, gänzlich aufzuheben, und sollen daher jene Verhandlungen, die in dem Zuge ordentlichen Verfahrens zwi-

schen einer Parthei, und einem Richter eingeleitet worden, künftig nicht mehr statt haben, sondern von jeder Parthei, die von einem Unterrichter wegen übel verwalteter Justiz eine Entschädigung fodern zu können vermeinte, dieselbe nicht in dem Form einer Klage, sondern in der Art einer Beschwerdführung bei dem Oberrichter angesucht, hierüber der Unterrichter von Amtswegen vernommen, von Amtswegen die genaueste Untersuchung gepflogen, und nach Beschaffenheit der Umstände dem Unterrichter der Ersatz erweislich verursachter Schaden, und Unkösten aufgetragen werden.

T.

Taxe, im Betreffe der Bestättigung der Wahlen, der Benedikzion und Konfirmazion der Aebte, und Prälaten, soll sich nicht höher als 30 fl. belaufen.

Hofresoluzion vom 28ten Jäner 1786.

Se. Majestät hätten in Ansehung der in Erfahrung gebrachten mancherlei Taxen, welchen die Herren Ordinarii, und ihre Konsistorien, sonderlich bei Wahlen von den Aebten, Prälaten, Pröbsten und anderen geistlichen Personen abzunehmen pflegten, zu entschließen befunden, daß den Herren Erzbischöfen, und Bischöfē ihre Konsistorien, oder an wen immer des geistl. Fori in Ansehung, oder aus Gelegenheit der Bestättigung der Wahlen, der Benedikzion, Konfirmazion der Aebte, Prälaten oder anderen geistlichen Personen keine höhere Taxe, als deyßig Gulden unter keinerlei Vorwande, es möge pro Expeditionibus, oder

für was immer einen Titel heissen, erleget werden solle, welche Vorschrift sich sowohl auf die inländische, als ausländische Herren Ordinarios verstehe, und daher von dem Gubernio gesammten Herren Bischöfen, Stiftern, und Klöstern zu erinnern, und selben alle weitere Abnahme oder Abgabe einer sonstigen Gebühr schärfest zu verbieten sey.

Taxen, höhern und Giebigkeiten in Verwaltung des adelich richterlichen Amtes wird anzunehmen verboten.

Hofresoluzion vom 23ten August 1784.

Da die Beschwerde vorgekommen, daß die Ortsgerichte, die nach der in jedem Lande bestehenden neuen Jurisdikzionsnorma eine Gerichtsbarkeit über Partheien erlangen, die denenselben vorhin nicht unterstanden sind, sothane Partheien bei Abfoderung der Taxen nicht zwar in Streitsachen, als in welchen sie an die allgemeine Taxordnung vom 1ten Novemb. 1781 gebunden sind, wohl aber in Verwaltung des adelich richterlichen Amtes höher halten, als sothane Partheien bei ihrem vorma=

maligen Gerichtsstande gehalten worden, welches den landesfürstlichen Gesinnungen ganz zuwider sey.

Als habe dieses In- und Ob. Oest. Appellazionsgericht an die gesammte untergeordnete Justizgehörden durch Zirkularverordnung bekannt zu machen, daß keiner derselben zustehe, von jenen Partheien, die durch die neue Jurisdikzionsnorma zugewachsen, in Verwaltung des adelich richterlichen Amts höhere Taxen und Giebigkeiten abzufodern, als die Partheien bei ihrem vorigen Gerichtsstande zu entrichten verbunden gewesen, sondern daß so, wie in Streitsachen, die Taxordnung vom 1 November 1781 die alleinige Richtschnure sey, also sich ob der Taxen in den Geschäften des adelich richterlichen Amtes lediglich nach der vor dermaliger Justizregulirung bestandenen Gewohnheit geachtet werden solle, bis auch in diesen Geschäften die demnächstens erfolgende allgemeine Taxordnung kund gemacht werden würde.

Tax= Stempel= und Postgebühren hat jeder Richter bei erhaltener Taxnote ungesäumt unter eigenen Versprechen und Dafürhaftung einbringlich zu machen, und an das Expedit und Taxamt einzusenden.

Hofverordnung vom 30ten Dezemb. 1785.

Da man aus dem von dießseitig untergeordneten Expedit= und Taxamte im Betreffe der im Jahre 1785 eingegangenen Taxgeldern erstatteten Bericht sehr mißfällig ersehen, was für ein beträchtlicher Taxrückstand annoch hafte, welches von daher entspringet, daß ungeachtet der bestehenden allerhöchsten Gesetzen, und der mehrfältigen von daaus erlassenen Betreibungsverordnungen die erste Instanzen mit Einschickung der Tax= Stempel= uud Postgebühren sehr saumselig sich bezeugen, wo doch jedem Richter oblieget, gleich bei Erhaltung der Taxnoten die in selben verzeichnete Gebühren ungesäumt von den Partheien beizutreiben und einzuschicken, oder wenigstens die Unvermögenheit der Parthei (für dessen Richtigkeit aber jederzeit der Richter zu stehen hat) ein=

zu=

zuberichten. Gleichwie man also diesen Saumsal nicht mehr längers gedulden kann.

So beschiehet hiemit der ernstgemessene Auftrag, daß jeder Richter die Tax-Stempel- und Postgebühren gleich bei erhaltener Taxnote ungesäumt unter eigenen Versprechen und Dafürhaftung einbringlich machen, und an dießseitiges Expedit und Taxamt einsenden solle.

Taxordnung bischöfliche, nach welcher künftig soll vorgegangen werden.

Hofverordnung vom 21ten April 1784.

Um denjenigen, welche aus bischöflichen Amtskanzleien Bescheide, oder sonst Urkunden zu heben haben, die zu entrichtende Taxe zu erleichtern, zugleich auch die Einförmigkeit in Unseren Ländern zu erhalten, verordnen Wir

1. Daß angefangen vom 1sten Julius 1784 alle bisher bestandenen Anordnungen und Gewohnheiten als aufgehoben angesehen, und die bischöflichen Taxen nach keiner andern Richt-

schnure, als gegenwärtiger allgemeinen Taxordnung abgenommen werden sollen.

Und zwar ist

2. Im Allgemeinen, bei diesen Kanzleitaxen jedermann ohne Unterschied des Standes, Karakters, Religion oder Würde auch ohne zwischen Unsern Unterthanen und Auswärtigen zu unterscheiden, gleich zu halten.

3. Nur sollen diejenigen, welche ihre Mittellosigkeit durch obrigkeitliches Zeugniß, oder sonst auf eine glaubwürdige Art darthun, auch noch von dieser Taxe gänzlich freygelassen werden.

4. Die hier bewilligte Taxe ist einzig als eine Schreibgebühr für den zu ertheilenden Bescheid, oder die auszufertigende Urkunde bestimmet; indem für die Verwaltung des Hirtenamts, und alle dahin gehörigen Amtshandlungen weder dem Bischofe selbst, noch jemanden seiner geistlichen Beamten, oder des Konsistorialpersonals das Geringste zu entrichten ist.

5. Der

5. Der Betrag der nach dieser Vorschrift abgenommenen Taxe ist bei jedem ertheilten Bescheide, oder ausgefertigten Urkunde genau und getreulich anzumerken.

6. Einige Urkunden sollen nur in dem Fällen, die in gegenwärtiger bischöflichen Kanzleitaxordnung ausdrücklich benennet sind, ausgefertiget, alle übrigen bischöflichen Bewilligungen aber blos durch Bescheide, ohne Ausfertigung einer besondern Urkunde, ertheilt werden.

Würde eine bischöfliche Amtsurkunde, die in der gegenwärtigen Taxordnung nicht benennet ist, dennoch ausgefertiget, so ist dafür nichts zu bezahlen.

7. Wegen unterlassener Berichtigung der Taxe ist die Ausfertigung (Expedizion) über das Geschäft nicht aufzuhalten, sondern der Rückstand einstweilen vorzumerken, und mit Ende des Monats einzutreiben.

8. Die nach diesem Gesetze einfließenden Taxen gehören in den Diözesen, wo das bischöfliche Kanzleipersonale von dem Bischofe

besoldet wird, dem Bischofe: in jenen Diözesen aber, wo das bischöfliche Kanzleipersonale aus dem Religionsfond bezahlet wird, sind sie dem Religionsfond zu verrechnen, und dahin abzuführen.

9. Wenn eine höhere Taxe, als in diesem Gesetze bestimmet ist, oder eine Taxe in einem Falle abgenommen würde, für welchen in diesem Gesetze keine Taxe ausgezeichnet ist, so soll von demjenigen, der sich dieser nicht gebührenden Abnahme angemasset hat, das, was widerrechtlich eingehoben worden, zehnfach der Landesstelle zur Strafe abgeführet werden, dem Denunzianten aber die Helfte dieser Strafe zukommen.

Die allgemeine bischöfliche Kanzleitaxordnung.

Erste Rubrike sechs Kreuzer.

Diese Rubrike ist bestimmt:

a) Für jeden Bescheid, der auf ein dem Bischofe, oder seinem Konsistorium in einem Geschäfte, so in seinen Thätigkeitskreis einschlägt,

schlägt, überreichtes Anbringen, ohne alle Rücksicht auf den Gegenstand, ertheilet wird, oder auf ein Gesuch in einem dahin nicht gehörigen Geschäfte abweislich erfolgt.

b) Für jedem halben Bogen einer Abschrift so aus der bischöflichen Kanzlei verlangt wird. Und ist sich gegenwärtig zu halten, die Parthei durch grosse Weitläufigkeit nicht zu beschweren.

Zweyte Rubrike dreyßig Kreuzer.

In diese Rubrike gehöret

a) Jede besonders ausgefertigte Urkunde über die erhaltene Tonsur, vier Minoren, das Subdiakonat, Diakonat, die Weihe zum Priesterthume.

b) Jede Erlaubnißurkunde, in einer andern Diözes oder von einem andern Bischofe die Weihe zu erhalten.

c) Die erste Urkunde einer ertheilten Meßerlaubniß, die bloße Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

d) Die Urkunde der einem Seelsorger ertheilten (Jurisdikzion) Gerichtsbarkeit.

e) Die Urkunde über die erfolgte einstweilige Anstellung auf eine bis zur Besetzung erledigt stehende Seelsorge.

f) Die bischöfliche Legalisirungsurkunde eines Tauf=Trauung, Todenscheins, oder einer wie sonst immer beschaffenen Urkunde: jedoch nur wenn diese Legalisirung von der Parthei selbst gefodert würde, indem sie derselben in keinem Falle aufgedrungen werden kann.

g) Die erste Urkunde der einem Priester wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in Privatkapellen die Messe zu lesen. Die Erweiterung ist gleich einem Bescheide zu behandeln.

h) Die erste Urkunde der wenigstens auf ein Jahr ertheilten Erlaubniß, in einer Privatkapelle, die Messe lesen zu lassen; und ist die Erweiterung gleich einem Bescheide zu behandeln.

i) Die Bewilligungsurkunde zu Abtretung oder Vertauschung einer Pfarrei.

k) Ein auf der Parthei Anlangen in der bischöflichen Kanzlei ausgefertigtes Ersuchschreiben an eine geistliche und weltliche Behörde.

l) Die ausgefertigte Urkunde über die Weihung eines Altars.

m) Die Urkunde über die Einsegnung einer Glocke.

Dritte Rubrike drey Gulden.

Diese Rubrike ist festgesetzet.

a) Für die ausgefertigte Urkunde über die Einsetzung in eine Pfarrei Kaplanei, oder sonst eine geistliche Pfründe ohne Ausnahme.

b) Für die Urkunde, der einem Kandidaten zur Weihe wegen eines ihm im Wege stehenden blos in geistlichen Gesetzen gegründeten Hindernisses ertheilten Dispens.

c) Für die Urkunde über die Weihung einer Kirche.

d) Für die Urkunde über die Einsegnung eines Kirchhofes.

e) Für die Entlassungsurkunde eines Geistlichen aus der Diözes.

f) Für die Urkunde eines errichteten Stiftbriefes.

g) Für die Ausfolgung eines Portatile. Doch darf für den Stein oder sonstige Zugehör nichts weiters gefodert werden.

Vierte Rubrike zwölf Gulden.

Diese Rubrike ist allein bestimmt.

Für die Urkunden, welche über die Anstellung zum geistlichen Rathe oder sonst zu einer geistlichen höhern, und unter den oben in a angezeigten Fällen nicht begriffenen Würde ausgestellet wird.

Jedoch versteht sich dieses nur von denjenigen geistlichen Aemtern und Würden, zu deren Ertheilung oder Bestättigung dem Bischofe eine derlei Urkunde in seiner Kanzlei ausfertigen zu lassen, bewilliget sind.

Die-

Die Taxordnung ist zur jedesmaligen Einsicht der Partheien stets in den bischöflichen Kanzleien aufzubehalten.

Taxordnung, auf diese werden verschiedene Gerichtsbehörden dem Buchstaben nach angewiesen, wosodann die Taxe nach der 6ten Rubrike einzulangen ist.

Appellazionsgerichtsordnung vom 18ten Hornung 1785.

Das In- und Ob. Oest. Appellazionsgericht hat in Erfahrung gebracht, daß zerschiedene Gerichtsbehörden in Fällen der 138ten, 139ten, 172ten, und 173ten §. allgemeiner Gerichtsordnung, wo es nämlich um Urtheile auf den Beweis durch Zeugen und eingelegte Schriften geführten Beweis zu thun ist, die Taxe zerschiedentlich beziehen.

Um aber allen Zweifel vorzubeugen, der mit Grunde entstehen könnte, werden sämmtliche Gerichte gemäß allerhöchsten Resoluti ex Supremo Justitiæ Consilio de dato 10 dieses

auf

auf den Buchstaben der Taxordnung de dato 1 Novemb. 1781 dahin angewiesen, daß von beider Gattung der Urtheile, weil die Fälle der genennten Paragraphen in der 4ten Rubrike nicht ausgedruckt sind, die Taxe nach der 6ten Rubrike einzulangen sey.

Taxordnung die allgemeine soll bei allen Gerichten unter unvermeidlicher Strafe in der Amtsstube an einem der Einsicht eines jeden bequemen Orte stets aufgeschlagen gehalten werden.

Hofverordnungen vom 30ten Septemb. 1785.

Testamentsabschrift die erste, welche vom Gerichte abgefodert wird, soll mit demjenigen Strempel bezeichnet seyn, dessen sich der Verfasser zu gebrauchen gehabt haben würde, wenn er sein Testament gleich auf Strempelpapier geschrieben hätte.

Hofverordnung vom 9ten August 1784.

Mit dieser ist erflossen, daß nur die erste Abschrift des Testaments, welche vom Ge-

Gerichte abgefodert wird, mit demjenigen Stempel bezeichnet seyn müsse, dessen sich der Verfasser zu gebrauchen gehabt haben würde, wenn er sein Testament gleich auf Stempelpapier geschrieben hätte. Alle andere Abschriften aber unterliegen nur dem 3 kr. Stempel, ausgenommen solche werden vidimirt wo sodann der 15 kr. Stempel eintritt, welcher auch der erstern Abschrift besonders aufgedruckt, folglich auch bezahlt werden muß, wann sie vidimirt abgefolgt wird.

Theer soll gleich dem Pech und Harz bei Kommerzialstazionen in Verzollung genommen werden.

Hofkanzleidekret vom 18. Julius 1785.

Todengräber soll bei jeder Pfarre ein eigner gehalten werden. Vide Pfarre.

Trauungen, bei selben sollen die Opfergänge eingestellet seyn. Vide Begräbnisse.

Trauung, der bei erbländischer mit Entlassungsscheinen nicht versehen gewesener Unterthanen sich ereignende Anstände werden gehoben.

Hofkanzleidekret vom 1. April 1786.

Seine Majestät haben aus Gelegenheit einiger bei Trauungen erbländischer mit Erlaßscheinen nicht versehen gewesener Unterthanen sich ergebener Anstände zu Erläuterung der Konskripzionsgeneralien folgende allerhöchste Entschliessung zu fassen geruhet.

1.) Leute, die schon über zehn Jahre sich in einem andern deutschen Erblande als jenem, in welchem sie in den Familiebögen ihrer Abkunft nach konskribirt sind, aufhalten, eine gute Nahrung haben, oder sonst ein standhaftes Gewerb treiben,

2.) Dann jene, die in dem nämlichen Orte schon einmal verheurathet waren, oder

3.)

3.) Jene, die mehr, dann 40 Jahre ihres Alters zählen, besonders aber

4.) Jene, die zu Feld, Kriegs, oder Militarfuhrwesensdiensten nicht mehr tauglich sind; und

5.) Uiber alle derlei Umstände, vorzüglich aber über den letztern durch Zeugniß der Landesmilitarkommission sich ausweisen können, haben zu ihrer Vereheligung in dem Orte ihres gegenwärtigen Aufenthalts des herrschaftlichen Entlaßscheines aus ihrem Geburtsort nicht nöthig. Auser diesen Ausnahmen hingegen und bei jenen, die sich in Hinkunft in einem deutschen Erblande niederlassen wollen, ist sich genau nach der über die Entlaßscheine in den Konskripzionsverordnungen bestehenden Vorschriften zu achten, und da diese Nachsicht nur in Ruckſicht auf die Eheverbindungen allergnädigst angeordnet worden ist, so haben die Ortsobrigkeiten, dessen ungeachtet die eigentlichen Obrigkeiten von dem Daseyn solcher Innländer anderer konskribirten Provinzen, deren ohne den vorgeschriebenen Entlaßschein bewirkter Abzug solcher Eheverbindung entdeckt wird, ex officio zu benachrichtigen, damit sie in den Konskripzionsbüchern jener Orte, wo sie als abwesende

Innländer aufgeführt sind, abgeschrieben werden.

Tücher Mayländische und Toskanische sind mit den Limburgern gleich zu halten, und sind bei der Einfuhre in die Erbländer mit einem Konsumozoll von einem Gulden vom Pfunde zu belegen.

U.

Uibelthäter, auf lebenslang verurtheilte, oder sonst schwere Verbrecher, oder auch in geringern Verbrechen verfangene, aber wegen ihres bösen Gemüthes in Arrestlisten ausgezeichnete, sind nach Graz auf den Schloßberg zu schaffen.

Hofresoluzion vom 20. Oktob. 1784.

Durch selbe haben Se. k. k. apostol. Majestät nach dem bereits unterm 1. Sept. 1783.

kund

kund gemachten, und gefaßten Sistem gnädigst zu verordnen geruhet, daß die auf lebenslang verurtheilte, wie auch die aus schweren Verbrechen, nämlich falschen Münzung, Verfälschung der Staatspapiere, untreuer Amtirung, Raube, Morde, Feueranlegen auf bestimmte Jahre verfällte, und die obschon in geringeren Verbrechen verfangene, jedoch wegen ihres bösen Gemüths in Arrestlisten ausgezeichnete Uibelthäter auf den Schloßberg nach Graz verschaffet, und überliefert werden können, somit auch bei der Aburtheilung solch schwerer Verbrechen daran sich genau zu halten sey.

Uibertreter der politischen Gesetze.

Hofdekret vom 9. Hornung 1786.

Mit diesem wurde dieser Länderstelle sowohl zur eigenen Benehmung, als auch zur Verfügung des Weiteren bekannt gemacht: Se. Majestät hätten auf eine beschehene unterthänigste Anfrage: ob ein ganz unbemittelter Uibertreter der politischen Gesetze nicht wenigstens in

so weit es die Entschädigung des Jurisdizenten erfodert, auch zu desselben Arbeiten angestellt, oder wie und was Weise nach Befund und Billigkeit verwendet werden dürfe, allergnädigst zu verordnen geruhet, daß ein dergleichen politischer Delinquent immer so bestrafet werden müsse, damit seine Strafe öffentlich geschehe.

Die Herrschaft sey meistens an der Uibertretung der Zivilgesetze, oder an der Widerspänstigkeit ihrer Unterthanen zum Theile mitschuldig, es geschehe also ganz recht, daß die Herrschaft zur Bezahlung der Aezung dieser zur öffentlichen Arbeit verurtheilten Unterthanen angehalten werde, weil derselben doch der Nutzen ihrer Unterwürfigkeit zugienge, und sie zugleich dadurch zur Hindanhaltung dergleichen Unordnungen angeeifert würde.

Diese Leute wären also zur öffentlichen Strassen- und anderen Arbeiten anzuhalten, ihre Bewachung aber sey der öffentlichen Verwaltung in den Kreisörtern zu übertragen.

Un-

Unadelicher Besitzer ständischer Gültenjurisdikzion. Vide etiam Besitzer unadeliche eines Freiguts in Steyermark.

Patent vom 4. Julius 1782.

Zur Vermeidung aller Streitigkeiten, die wegen der Personalgerichtsbarkeit über die unadelichen Besitzer ständischer Gülten entstehen können, wird verordnet, daß die unadelichen Besitzer ständischer Gülten in der Regel mit der Personalgerichtsbarkeit dem Magistrate oder Ortsobrigkeit, wo sie ihren Wohnsitz haben, unterliegen, dagegen in dem Falle, wenn ihnen vermöge ihres Besitzes in dem Orte, wo sie ihren Wohnsitz haben, die Personalgerichtsbarkeit über die sich daselbst aufhaltende unadeliche selbst und allein gebührte, dergleichen unadeliche Besitzer ständischer Gülten mit Personalgerichtsbarkeit dem in der betreffenden Provinz für den Adel bestimmten Gerichte unterworfen seyn sollen.

Unschlit rohes, das aus den Erbländern über die Seehaven Triest und Fiume hinausgehende hat vom Zentner 40 kr., das geschmolzene aber vom Zentner 1 fl. zu entrichten.

Untersuchungsgeschäft des J. und O. Oe. Appellazionsgerichts; was Se. Majestät über die geschehene Vorlegung dessen, im Betreffe verschiedener Justizgegenstände resolviret haben.

Hofresoluzion vom 21. Oktob. 1784.

Se. k. k. apost. Majestät haben über das Höchstdenselben gehorsamst vorgelegte Untersuchungsgeschäft dieses J. und O. Oe. Appellazionsgerichts die allergnädigste Entschließung unter andern dahin zu schöpfen geruhet, daß

Erstens: In Ihren gesammten Böhmisch-Oesterreichischen Deutschen Erblanden, mit Einbegriff Galliziens zum allgemeinen Normativo kund zu machen, daß A die sammentliche Obrigkei-

keiten jene Diener, welche dieselbe zur Ausstellung der obrigkeitlichen Amtsurkunden berechtigen wollen, auch in Eid und Pflicht nehmen sollen, dann B daß in dem Falle der gerichtl. Versteigerung einiges Einstandrecht, unter was immer für einem Vorwande und Titel dasselbe immer angebracht werden wolle, künftig nicht mehr statthaben solle.

Zweytens: Haben Se. k. k. apost. Majestät allen Appellazionsgerichten anzubefehlen geruhet, denen untergeordneten Justizgehörden und Advokaten durch Zirkularverordnung folgende, auf die genaue Befolgung der allgemeinen Gerichtsordnung Beziehung nehmende Weisungen und Belehrungen zu ertheilen.

A. Daß zwar in Folge §. 12 & 416 der Gerichtsordnung die Gewalt und Vollmacht allerdings von den Advokaten in jedem Rechtshandel der erstatteten ersten Schrift beigeleget werden müsse. Allein es sey eben nicht nothwendig, daß sie auf den betreffenden Rechtshandel jedesmal eigens laute, sondern es könne sich mit selber auch dann begnüget werden, wenn sie in allgemeinen auf die Vertretung lautenden Ausdrücken verfasset sey.

B. Daß der §. 39 der Gerichtsordnung dahin aufzunehmen sey, daß an demjenigen Tage, an welchem nach Verfließung der zur Erstattung der Satzschrift aufgesetzten Frist, von dem Gegentheil die Inrotulirung der Akten angesuchet worden, die zu spät überreichte Satzschrift, sie möge an selben Tage, vor oder nach dem Inrotulirungsgesuch eingereichet worden seyn, nicht mehr angenommen werden könne.

C. Daß zwar jeder Parthei, die ihre Klage, oder Einrede auf Beweis durch Zeugen zu gründen vermeine, unbenommen sey, schriftliche Zeugnisse beizulegen, doch hätten sich die Advokaten auch gegenwärtig zu halten, neben diesen schriftlichen Zeugnissen auch ordentliche Weisartikel einzulegen, damit, wenn in die Beschwörung der Zeugnisse nicht gewilliget würde, über den ordentlichen Beweis durch Zeugen nach Vorschrift des §. 139 der Gerichtsordnung erkennet werden könne.

D. Daß, so bald in einer Streitsache mehrere Streitgenossene als Kläger, oder Beklagte auftreten, die Anordnung des §. 248 der Gerichtsordnung in dem genauest befolget werden solle, daß die Partheien namentlich in jener

Art,

Art, wie sie entweder in der Satzschrift, oder in der dem unterfertigten Rechtsfreund ausgestellten, und nie zu übergehenden Gewalt und Vollmacht einfließen, ausgedrückt, und sich also mit allgemeinen Ausdrücken zum Beispiel Peter N. und Konsorten, Wenzl N. Erben, Johann N. Gläubiger, Herrschaft N. und dergleichen nicht genüget werden solle. Desgleichen

E. Daß das Urtheil, das nach Anordnung des §. 248 der Gerichtsordnung verständlich und klar abgefasset seyn muß, sich in dem Theile, der den Ausspruch enthält, nie in allgemeinen Ausdrücken (als zum Beispiel, Beklagter sey von des Klägers Klage ledig und müssig; Kläger habe seine Klage erstanden, und dergleichen) auf die Klage beziehen, sondern dem Gegenstand des Streits und die in der Klage bestimmt angeführte Bitte dermassen enthalten solle, damit man aus dem Urtheile selbst genau wisse, was dann für ein Recht zu, oder oberkennt worden sey.

F. Daß zu Befolgung des §. 251 der Gerichtsordnung jeder Richter, der bei Schöpfung

pfung des Spruchs die Beweggründe des Urtheils ohnehin bereit haben muß, da er ohne selben mit Gründlichkeit nicht sprechen könnte, seine Kanzlei dahin anweisen solle, daß sie der sich meldenden Parthei, ohne ein besonderes Anbringen dießfalls zu fodern, die Abschrift der Beweggründe ohne weiters hinausgebe.

G. Daß, wenn die §. 403 und 432 der Gerichtsordnung anbefohlene Beilegung des Verzeichnisses der Gerichtsunkosten und Advokatengebühr vernachlässiget werden sollte, der Gegentheil zwar in den Ersatz der Kosten nicht verfället werden, dagegen auch die Advokaten des Rechts, von ihrer Parthei die Bezahlung der bestrittenen Kosten und ihres Verdienstes zu fodern, verlustiget, die Parthei, die geleistete Zahlung zurück zu begehren, berechtiget seyn, und dieses in dem Urtheile ausgedrücket werden solle.

H. Daß die Advokaten das Verzeichniß der Gerichtsunkosten und Advokatengebühr nach dem anschlüßigen Formulare verfassen, der Richter aber, der zwar in dem Urtheile nur den ganzen Betrag des gemäßigten Advokatenverdien-

dienstes auszudrücken habe, in sothanem Verzeichniß bei jeder Rubricke auf der leer gelassenen Kolumne den eigentlichen Betrag, wie selbe gemäßiget worden, anmerken solle.

I. Daß die §. 81 der Gerichtsordnung und §. 13 der Konkursordnung anbefohlene Kundmachung des Klassifikazionsurtheils solchergestalten zu geschehen habe, daß, so wie jedem Gläubiger der Spruch über die Richtigkeit seiner Foderung zugestellet wird, also unter einem dem Verwalter des Vermögens, und dem Vertreter der Masse das Klassifikazionsurtheil seines vollen Inhalts zugestellet werde, jedem Gläubiger aber die Zustellung des Auszuges des Klassifikazionsurtheils, so viel es seine angemeldete Anfoderung betrifft, mit dem Anhang zugehe: daß er den ganzen Inhalt des Klassifikazionsurtheils bei dem Verwalter des Vermögens, oder Vertreter der Masse einsehen, auch auf Anmelden bei dem Richter eine Abschrift sothanen Urtheils überkommen könne.

Drittens: Begnehmigten Se. k. k. apost. Majestät, daß das In. und Oberöst. Appellazionsgericht an die ersten Instanzen und

Ad-

Advokaten folgende Verfügungen erlasse: Da bemerket worden, daß die Partheien und ihre Sachwalter in der irrigen Meinung seyen, daß, wenn in der Einrede Einwendungen, so die Hauptsache nicht berühren, angebracht würden, sie andurch auf die Hauptsache Rede und Antwort zu geben nicht verbunden seyen. Diese Meinung aber dem §. 7. der Gerichtsordnung offenbar widerspreche, als werde denselben anmit bedeutet, daß sie, in Folge dieses klaren Gesetzes, in der Einrede alle Einwendungen ohne Ausnahme anzubringen, folglich auch immerhin in der Hauptsache Rede und Antwort zu geben, verbunden seyen, widrigens sie sich selbst beimessen müssen, wenn sie anmit nicht weiters gehöret, und vielmehr in der Hauptsache für geständig gehalten werden würden.

Weiters werde das in dem Anschlusse enthaltene Formulare den gesammten Gerichten zu dem Ende mitgetheilet, damit selbe hieraus deutlich den eigentlichen Sinn des Gesetzes entnehmen mögen, nach welchem in einem Urtheile der Beweis durch Zeugen in Folge §. 138 und 139 der Gerichtsordnung aufzutragen sey.

Nebst

Nebst dem sey genau auf die Befolgung der Gerichtsordnung zu halten, und also der Unfug, mittelst dessen, bei Aufnahme der Zeugenaussagen, der Eid erst nach aufgenommenen Aussagen gefoderet worden, da, wo er bestehe, sogleich einzustellen.

In jenen Fällen, wo die in dem §. 250 anbefohlene Zustellung des Spruchs in nämlichen Tage an alle Partheien, die er angehet, nicht möglich werden sollte, weil sie zu sehr von einander entfernet, und weil sie beinebens in dem Gerichtsorte, einen Sachwalter zu bestellen, nicht im Stande gewesen sind, solle sich von den Richtern wenigstens gewärtig gehalten werden, bei den Partheien das Urtheil so geschwind möglich, immer aber jenen früher zustellen zu lassen, wider welche das Urtheil ausgefallen ist.

Der Befehl, die Schriften doppelt einzureichen, kömmt nicht in Befolgung, daher Partheien und Advokaten mit allem Ernste auf sothane Befolgung angewiesen werden.

Ferners befehlen Se. Majestät, daß nicht nur allein die Gewohnheit, die inrotulirten Akten zusammen zu nähen, ungesäumt abgestellet, sondern auch die Beilagen jeder Satzschrift auf abgesonderten Bögen geschrieben, und den Satzschriften des Klägers mit Buchstaben, den Satzschriften des Beklagten mit Ziffern bezeichnet, wie es das hierneben kommende Formulare des mehreren ausweiset, angeschlossen werden.

Viertens: Ergehet die höchste Willensmeinung dahin, daß bei den mündlichen Verfahren den Partheien allerdings bevorstehe, zu fodern, daß ihre mündliche Nothdurften von Wort zu Wort in das Protokoll eingetragen werden.

In Vereinbarung des 378 und 379sten Abschnitts neuer Gerichtsordnung müßten die Fristen, die das Gesetz bestimme, in der bestimmten Zeit, folglich auch mit Einrechnung der Ferialtage mit der alleinigen Mäßigung erstattet werden, daß, wenn der letzte Tag der Uiberreichung an einem Sonn- oder gebotenen Feyertag fiele, diese auch an dem nächst folgen-

genden Tage beschehen könne, wo dagegen bei den Fristen, die der Richter bestimmet, die Einreichung in der bestimmten Frist, doch mit dem Unterschied zu geschehen habe, daß, wenn diese Frist nur 14 Tage, oder weniger betrage, die Ferien nicht eingerechnet werden sollen.

Dann habe auch in dem §. 392 der Gerichtsordnung ausgedrückten Falle, die anbefohlene Kundmachung mittelst Eintragung des ausgefertigten Edikts in die öffentliche Zeitungsblätter, wo deren nur immer in der Provinz bestehen, zu geschehen.

Verzeichniß
des Advokatenverdienstes und der bestrittenen Kosten.

	Angesetzet. fl.	kr.	Gemäßiget. fl.	kr.
Spezies Fakti aufgesetzt	4	—		
Gewalt und Vollmacht aufgesetzt = = = =	2	—		
Stempel = = = =	1	—		
Die erste Klage verfasset =	12	—		
Stempel auf 4 Bogen in dup.	—	24		
Abschreibung von 4 Bogen in duplo = = = =	2	16		
Rathschlag erhoben = =	—	6		
Zustellung = = = =	—	6		
Replik verfasset = = =	9	—		
Stempel auf 3 Bogen in dup.	—	18		
Abschreibung von 3 Bogen in duplo = = = =	1	42		
Rathschlag erhoben = =	—	6		
Zustellung = = = =	—	6		
Bei der Inrotulirung erschienen = = = = =	2	—		
Inrotulirungstaxe gezahlet	1	—		

Formulare

eines Weisungsurtheils.

Von N. (hier ist der Name des Gerichts auszudrücken) wird in der Rechtssache des Georg N. Klägern eines, wider Herrn Peter v. N. Beklagten andern Theils, wegen der von Georg N. angesprochenen 1000 fl. über das unterm 20sten April 1783 geschlossene mündliche Verfahren, oder über die unterm 20sten April 1783 inrotulirten Akten zu Recht erkennet, der Herr Peter v. N. sey dem Georg N. die in dessen unterm 12ten März 1783 überreichte Klage angesprochene 1000 fl. nur damals zu bezahlen schuldig, wenn er durch den in seiner Einrede angebotenen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu erweisen nicht vermöchte, daß er sothane 1000 fl. wirklich gezahlet habe, zu welchem Ende ihm den ordentlichen Beweis durch Zeugen anzutreten, und aus denen in seiner Einrede namhaft gemachten Zeugen mit Hinweglassung des Wenzl N. Michael N. Stephan N. und Peter N. und zwar aus den eingelegten Weisartikeln mit Hin-

weglassung des dritten und fünften Artikels, über den ersten, zweyten, vierten und sechsten Artikel auszuführen bevorstehe, doch liege aber ihm Peter v. N. ob, falls kein Theil wider gegenwärtiges Urtheil sich beschwerete, diesen Beweis vor Verlaufe des 18ten Tages vom Tage der an ihn beschehenen Zustellung gegenwärtigen Urtheils anzunehmen, so gewiß anzutreten, widrigens dieser ihm vorbehaltene Beweis erloschen seyn solle. Endlichen 2c.

Hier am Ende ist, in Rücksicht der Gerichtskosten, ob selbe von einem Theil zu ersetzen, oder zu kompensiren sind, Erwähnung zu machen.

Benehmung bei Inrotulirung der Akten.

Hiebei ist sich nach Maß der Gerichtsordnung genau zu achten, und über die sowohl von dem Kläger, als Beklagten einlegende Schriften der Rotulus zu verfassen.

Die Klage ist Nrus. 1mus, die Einrede der Nrus. 2dus, die Replik Nrus. 3tius, die Duplik der Nrus. 4tus, sind weitere Schriften vorhanden, da macht die Schlußschrift den Nrum. 5tum, und die Gegenschlußschrift den Nrum. 6tum, aus, daher in dieser Ordnung jede Schrift vor die Hand zu nehmen, mit dem ihr eigenen Nro. zu bezeichnen, dann aber die Beilagen jeder Schrift in der Ordnung und unter dem Zeichen, unter welchem sie aufgeführet worden, zu durchgehen, und bei jeder Beilage von aussen anzumerken ist, zum Beispiel ad Nrum. 1mum A ad Nrum. 2. — 4. wobei lediglich zu bemerken ist, daß die Beilagen des Klägers nach der Reihe der Buch-

staben, jene des Beklagten nach der Reihe der Zahlen zu benehmen und anzumerken seyen, damit man bei dem ersten Blick ersehe, ob die Beilagen von dem Kläger, oder dem Beklagten beleget worden; so, wie die Beilage vorkömmt, ist selbe, wann der Legung halber kein Streit entstehet, ad Rotulum anzumerken, der Rotulus aber also zu verfassen, daß die Rubrik jeder Schrift, und dann die Benennung und das Datum jeder Urkunde, die der Schrift bei der Inrotulirung eingeleget worden, angemerket werde; wann alle Beilagen eingetragen sind, ist der Rotulus von der beiwohnenden Gerichtsperson und den Partheien, oder ihrem Rechtsfreunde zu unterschreiben.

Wann in einer Schrift eine Urkunde angeführet, diese aber bei der Inrotulirung nicht beigebracht wird, ist zugleich in der Schrift, in dem Orte wo sich hierauf berufen wird, anzumerken, nicht beigebracht.

Wann eine in der Schrift angeführte Urkunde zwar beigebracht wird, aber nicht geleget werden könnte, weil sie dem Gegentheil nicht zugestellet worden, ist sogleich in der Schrift

an

an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, anzumerken, wegen unterlassener Zustellung nicht gelegt.

Wann endlich die Legung einer Urkunde streitig wird, sind beide Theile zu hören, warum nämlich der eine die Legung zu bestreiten, der andere zu behaupten gedenke, und sind die diesfällig beiderseitige Behelfe in ein zu verfassendes Protokoll aufzunehmen.

Es ist aber die Urkunde bei der Inrotulirung zu legen, und nur in der Schrift an dem Orte, wo sich hierauf berufen wird, zur Seite anzumerken, die Legung streitig.

Die inrotulirten Akten sind samt dem Rotulo mit einem Uiberschlag zusammen zu binden, auf diesen die Rubrik des Prozesses folgendermassen zu setzen: Schriftliches Verfahren in der Rechtssache des Georg N., wider Peter von N. wegen — inrotulirt, zum Beispiel den 5ten N. 1784, also, daß die Aufschrift den Tauf- und Zunamen des Beklagten, und das Punktum, um das es sich handelt, in Kürze enthalte, und dann sind die Akten ver-

siegelt zu übergeben, und in dem Inrotulirungsprotokoll die Eintragung zu bewirken.

Unterthanen, den erbländischen soll nicht gestattet werden ohne Gubernial- oder kreisämtlichen Paß auser den k. k. Erbländern zu gehen.

Hofverordnung vom 30. August 1784.

Dieser zu Folge ist anher zu erkennen gegeben worden, daß, obgleich den erbländischen Unterthanen, wenn sie in ein der Zeit noch unskribirtes Land, oder auch auser den k. k. Erbländern nur auf eine gewisse Zeit, oder auf bestimmte Jahre, aus was immer für einer Ursache sich zu begeben verlangen, von den betreffenden Obrigkeiten nach Befund der Umstände hiezu die Erlaubniß, jedoch nicht anders als mit Vorwissen und Genehmhaltung des Kreisamts einverständlich mit dem Werbbezirksregiment ertheilt werden könne, und in einem jeden solchen Falle der in fremde Länder abgehende Unterthan einen Paß von der Landesstelle und vom Kreisamte zu erhalten habe, dennoch bei dem k. k. Hofkriegsrathe er-

erneuerte verläßliche Anzeigen vorgekommen seyen, daß schon mehrere dergleichen Unterthanen ohne die vorgeschriebene Päße in fremde Länder zu kommen, Gelegenheit gefunden hätten. Daher den sämmtlichen Herrschaften und Obrigkeiten der k. k. J. O. Erbländer die Beobachtung und genaue Befolgung der dießfalls bestehenden allerhöchsten Generalien neuerdings nachdrücklichst eingeschärft, und ihnen die Weisung gegeben wird, keinen dergleichen Unterthanen die Entfernung von seinem Aufenthaltsorte zu gestatten, ohne daß selber den Gubernial- und kreisämtlichen Paß erhalten zu haben, sich legitimire.

Unterthanen, welche vom Fiskalamte wider ihre Herrschaften vertreten werden, sind Kauzion frei.

Hofverordnung vom 19. Nov. 1784.

Mit dieser haben Se. Majestät gnädigst zu entschließen befunden, daß in den Klagrechten, welche Unterthanen wider ihre Herrschaft unter Vertretung des Fiskalamtes anbringen,

dieselbe von der Kauzionsleistung für die Gerichtsschäden und Unkösten befreiet werden sollen.

Unterthanen, an wen sie in Ansehung solcher Vergütungen, die von der Unterthänigkeit herrühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, die Foderung zu machen haben:

Hofverordnung vom 18. April 1784.

Da es bis itzt aus Mangel einer ausdrücklichen Verordnung als zweifelhaft, und unentschieden angesehen werden konnte, an wen die Unterthanen in Ansehen solcher Vergütungen, die von den aus Pflicht der Unterthänigkeit geleisteten Diensten herrühren, in dem Falle, wo die Grundbesitzer verändert werden, ihre Foderung zu machen haben; so erklären Wir hiemit

§. 1.

§. 1.

Daß, nachdem die Veränderung der Besitzer eines Gutes den Unterthanen die Verfolgung ihres Rechtes nicht erschweren kann, diejenigen Vergütungen, welche, was immer für aus dem Bande der Unterthänigkeit gefoderte und geleistete Dienste, oder Entrichtungen zum Grunde haben, als auf dem Grunde selbst haftenden Verbindlichkeiten anzusehen und die Unterthanen mit solchen Ansprüchen sich gerade an den gegenwärtigen Gutbesitzer, derselbe mag nun durch Erbfolge, Verträge, oder Verleihung zu dem Besitze gelangt seyn, zu halten berechtiget sind.

§. 2.

Um jedoch die Anlässe zu diesen Unterthansbeschwerden nicht zu verfältigen, wird um derlei Klagen anzubringen, eine dreyjährige Frist dergestalt festgesetzet, daß nach deren Verlauf dieselben nicht mehr angehöret werden sollen.

§. 3.

§. 3.

Nach dieser deutlichen Verfügung des Gesetzes werden die neuen Antreter eines Gutes überhaupt auf ihre Sicherheit vorhinein durch Verträge, oder andere rechtliche Mittel zu sehen haben: allenfalls bleibt ihnen auch nach der Hand frei, an den ehemaligen Gutbesitzer, oder dessen Verlassenschaft die Schadloshaltung zu suchen.

§. 4.

Um aber ins besondere denjenigen vorzusehen, welche durch Verleihung einer geistlichen Pfründe oder Beneffiziums zu dem Besitze eines Gutes gelangen, verordnen Wir, daß bei einer solchen Veränderung die Unterthanen sämtlich vorgerufen, und vernommen werden, ob sie auf eine aus dem Unterthänigkeitsbande entspringende Vergütung Ansprüche zu machen haben: in welchem Falle von dem Kreisamte wegen Sicherheit, und Berichtigung dieser Vergütung die Vorkehrung zu treffen seyn wird.

Unterthansabschätzung betreffend.

Hofresoluzion vom 18. April 1785.

Gleichwie unterm 11ten Junius 1784 die Eröffnung geschehen, daß die Geschäfte der Abstiftungen der Unterthanen, die nicht durch förmliche Einklagung der Schulden, sondern von Obrigkeits wegen entweder aus der Strafe, oder aus überhäufter, nämlich zwey Drittel des Vermögens übersteigender Einschuldung vorgekehret werden, ad Politicum gehöreten; als seye die hiebei zu beobachtende Benehmung dahin festgesetzet worden, daß bei antragender derlei Abstiftung das Vermögen des Unterthans durch zween auswärtige, mithin destomehr unpartheiische, ehrliche — und verständige Beamten mit Beiziehung des Unterthans selbst, oder in dessen Abwesenheit eines aufzustellenden Vertreters untersucht, und der Schuldenstand liquidiret werde, wodann sothane Untersuchung darinn zu bestehen habe, daß die Schätzung der Grundstücke und Fahrnisse durch verständige Schätzmänner, desgleichen die ordentliche Auffoderung der Gläubiger geschehen müs-

müsse, wo sodann Aktiv- und Passivstand in ein Inventarium zusammen zu setzen, solches von den dazugewählten zween Beamten zu unterfertigen, von der Herrschaft dem Kreisamte mit dem Gesuche um Bewilligung der Abstiftung einzureichen, und von dem Kreisamte sowohl die Herrschaft, als der Unterthan fürzufodern, über die Abstiftung, wie über andere Händel zwischen Herrschaften und Unterthanen zu verfahren, ob selbe statt habe auszusprechen, dem ein— so andern Theile der weitere Rekurs offen zu lassen, und bisdahin mit der Abstiftung selbst nicht fürzugehen sey.

Wo dagegen in allen Fällen, wo ein Partikulargläubiger gegen einen Unterthan im Wege der Exekuzion auftrete, oder der Fall eines zuverhängenden Konkurses sich darstelle, lediglich jenes zu beobachten sey, was dießfalls die allgemeine Gerichts- und Konkursordnung vorschreibe.

Unterthansrückstände; bei selben wird die Exekuzionsordnung für die Erbherzogthümer Steyermark, Kärnten, und Krain vorgeschrieben.

Verordnung vom 1ten Dezember 1784.

Die Grundobrigkeiten sind ihre in Rückstand verbliebenen Unterthanen zu Abführung desselben durch Zwangmittel zu verhalten berechtiget, welche nach Beschaffenheit der Umstände entweder in der militarischen Eintreibung, oder Pfändung, oder endlich in der Abstiftung bestehen.

§. 1.

Die militarische Eintreibung (Exekuzion) hat nur bei Rustikalausständen statt; jedoch ist nicht erlaubt, sich derselben und der Pfändung zugleich, sondern nur einer oder der andern aus beiden zu gebrauchen.

Die Grundobrigkeit, welche die Militareintreibung wählt, hat bei dem Kreisamte darum

rum einzulangen, und daselbst dem Rückstand auszuweisen.

§. 2.

Zur Pfändung ist jeder Gültinhaber sich in Ansehen seines richtigen, sowohl Rustikal- als Dominikalausstandes bezahlt zu machen berechtiget. Die Pfändung kann sich auf die Aernte (Fächsung) oder andere sogenannte Pfennwerthe erstrecken, die dem Unterthan zu Bebauung und Bearbeitung des Grundes und zu Erhaltung des Gebäudes nicht unentberlich sind.

§. 3.

Dieses Recht der Pfändung gebührt dem Gültenbesitzer nicht nur auf einem ihm dienstbaren, sondern, mit Vorbehalt des Grundrechts, auch auf einem Zulehns oder Uiberlehnsgrunde; doch nur in dem Falle, daß er den Dominikal-oder Rustikalrückstand auf dem ihm selbst dienstbaren Grunde einzubringen, nicht vermögend, oder der Zuhlehns-oder Uiberlehnsherr nicht selbst wegen eines Rükstandes mit der Pfändung vorzugehen gedenkt.

Dagegen aber ist auch der Zulehns- oder Uiberlehnsherr berechtiget, seine Rückstände auf den Haupt-oder andern Gründen einzutreiben, wenn nicht der Oberherr derselben darauf die Pfändung selbst vorzunehmen gesonnen ist.

§. 4.

Bei einer solchen auf einem fremden Grunde vorzunehmenden Pfändung ist jeder Grundherr verbunden, dem andern Dominium auf vorläufiges Ansuchen und Kosten des Rückständners, den erfoderlichen Beistand zu leisten.

§. 5.

Das Recht der Pfändung auf Zu- und Uiberlehnsgründen kömmt den Dominien ferner in Ansehen anderer rechtmäßig rektifizirten Abgaben zu, als zum B. des Marchfutters, Hunds, Richterrechts, Forst-und Landgerichtshabers, Vogtsgetreids, Sack- und Hierszehends, welche Unterthanen zu entrichten haben, die auch keinen diesem Dominien dienstbaren Grund besitzen.

Die Rückstände solcher Abgaben müssen jedoch dem Rücksitzdominium jedesmal erinnert, bei demselben um Verschaffnng der Entrichtung angesucht, und diese durch 6 Wochen erwartet werden. Und nur alsdann, wann sie in dieser Frist nicht erfolget, ist es erst erlaubt, die Pfändung zu ergreifen.

§. 6.

Um dem Rücksitzdominium das zuverlässige Kenntniß der Entrichtungen zu verschaffen, die seine Unterthanen an ein fremdes Dominium zu entrichten haben, ist das letztere schuldig, an das erste einen gesetzmäßigen Ausweis der Entrichtungsschuldigkeit mittelst Urbarextrakts zu übergeben.

§. 7.

Bei Schätzung und Feilbietung der gepfändeten Güter sind die Grundherren schuldig, sich in der Art und den Fristen nach der Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten.

§. 8.

§. 8.

Zu der Abstiftung kann nur in folgenden Fällen geschritten werden.

Wenn sich die Ausstände über drey Jahresfristen, oder Gaben belaufen, und durch die Pfändung nicht einzutreiben wären.

Jedoch muß vorläufig die Bewilligung des Kreisamtes darüber anverlanget werden.

Bei Ertheilung dieser Bewilligung hat das Kreisamt darauf zu sehen, ob der Rückständner in solchen Jahren nicht durch Wetter, Feuer- und Wasserschaden, oder andere Unglücksfälle auser Stand gesetzet worden, seine Entrichtungen zu leisten, als unter welchen Umständen die Billigkeit eintritt, nicht nach Schärfe des Gesetzes zu verfahren, sondern dem Unterthan eine längere Frist zu gestatten.

§. 9.

Läßt ein Unterthan oder Berghold die Gehäusgründe oder Weingärten öde werden (in Anbau verfallen) oder haut er seine Wal-

dungen aus, daß also weder er selbst darauf bestehen, man auch einen Besitzer nach der Zeit zu finden nicht hoffen kann, so ist der Grundherr ebenfalls befugt, den unfleißigen Unterthan, der seine Gründe oder Weingärten verfallen gelassen, nachdem er ihn drey Jahre fruchtlos ermahnet hat, mit Ende des dritten Jahres, denjenigen aber, welcher die Waldung aushaut, auch nach dem ersten Abbote abschätzen zu lassen; wobei er jedoch ebenfalls vorher dem Kreisamte die Anzeige zu machen schuldig ist.

§. 10.

Endlich steht das Recht, mit der Abstiftung, nach vorhergegangener Anzeige an das Kreisamt vorzugehen, den Grundobrigkeiten auch damals zu, wann ein Unterthan sich durch Unfleiß oder Unhäuslichkeit so sehr verschuldet, daß die Schulden nach unpartheiischer Erhebung zwey Drittheile seines gesammten so wohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens übersteigen.

§. 11.

§. 11.

Unter den in dieser Eintreibungsordnung enthaltenen Fällen ist der Fall des Ungehorsams nicht begriffen, weil derselbe kein Gegenstand der gegenwärtigen Verordnung, sondern dabei nach der Vorschrift des Patents vom 1ten September 1781 vorzugehen ist.

Urkunden, besonders Schuldscheine der Privatpartheien, welche in ihren Handlungen mindere Vorsicht gebrauchen, und deren Glaubwürdigkeit betreffend.

Hofresoluzion vom 21ten Oktob. 1784.

Demnach Wir zum Beßten Unserer Unterthanen, besonders derjenigen, welche in ihren Handlungen mindere Vorsicht gebrauchen, im Betreffe der Glaubwürdigkeit deren von dem Aussteller lediglich gefertigten Schuldscheine, dann des unbefugten Ausborgens der Dienstboten nachstehende zwo Verordnungen nicht nur der allgemeinen neuen Gerichtsordnung einzuschalten, sondern auch, daß solche beson-

ders, und zwar ohne auf besagte Gerichtsordnung selbst zu warten, schon dermalen kund gemacht werden sollen, gnädigst resolviret, und anbefohlen haben wollen.

Erstens: Damit nämlich den Privaturkunden (jedoch mit Ausnahme jener, welche von zween Zeugen mitgefertiget worden sind, und der förmlichen Wechselbriefen) in Ansehung der künftigen Fälle nur in soweit Glauben beigemessen werden solle, als sie der Aussteller eigenhändig unterschrieben und gefertiget, oder deren Inhalt neben seiner Fertigung mit selbst beliebigen Worten eigenhändig bestättiget hat, folglich wenn eine solche Urkunde aus mehreren Bögen bestehet, alle mit einem Faden, oder mit einer Schnure zusammen geheftet, beide Ende mit harten Siegelwachs festgemachet, und das Petschaft des Ausstellers darauf gedrucket werden, widrigens der Bogen, welcher hat unterschoben werden können, keinen Glauben verdiene.

Desgleichen

Zweytens: Derjenige, so jemanden für einen dritten, zum Beispiele einem Dienstboten für den Dienstherrn etwas borget, nicht

befugt

befugt seyn solle, von diesem die Zahlung zu fodern, er weise dann, daß solcher zum Ausborgen Befehl ertheilet, oder die Ausborgung genehm gehalten habe.

Urkunden, welche die obrigkeitliche Beamten ausstellen, wie sie beschaffen seyn müssen. Vide Beamte.

Urtheil des Apellazionsgerichts soll jedesmal den Partheien unnachläßig inhaltlich und wörtlich bekannt gemacht werden.

Hofdekret vom 1ten Julius. 1785.

V.

Venia ætatis, bei welcher Instanz solche zu begehren, und zu verleihen. Vide Mündling.

Verbrodete Diener der Stände. Vide Beibehaltung des edlen Ritteramts.

Vereheligung eines Mündlings. Vide Gerhaben.

Verlassenschaft der auf Pfarren oder Kuratbenefizien ausgesezten Regulargeistlichen.

Hofdekret vom 23ten Oktober 1784.

Mit diesem haben Se. Majestät allergnädigst entschlossen, daß von jenen ausgesetzten mit einer Kuratpfründe versehenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Regulargeistlichen der aufgehobenen Klöster, so noch nicht als wirkliche Weltpriester cum facultate testandi erkläret worden, ein Drittel ihrer Verlassenschaft ihrer Kirche, wie es in Ansehen der weltlichen Pfarrer beobachtet werde, zugewendet werden solle; in Ansehen der noch bestehenden Stifter, und Klöster, welchen das

Jus

Jus præsentrandi zustehet, und wo selbe noch ferners ihre eigene und geprüfte Geistlichen aussetzen, hätte es bei der dermaligen Verfassung noch ferners zu verbleiben, daß zwar daß pfarrliche Vermögen dem betreffenden Stifte anheimfallen dürfte, dasselbe aber dagegen wie vorhin den Seelsorger, so wie dessen Pfarrhaus, und Kirche samt allen Erfoderlichen zu unterhalten schuldig seyn solle.

Verlassenschaft der Pfarrer und Seelsorger, aus der soll sich der Vicarius Foraneus nicht den Stock, Hut, und Brevier zueignen.

Verordnung vom 29ten Dezember. 1785.

Es seye zur allerhöchsten Wissenschaft gelanget, daß an manchen Orten aus der Verlassenschaft eines Pfarrers und Seelsorgers von dem Vicario Foraneo der Hut, Stock, und das Brevier hinweggenommen zu werden pflege, welchen Mißbrauch Se. k. k. Majestät von nun an allgemein abzustellen befohlen haben.

Verordnung, der wider diese ergriffene Rekurs hemmet den Rechtszug nicht, auch steht über eine dergleichen vom Appellatorio bestättigte Verordnung kein weiterer Zug offen. Vide Rekurs.

Vieheintrieb in die Hochwälder wird verboten. Vide Eintrieb des Viehs in die Hochwälder.

Visitazionen der Barmherzigenbrüderklöster kann der aufgestellte Provinzialvornehmen.

Hofverordnung vom 3ten Jäner 1785.

Es ist demselben bereits unterm 17. Dezemb. a. p. bekannt gemacht worden, daß bei den barmherzigen Brüdern, von welchen in den wegen der künftigen Wahlart der Ordens- und Klosterobern erlassenen höchsten Generali dd. 30 Nov. an. eod. keine besondere Erwähnung gemacht worden, in Rücksicht auf die eigene Verfassungsart ihres Ordens die Wahl der

Pri-

Prioren durch die Layenbrüder, welche die Ordensprofession bereits abgeleget, zu geschehen habe, und eben so nur Layenbrüder Vocis passive fähig seyn.

In Ansehung eben dieses Ordens wird nun weiters anbefohlen, daß, da die Beschaffenheit der dahingehörigen Individuen von den übrigen geistlichen Gemeinden ganz unterschieden ist, in ihren Klöstern nur diejenigen Layenbrüder zu Obern erwählet werden dürfen, die von dem Provinzial als Eligibiles anerkannt worden; übrigens aber die bisher üblichen Provinzialvisitazionen, da ohne dieselben weder Zucht, noch Ordnung bei den Klöstern dieses Ordens wohl erhalten werden könnte, noch ferners statt haben sollen.

Vormerkung jener Foderungen, die sich auf einen landtäflichen, oder vormerkfähigen Schuldschein nicht gründen, wie selbe jedoch geschehen können. Vide Gläubiger ꝛc.

Vormerkung bei der Landtafel, wann selbe zu geschehen ist.

Hofverordnung vom 12ten Dezember. 1785.

Um die Bedenklichkeiten zu beheben, welche aus der in einigen Landtafelpatenten enthaltenen Anordnung entstehen, das die Vormerkung nur mit dem Tage der bezahlten Landtafeltaxe zu geschehen habe, verordnen Wir hiemit:

Daß künftig bei der Landtafel stets diejenige Verbindlichkeit früher vorzumerken ist, um deren Vormerkung das Ansuchen bei dem Einreichungsprotokolle des Landrechts, oder der adelichen Justizadministrazion, worunter die Landtafel steht, früher, mit Beilegung der Originalurkunden, folglich in einer solchen Gestalt eingereichet worden, daß hierüber von der Stelle die Bewilligung ertheilet werden könnte.

Bei den Vormerkungsgesuchen, die an dem nämlichen Tage überreichet werden, ist daher die frühere Numer des Einreichungsprotokolls zur Richtschnure zu nehmen, und zu diesem Ende jede Parthei, die ein Vormerkungsgesuch überreichet, zu fodern berechtigt, daß ihr Gesuch sogleich in ihrer Gegenwart mit der Numer, die dem Exhibitum nach der Ordnung zukömmt, bezeichnet, in das Protokoll eingetragen, und ihr zu ihrer Versicherung hierüber der Empfangsschein ausgestellet werde.

Sollte es sich fügen, daß auf das nämliche Gut mehrere Vormerkungsgesuche in dem nämlichen Augenblicke überreichet würden, so ist dieses, sowohl in dem Einreichungsprotokolle, als dem Empfangsscheine, welcher den Partheien hinausgegeben wird, anzudeuten; die Gesuche selbst aber, woferne solche dermassen belegt, (instruirt) sind, das die Vormerkung hierüber von der Stelle bewilliget werden konnte, an dem nämlichen Platze, mit gleichem Rechte bei der Landtafel vorzumerken.

Nach erfolgter richterlichen Bewilligung ist die Vormerkung in dieser Ordnung bei der

Land-

Landtafel vorzunehmen, es möge nun die Landtafeltaxe bereits entrichtet seyn, oder nicht.

Doch ist die Landtafeltaxe binnen drey Monaten, vom Tage des überreichten Vormerkungsgesuchs, also gewiß nachzutragen, als widrigens der doppelte Betrag derselben durch die bei Rückständen der Gerichtstaxen üblichen Zwangsmittel ohne weiters eingetrieben werden soll.

Vorspann ist den Kreishauptleuten, und Kreiskommissarien von den Dominien und Gemeinden zu den jährlichen Kreisbereisungen unentgeltlich abzugeben. Vide Kreisebereisungen.

W.

Waaren, fremder, Gattungen werden bekannt gemacht, welche auser Handel gesetzet sind, und gegen eine höhere Zollgebühr nur einzelnen Privaten einzuführen gestattet seyn sollen.

Hofverordnung vom 27. August 1784.

Die Erweiterung der allgemeinen Nahrungswege, welche mit dem Wohl Unsrer Unterthanen so innig verbunden ist, wird hauptsächlich durch den Hang nach ausländischen Waaren gehemmet, denen nicht selten nur ein bloses Vorurtheil vor ähnlichen innländischen Erzeugnissen den Vorzug einräumt: dadurch wird der Absatz der Nazionalfabriken beschränkt, der Aemsigkeit der Lohn, den sie anzusprechen berechtiget ist, entzogen, und der arbeitsamen, das ist, der nützlichsten Klasse des Volks ihr Unterhalt täglich schwerer oder gar unmöglich gemacht.

Diesem Uibel Einhalt zu thun, sind wir entschlossen den entbehrlichen fremden Waaren durch höhere Belegung einigermassen den Eingang zu erschweren, und dadurch den Nazionalverzehrer in die Nothwendigkeit zu versetzen, die innländischen Erzeugnisse zu suchen, und sich sowohl durch den Gebrauch von dem gegen dieselben genährten Vorurtheile zu überzeugen, als den Nazionalgewerben Absatz und Verdienst zuzuwenden.

Da den entbehrlichen fremden Waaren der Eingang nicht verboten, wird, so wird dadurch niemand zum Gebrauche der innländischen Erzeugnisse gezwungen, noch in die Unmöglichkeit gesetzt, was er vielleicht sehnlich wünschet, aus den fremden Ländern kommen zu lassen: aber da Wir das hievon fallende Erträgniß ganz als einen Kommerzialfond zur Unterstützung der innländischen Industrie und Verbesserung der Manufakturen zu widmen, die Absicht haben, so ist es billig, daß die Verzehrer auswärtiger Waaren, was durch sie auf einer Seite den Nazionalgewerben entgeht, auf der andern durch einen verhältnißmäßig grössern Beitrag zum Kommerzialfond ersetzen.

§. 1.

Demnach ist, angefangen vom 1. November gegenwärtigen Jahres, die in dem am Ende angehängten Verzeichnisse A A. genannten ausländischen Waaren in die deutschen und hungarischen Erbländer und Galizien zum Verkauf und Handel einzuführen im Allgemeinen verboten.

§. 2.

Unter diesem Verbote der fremden Waaren aber sind nicht mitbegriffen:

a) Die toskanischen Erzeugnisse überhaupt, wie auch die Weine: Montepulciauo, Artimino, Chiauti Verdea, Carminiano, Aleatico und Muscatello.

Toskanische seidene Strümpfe, Bänder, und Tüchel, und gemeinere Weine unterliegen dem allgemeinen Verbote gleich anderen fremden Waaren.

b) Die mayländischen und mantuanischen Erzeugnisse,

c) Die tyrolischen Fabrikate, Konfekte und Käse;

d) Die niederländischen Erzeugnisse jedoch mit Ausschluß nachfolgender Artikel:

Aller wollenen Zeuge, und Wollwaaren: unter denen die Brüßler Kamelote mit Seide und Filo d' Angola und die Tücher nicht mitbegriffen sind: des Grädels, Zwillichs, Trillichs, der weissen und gedruckten Kottontücher, aller gewirkten baumwollnen Waaren, der Seitenbänder, der trockenen, und gesalzenen Fische, und der Konfitturen;

e) Die hungarischen Fabrikate, die in die deutschen Erbländer oder in Galizien zum Konsumo eingeführt werden.

§. 3.

Diese toskanischen, mayländischen, mantuanischen, tyrolischen, hungarischen und niederländischen von dem Verbote ausgenommenen Waaren können nicht nur in Handel und Verkauf gebracht werden, sondern erhalten auch die Begünstigung, daß sie, in sofern einige derselben nicht schon in dem allgemeinem

Ta-

Tariffe benennet und belegt sind, von den in dem Verzeichnisse A. angemerkten Gebuhren nur den Sechstheil zu bezahlen haben.

§. 4.

Jedoch, um die Begünstigung ansprechen zu können, müssen dieselben nach der bisher ohnehin bestehenden Uibung als solche Erzeugnisse gehörig legitimirt werden. Die Art der Legitimazion wird in dem ehstens im Drucke erscheinenden Zollpatente vorgeschrieben und kundgemacht werden.

§. 5.

Da aber manche Kaufleute ihren Vorrath von den künftig verbotenen Waaren bis Ende Oktobers nicht ganz abgesetzt haben dürften, so verordnen Wir, um die Handhabung Unsers Verbots mit der Abwendung ihres Schadens zu vereinigen, daß um diese Zeit sowohl die Kaufleute auf dem Lande, und in den Landstädten, als die in der Hauptstadt jedweder Provinz, ihre unverkauften Waaren in die allgemeine Niederlage, welche ihnen in der Hauptstadt angewiesen werden wird, einliefern, und der Verwahrung der von dem

Aerarium dazu bestellten Beamten übergeben. Diese Verwahrung erstreckt sich bloß auf die Sicherstellung gegen Feuer, und Diebstähle durch gewaltsame Einbrüche.

Die Schlüssel zu den Gewölbern, Gemächern und Kellern werden den Handelsleuten selbst übergeben, und ihnen die Besorgung ihrer Waaren ganz überlassen, ohne daß von dem Aerarium dafür eine Gewährleistung geschieht.

Für diese Magazine oder Gewölber wird nichts entrichtet. Uibrigens steht den Kaufleuten frey, die in diesen Niederlagen aufbewahrten Waaren, darin jedermann zu verkaufen, auch Musterkarten darüber zu halten, und solche den Käufern zu zeigen, oder in die Häuser zu bringen

§. 6.

Nach dieser den Handelsleuten angebotenen Gelegenheiten hingegen werden alle Waaren der verbotenen Gattung, welche nach dem 1sten November noch in einem Kaufmannsgewölbe, oder wo sonst immer auser den gedach-

ten allgemeinen Niederlagen zum Verkaufe angetroffen werden, ohne weiters als ein verfallenes Gut eingezogen werden.

§. 7.

Die im öffentlichen Verkaufe untersagten Waaren steht jedoch einzelnen Privatpersonen frey, gegen angesuchte Erlaubniß, und Entrichtung des dem angehängten Verzeichnisse beigesetzten Zolles zu ihrem eigenen Gebrauche einzuführen.

Die Erlaubniß zur Einfuhr ist bei den Länderstellen einer jeden Provinz schriftlich anzusuchen, und in dem Gesuche die Gattung und Menge der Waaren, welche bestellt werden, genau anzuzeigen. Im Falle, daß mehrere Personen zusamm Waaren kommen lassen, muß jede derselben über den ihr davon zustehenden Theil eine eigenhändige schriftliche Bestättigung beilegen.

Nach der von der Landesstelle erhaltenen Erlaubniß ist bei demjenigen Hauptzollamte der Hauptstadt einer jeden Provinz, an welches die Waaren angewiesen werden, der Zollbetrag sogleich baar zu erlegen, und nur erst

auf die von dem Zollamte erhaltene Zahlungsbollete der Paß bei der Stelle zu erheben.

Bei Ankunft der Waare an dem Gränzzollamte muß dieselbe mit dem Passe begleitet seyn; da sie dann an das bestimmte Hauptzollamt der Hauptstadt angewiesen, und dort den Eigenthumern des Passes gegen ihre Quittung verabfolget werden wird.

§. 8.

Die Giltigkeit eines erhaltenen Passes wird auf 6 Monate beschränkt. Falls daher eine Waare innerhalb dieser 6 Monate bei dem bestimmten Hauptzollamte nicht eintrifft, so ist der Paß für erloschen anzusehen und die erlegte Zollgebühr verfallen, ohne daß der Vorwand, wegen unvorgesehener Verspätung oder des Verlustes der Waare angehört werden kann.

§. 9.

Für die nach Hungarn zu führenden Waaren von der verbotenen Gattung müssen

sen

sen die Päſſe bei der königlichen Hofkammer, und für Siebenbürgen bei dem dortigen Thesauriate nach der im §. 7 ertheilten Vorschrift angesucht, und die Zollgebühr bei ihren Zollämtern erleget werden.

Uibrigens müssen auch diejenigen mayländischen, mantuanischen, niederländischen, tyrolischen und hungarischen Erzeugnisse, denen die obgedachte Zollsbegünstigung zukömmt an das Hauptzollamt der Hauptstadt einer jeden Provinz, wohin sie bestimmet sind, angewiesen und dort verzollet werden.

A.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche künftig aus fremden Ländern nicht anders, als gegen Päſſe, und beſondere Beſtellungen unter Entrichtung der in dem gegenwärtigen Verzeichniſſe angemerkten Zollgebühren einzuführen erlaubt ſind.

		Konſumozoll.		
		fl.	kr.	pf
Anſtrich oder Schminke denwerth	von Gul-	—	36	—
Aſtar eine baumwollene grobe Leinwand	türkiſche 1 Zentner	60	—	—

A 4666

B.		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf.
Band seidene Bänder, glatte, broschirte, geblümte und gestreifte	1 Pfund	12	—	—
— dergleichen mit feinem Golde und Silber vermischte.	—	24	—	—
— dergleichen mit leonisch oder falschem Golde und Silber vermischte	—	3	36	—
— floret und galletseidene, dann köllnische glatte Bänder, Hahnenkamm, Passamani, Pometel, Schlapperganten, oder dergleichen musirt und broschirte Floret Galletbänder	—	3	36	—
— harrassene und wollene Bänder und Binden.	—	1	12	—
— gemeine leinene und zwirnene Bänder, weisse, gefärbte und fein gebleichte Küpperbänder, und Langueten, dann Zwilchbänder.	—	1	—	—

Note: Von vorstehenden Bändern ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Rollen und Brettel abzunehmen.

	B.		Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Barchet weiß, geschnürt, pikirt und musirt.	1	Pfund	2	15	—
— Bett und Futterbarchet, dann baumwollener, weiß, geblümt, gestreift und gefärbter Molton	—		—	45	—
Note: Von vorstehendem Barchet ist der Zoll mit Einschluß des Papiers und Bindfadens zu beheben.					
Baumwollene Waaren: als					
— baumwollene gewirkte Strümpfe, dann dergleichen Hauben und Handschuhe, und andere derlei gewirkte Waaren.	—		1	12	—
— Musselins und Madrapast mit Farben gedruckt, mit Seide gestickt und gemalt, oder mit Gold und Silber eingetragen.	—		12	—	—
— Zitze ostindische.	—		24	—	—
— detto reiche.	—		36	—	—
— Zitze alle übrigen, dann derlei feine Tüchel.	—		3	36	—

B.		Konsumozoll fl.	kr.	pf
Baumwollen Kotton, Ganzkotton weiß und gedruckt, sammt derlei Tücheln, dann Bombasin, und Nanquin.	1 Pfund	2	6	—
— Halbkotton, gemeine Pfeffertüchel, baumwollene Binden und Flöre, halbbaumwollene, halbleinene Zeuge und derlei Tüchel.	—	1	12	—
— Siamoisin, ein broschirt baumwollener Zeug	—	1	12	—
— halbbaumwollene und halbseidene Zeuge und dergleichen Tüchel.	—	3	36	—
Note: Von vorstehenden baumwollenen Waaren ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Rollen und Bindfadens abzunehmen.				
Beuteltuch.	1 Pfund	1	12	—
Blech: schwarzes Sturz und Bodenblech.	1 Zentner	8	24	—
— Eisenblech und Kreuzblech, weisses, dann				

weis=

B.	Konsumozoll.		
	fl.	kr.	pf
weisses Vorderblech, das Fassel zu 300 Blatt — 1 Fassel	18	—	—
— schwarzes Kreuzblech, das Fassel zu 300 Blatt —	12	—	—
Blechwaaren, sieh Klempnerarbeit			
Bley in Blöcken oder Mulden. — 1 Zentner	6	—	—
— gegossene Schrott, oder Kugeln. —	7	12	—
— gezogenes Fensterblei —	9	—	—
Blusch von Kamelhaar — 1 Pfund	2	24	—
— glatt und geblümter Wagenblusch von Kamelhaar und leinen —	1	12	—
— wollener. —	5	24	—
— baumwollener oder Manchester, Bellchester, Duchester. —	3	36	—
Note: Von dergleichen Blusch ist der Zoll mit Einschluß des Papiers anzunehmen.			

B.

		Konsumo. fl.	kr.	pf
Blondspitzen mit Gold und Silber gearbeitete.	vom Guldenwerth	—	36	—
— ohne Gold und Silber.	vom Guldenwerth	—	36	—
Borten, sieh Galonen.				
Buchdrucker Bustaben oder Lettern mit Ausnahme der Matrizen.	1 Zentner	18	—	—

C.

Confekt fein kondirtes.	1 Pfund	—	27	—
— überzogene Früchte, als Aranzini, Citronenschalen und dergleichen.	—	—	14	2
— gemeines, überzogener Aniß, Fenchel, Kümel u. d. gl.	—	—	14	2
— Biskotten und süsses Zwieback.		—	14	2

		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
Danziger Wasser	1 Maß	—	54	—
Düntuch weisses und schwarzes, glatt, gestreift und geblümtes, wie auch Gaze d' Italie.	1 Pfund	15	—	—
— mit Gold und Silber.	—	24	—	—

Note: Der Zoll ist mit Einschluß des Papiers abzunehmen.

E.

Eisen in Gänsen und Flössen.	1 Zentner	1	12	—
— ausgeschlagenes, als: Zain, groß, und kleines Schinn, rund, viereckigtes Gitter, sogenanntes Stabeisen, Rad und Faßreifeisen, Pflug und Erlingeisen, Schleider Schließ und ausgestrecktes Eisen, dann andere dergleichen Gattungen.	—	3	36	—
— Sensen und Strohmesser.	—	12	—	—

Si-

E.

		Konsumozoll. fl.	kr.	pf
— Sicheln.	1 Zentner	18	—	—
— Stahl und Mok.	—	4	48	—
Eisengeschmeid feines, als Zirkelschmiedarbeit, feine und pollirte, mit Ausnahme der mathematischen, und chirurgischen Instrumente.	1 Pfund	—	18	—
Essentia di Bargamotto, Cedro &c.	—	3	36	—

F.

Fayenze oder Majolikageschirr.	vom Guldenwerth	—	36	—
Fische gesalzene und trockene, als:				
— Biklinge.	1 Pfund.	—	5	3
— Häringe.	1 Tonne zu 2½ Ctr.			
Sporko		9	—	—
— Kabliau, Laberdan.	1 Zentner	9	36	—
	1 Pfund	—	5	3
— Stock, Flach, Klipp und Rundfische oder				

Roth-

		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
F.				
Fische Rothscheer, dann Plateisel und Schollen.	1 Zentner	6	—	—
	1 Pfund	—	3	3
Flöre glatte, und Seidenkreppon.	—	6	36	—
— gekrauste.	—	9	36	—
— baumwollene.	—	1	12	—
Note: Von Flören ist der Zoll mit Einschluß des Pappendeckels, Bindfadens und Einschlagpapiers abzunehmen.				
G.				
Galanteriewaare: als allerlei gefaßte Arbeit, von Alabaster, Agtstein, Kristall, Jaspis, Lapis Lazuli, und dergleichen.				
Filigranarbeit, Hals und Ohrengehänge, Armbänder und Schließen.				

Auf

G.	Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Auf Gold, Silber und Kupfer geschmolzene Bilder, goldene und silberne Etuis, Degēkreuze, Hemd und Stockknöpfe, Petschafte, Uhrgehänge und Schnallen.			
Plaguierte und Komposizionsarbeiten, Frauenputz als Federn, Hauben, Blumen von Seide, und anderer Kopfputz v. Düntuch, Taffetbändern, oder andern Stoffen.			
Garnituren mit oder ohne Spitzen, mit oder ohne Stickerei.			
Aufsätze auf Kleider von Gold, Silber oder Seide.			
Genähte Arbeit, als Manschetten, Tüchel 2c. Stutzen, Schliefer von Taffet, Federn 2c. Fächer oder Waderl, Haarbeutel, Hutfedern.			

		Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Dosen von Schildkrot, Helfenbein, Papiermasche, ächt und falscher Emaille und andere dergleichen Waaren vom Guldenwerth	—	—	36	—
Galonen oder Borten, Quasten, Schnüre, Krepin und				
— Spitzen von Golde	1 Pfund	33	36	—
— dergleichen Halbborten	—	24	—	—
— Borten und Spitzen von Silber	—	27	—	—
— dergleichen Halbborten	—	19	12	—
— leonische ohne Unterschied	—	2	15	—
— von Seide, wie auch Sammetborten	—	12	—	—
— Schnüre seidene	—	7	12	—
— Schnüre kamelhaarene	—	2	24	—
— floret und galletseidene, Hahnenkämme, Passamani, Schlapperganten, Pometel, und derlei Waaren	—	3	36	—
— Rollgalonen	—	1	48	—
— harassene und wollene, Galonen, Schnüre	—	1	12	—

G.	Konsumozoll.		
	fl.	kr.	pf
Galonen derlei leinene von Garn und Zwirn 1 Pfund	—	21	2
Note: Von Galonen ist der Zoll mit Einschluß des Papiers, Rollen und Brettel zu beheben.			
Glas: als gemeine Fensterscheiben dann Fensterglässer 1 Centner Sporko	6	—	—
— Hohlgläser, als Flaschen, dann gemeine Gläser und Apothekergläser —	9	—	—
— Häng und Wandleuchter, Wagengläser, Handbecken, Trinkgeschirre geschnittene, geschliffene, gemalte, vergoldte, dann Spiegel u. Spiegelgläser vom Guldenwerth	—	36	—

		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
H.				
Haarpuder	1 Pfund	—	4	2
Hüte: Manns und Frauenhüte, ganz und halbkastorene und dergleichen Birets.	1 Stück	3	—	—
Kernhüte und alle anderen Gattungen	—	—	36	—
Husarenhüte, Czako genannt	—	—	15	—
K.				
Kämme: Haarkämme vom Helfenbein und Schildkrot	1 Pfund	2	24	—
— vom Buchbaumholz	—	1	12	—
— vom Horn allerlei Sorten	1 Dutzend	—	18	—

K.	Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Käse wälsche 1 Pfund	—	9	—
Holländer, Schweizer, Lüneburger und andere fremde Käse —	—	4	2
Karten: Spielkarten, Tarok und Trapulierkarten 1 Dutzend	1	30	—
Piquetkarten —	—	36	—
gemeine Bauernkarten vom Fließpapier —	—	13	2
Kirschengeist 1 Maß	—	54	—
Kleidungen, neue und alte, wenn letztere zum Verkaufe eingeführet werden vom Guldenwerth	—	36	—
Klempner oder Flaschnerarbeit, als Schüsseln, Tazen, Teller, Laternen, Spritzkrüge, Reibeisen, Flaschen, Löffel, und andere dergleichen Klempnerarbeiten 1 Centner	24	—	—

K.	Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Klingen: spanische Degenklingen 1 Stück	—	36	
— Sollinger und andere fremde Degenklingen —	—	18	
— dergleichen Pallasch und Säbelklingen —	—	27	
— Messer und Gabelklingen vom Guldenwerth	—	36	
Knöpfe: Rock und Weste, oder Wammesknöpfe von Silber oder Goldfaden und Blasch 1 1 Pfund Sporko	18	—	
— derlei von Seide mit Gold und Silber vermengt —	9	—	
— derlei von Seide ohne Gold und Silber —	4	48	
— derlei von Kameel- oder Roßhaaren —	2	24	
— derlei von Bein und Horn von Duzend	—	4	2
— messingene im Feuer vergoldete grosse Knöpfe —	—	15	—
kleine —	—	7	2
— dergleichen gemeine nicht im Feuer vergoldete grosse —	—	4	2
kleine —	—	2	1

K.	Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Knöpfe metallene weisse und gelbe grosse 1 Dutzend	—	1	2
kleine	—	—	3
— Saitenknöpfe vergoldete grosse	—	12	—
kleine	—	6	—
— metallirte vergold. grosse	—	4	2
kleine	—	2	1
— lakirte oder gefirnisste grosse	—	2	2
kleine	—	1	1
— von schwarzer Schmelz, oder sogenannte Agtsteinknöpfe grosse	—	2	2
kleine	—	1	1
— zinnerne und bleyerne Oerlknöpfe	—	2	1
— dergleichen auf Holz grosse	—	2	—
kleine	—	1	—
— Stock und Hemdknöpfe: sieh Galanteriewaaren.			
— von Stahl, Glas, und alle übrigen unbenannten Gattungen vom Guldenwerth	—	36	—

L.

		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
Kupfer: rohes	1 Centner	24	—	—
Geschirr allerhand, auch Brandweinblasenkessel, Töpfe, Nagelkupfer ꝛc.	—	36	—	—
Kupferschallwaaren, das ist, jenes Geschirr, welches auf den Kupferhämmern den ersten Form bekömmt	—	30	—	—

L.

Lampen: Juden und andere messingene Lampen	1 Pfund	—	24	—
Larven: oder Schönhauben	vom Güldenwerth	—	36	—
Leinwand: gezogene, als Kanefaß, Schachwizgrädel, Zwillich und Trillich	1 Pfund	4	48	—
Tischzeug gezogener in Garnituren	—	3	—	—
Wachsleinwand glatte, geflammte und schwarze	—	—	18	—
detto gemalte	vom Guldenwerth	—	36	—

M.

		Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Liquers: als Rosoglio, Danziger Wasser, Kirschengeist, Rack, Syropgeist, oder Bunsch, wovon jedoch die zu Triest und Fiume erzeugten Liquers, und Rosoglio ausgenommen sind	1 Maß	—	54	—

M.

Magaroni, oder wälsche Nudeln, und anders dergleichen Mehl und Teigwerk	1 Pfund	—	9	—
Majolikageschirr oder Fayence	vom Guldenwerth	—	36	—
Messer: feine, und gemeine Tafel, Taschen und Federmesser, wie auch Messer- und Gabelklingen	vom Guldenwerth	—	36	—

	N.	Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
Messing: in Tafeln, Platten und Rollen	1 Centner	33	—	—
— rohes in Stücken und Stangen	—	24	—	—
— messingene oder tombackene Rothschmiedwaaren ohne Unterschied der Arbeit	1 Pfund	—	24	—
— Bronce, und Argent haché Arbeit vom Guldenwerth		—	36	—

N.

Nadeln: Nähnadeln im Bund zu 10 Brief oder 1000 Stück	1 Bund	—	36	—
— Spenn, Gabel und dergleichen Stecknadeln vom Guldenwerth		—	36	—
— Schuster, und Kirschnernadeln	1 Tausend	—	54	—

		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
O.				
Oel: Provenzer und dergleichen französische Oele	1 Pfund	—	18	—
P.				
Papiertapeten, oder Spalier die Rolle gemeiniglich zu 14 bis 15 Ellen	1 Rolle	1	48	—
Parfümeriewaaren, als wohlriechende Essenzen, dergleichen gebrante Wässer, wohlriehende Pulver, Kräuter, Saife, Pomade vom Guldenwerth		—	36	—
Perlen — falsche, oder sogenannte Wachsperlen vom Guldenwerth		—	36	—

P.			Konsumozoll.		
			fl.	kr.	pf
Perlen: Schmelzperlen in Schnüren, auch Hohlperlen v. Komposizion von allen Farben, sie mögen glatt gedruckt, geschliffen, oder ungeschliffen seyn, auch Ohrentropfen mit Drätel und Stecknadel von derlei Schmelz	1	Pfund	—	18	—
Porzelän		vom Guldenwerth	—	36	—
Posamentirerarbeit, die in dem allgemeinen Tariffe nicht besonders ausgesetzt ist		vom Guldenwerth	—	36	—
Pulver: Schießpulver, das feine Scheibenpulver	1	Centner	30	—	—
Bürstpulver			—	18	—
gemeins Hackenpulver			—	12	—

		Konsumozoll.		
		fl.	kr.	pf
R.				
Rack und Rosoglio sieh Liqueurs.				
S.				
Scheermesser feine und gemeine	vom Guldenwerth	—	36	—
Schmuck, oder Geschmuck, falscher, worunter alle Gattungen vom geschliffenen und rohen Kristall, Komposizion, gefärbten und gemeinen Steinen und daraus gefaßten Hals- und Ohrgehänge, Schnallen Ringe und derlei Fabrikate begriffen sind,	—	—	36	—
Seidene Zeuge: ganz und halbreiche Zeuge, und Sammet, dann dergleichen Westen	1 Pfund	24	—	—

S.	Konsumozoll. fl.	kr.	pf
Seidene Zeuge brochirte u. fazonirte Seidenzeuge oder Stoffe, Atlas, und Lambas, gemalte Seidenzeuge, oder Pequins, dergleichen Bordurkleider, und Westen, Miniatur, und fazonirte oder Saisonsammet, dann brochirter und geflammter Taffet 1 Pfund	14	24	—
— glatte, biquirte und gestreifte Seidenzeuge, Gros de tour, Damast, Papieratlas, Glanzfutter, Zendel, und Mandinitaffet ꝛc. dergleichen Sack u. Halstüchel, wie auch glatt und unaufgeschnittener Sammet, dann seidene Molton, Felpa und Tüchel —	10	48	—
— Halbseiden, und Baßzeuge, halbseidene Molton, Felpa und Tüchel —	3	36	—
Note: Von den seidenen Zeugen ist der Zoll mit Einschluß des Papiers und der Brettel abzunehmen.			

Spa-

S.	Konsumozoll.		
	fl.	kr.	pf
Spaliere: von Papier, oder papierenen Tapeten 1 Rolle	1	48	—
— gemalte, genähte und gewirkte, dann dergleichen Fuß und andere Teppiche vom Guldenwerth	—	36	—
Spanisches Wachs, oder Siegellack 1 Pfund	1	12	—
Spiegel und Spiegelgläser vom Guldenwerth	—	36	—
Spitzen, von Gold, und Silber, Points d'Espagnie, und leonische, sieh: Galonen.			
— Blondspitzen, mit Gold und Silber gearbeitete, dann Entoilages von Seide und Nesselgarn, ordinäre Spitzen von Zwirn, Seide u. Nesselgarn, dergleichen Entoilages, und andere gemeine Spitzen, Oerl, oder Kanten —	—	36	—

S.	Konsumozoll.	fl.	kr.	pf
Sporrerarbeit verzinnte 1 Centner		36	—	—
gemeine schwarze, oder weißgefeilte —		24	—	—
Stahlarbeit vom Guldenwerth		—	36	—
Zirkelschmiedarbeit; sieh Eisengeschmeid.				
Stickerei mit Gold und Silber vom Guldenwerth		—	36	—
Strümpfe: baumwollene gewirkte, dann dergleichen Hauben, Handschuhe und andere derlei gewirkte Waaren 1 Pfund		1	12	—
— ganzseidene Strümpfe, Hauben u. Handschuhe 1 Pfund		14	24	—
— floret und galletseidene detto —		7	12	—
— harrassene gewirkte, dañ Hauben und Handschuhe, —		2	9	2
— dergleichen gestrickte det. —		1	26	2
— von Biber und Hasenhaaren —		9	36	—
— gewalkte feine Strümpfe, Winterwaare, oder — sogenannte Kastorstrümpfe,				

T.

		Konsumozoll. fl.	kr.	pf
pfe, dann Hauben, und Handschuhe	1 Pfund	1	30	—
— gemeine wollene Strümpfe, Socken, dann dergleichen Hauben, und sogenannte Fäustlinge	—	—	33	—

T.

Teppiche: persianische, dann gemalte, genähte, gestickte und gewirkte Fuß und andere solche Teppiche vom Guldenwerth	—	—	36	—
Tock leonischer	1 Pfund	3	—	—
Tücher: Ganz- und Halbtücher, dann Tuchdroquet, Ratin, Molton, Drap de Vigogne, und Kastortücher	—	3	—	—
— Fries	—	—	25	—
— Flanell, weisser, feiner glattgearbeiteter	—	1	12	—

T.	Konsumozoll.		
	fl.	kr.	pf
Tücher: Flanell gedruckter und geküpperter 1 Pfund	—	54	—
— Futterflanell, und Futterboy —	—	33	—
Note: Von diesen Tuchwaaren ist der Zoll mit Einschluß des Bleyes, der Kappe und der Uiberzüge abzunehmen.			
Tüchel: ganzseine 1 Pfund	10	48	—
— halbseidene —	3	36	—
— von Dünntuch und Gaze —	15	—	—
— baumwollene —	3	36	—
— halbbaumwollene, und gemeine Pfeffertüchel —	1	12	—
— leinene —	4	48	—
U.			
Uhren: aller Gattungen, Sack, Stock, Häng und Pendüluhren von Gold, Silber und Metall vom Guldenwerth	—	36	—

W.

		Konsumozoll. fl.	kr.	pf
W.				
Waderl von verschiedener Gattung	vom Guldenwerth	—	36	—
Weine spanische	1 Eimer	24	—	—
— französische	—	30	—	—
— Rhein, Mosler, Nekar, Stein und Frankenwein	—	18	—	—
— Insulanerwein, als Kanarienfekt, Muskat, Muskateller, Vin Santo, Vin di Samos, di Cipro, und wälsche Spezialweine	—	15	—	—
— wälsche gemeine Weine, als Marcimono, Refosco, Vin di Ré, und dergl.	—	6	—	—
— Kapwein —	1 Bouteille	1	48	—
Wollenzeuge von allen Gattungen ohne Unterschied	1 Pfund	5	24	—
Z.				
Zinn rohes	1 Centner	17	—	—
— gearbeites, als Teller, Schussel, Kannen, Flaschen und dergl. Arbeit	—	42	—	—

Waaren, inländische, den fremden ähnliche, mit welchen kennbaren Zeichen oder Stempel sie zu bemerken sind.

Hofverordnung vom 30. August 1784.

Durch Unsere Verordnung vom 27. dieses Monats haben Wir diejenigen Gattungen fremder Waaren bekannt machen lassen, welche, um den Absatz der Landes Manufakturen zu befördern, auser Handel gesetzt, und gegen eine höhere Zollgebühr nur einzelnen Privaten einzuführen gestattet seyn soll.

§. 1.

Damit nun die ähnlichen inländischen von den fremden Waaren unterschieden, und die getroffene Vorkehrung desto unverbrüchlicher gehandhabet werden könne, verordnen Wir: daß die in dem folgenden Verzeichnisse genannten Waaren von inländischem Erzeugnisse, mit einem kennbaren Zeichen oder Stempel an beiden Enden des Stückes bemerkt werden sollen.

§. 2.

§. 2.

Zeichen derjenigen Fabriken oder Meister-schaften, welche mit förmlichen Verleihungen oder Privilegien, und den zu Bezeichnung ihrer Erzeugnisse nöthigen Anstalten versehen sind, werden dem Stempel gleichgehalten.

§. 3.

Die Bezeichnung hat bei den bereits vorräthigen, binnen dreyer Monate von Bekanntmachung dieses Gesetzes, bei den in der Folge erzeugten Waaren aber immer eher zu geschehen, als sie im Handel und Umlauf erscheinen. Waaren also, die der Fabrikant zum eignen Gebrauche oder als Vorrath verfertiget, haben, so lang sie in seinen Händen bleiben, keine Bezeichnung nöthig.

§. 4.

Waaren, welche in dem obenerwähnten Verzeichnisse enthalten sind, und ohne Bezeichnung im Handel erscheinen, werden als untergeschobene fremde angesehen und konfiszirt.

§. 5.

Die Bezeichnung der schon vorräthigen Waaren soll in den Städten durch eigene, zu diesem Geschäfte von Unsern politischen Landesstellen ernannte Personen, auf dem Lande durch die Kreisämter, in beiden Fällen aber unentgeltlich vorgenommen werden. Für die in der Folge erzeugten Waaren werden eigene Bezeichnungsmeister oder Stempler bestellt und in Eidespflicht genommen, an welche die Fabrikanten eines gewissen Bezirks gewiesen werden.

§. 6.

Diesen Stemplern haben die Fabrikanten die von ihnen verfertigten Waaren in einer solchen Gestalt vorzulegen, daß sie sogleich und ohne geöffnet zu werden, an beiden Enden gezeichnet werden können.

§. 7.

Die Stempelmeister sind verbunden, den Fabrikanten ohne Aufenthalt zu allen Stunden des Tages mit der Stemplung zu befördern.

§. 8.

§. 8.

Für die Bezeichnung ist die ausgesetzte Gebühr an den Stempler zu entrichten, dagegen er die zur Stemplung nöthigen Materialien selbst beizuschaffen hat.

§. 9.

Bei der Stemplung ist nicht auf die Eigenschaft (Qualität) der Waare, aber darauf zu sehen, daß das Stück mit einem, dem Stempler bekannten Zeichen des Fabrikanten oder der Fabrike bemerket, oder der Namen des erstern eingewirkt oder eingenäht, mithin, daß es eine inländische Waare ist, kennbar sey.

§. 10.

Wenn der Stempler bei der ihm vorgelegten Waare einen Unterschleif mit fremden Waaren wahrnimmt, und anzeigt, so erhält derselbe zur Belohnung den Antheil, welcher für die Anzeige der Zollübertretung ausgemessen ist.

§. 11.

Uiberhaupt wird diese Belohnung hiemit jedem zugesichert, welcher eine Uibertretung dieser Verordnung anzeigt, vorzüglich aber demjenigen, welcher von einer in die Handlung gebrachten ungestempelten Waare die Anzeige macht, und solche gehörig einbringt.

§. 12.

Das Erkenntniß, ob eine Waare aus Mangel der Stemplung verfallen sey oder nicht, steht den Kreisämtern zu.

§. 13.

Ein Stempler der eine ausländische Waare wissentlich bezeichnet, ist nebst dem, daß er seines Amtes verlustiget, und als ein Meineidiger bestraft wird, auch zum Erlage des Werths der falschgestempelten Waare zu verhalten.

§. 14.

Keinem Stempelmeister ist erlaubt, sich selbst einen Stempel beizulegen, oder einen

andern nachmachen zu lassen, sondern dieselben haben sich deßwegen an die Kreisämter zu verwenden.

§. 15.

Gleichfalls ist den Stempelschneidern verboten, ohne Auftrag von der Behörde Stempel zu schneiden, zu verändern, nachzumachen. Diejenigen, welche diesem Verbote zuwiderhandeln, oder ächte Zeichen von einem gestempelten Stücke auf ein ungestempeltes übersetzen, sind als öffentliche Fälscher halsgerichtlich zu behandeln.

Verzeichniß

derjenigen erbländischen Waaren, welche der Stemplung unterliegen, und der für solche zu entrichtenden Gebühren.

	kr.	pf.
Bänder seidne, schwere vom Stücke	—	1
— leichte und schmale vom Stücke	—	½
— dergleichen mit feinem Golde, und Silber vermischte . vom Stücke	1	—
— dergleichen mit leonischem oder unächtem Golde und Silber vermischte . vom Stücke	—	1
— floret und galletseidene, dann kölnische glatte Bänder, Hahnenkämme, Passements, Pometel, Schlapperganten, oder dergleichen musirt und broschirte Floret und Galletbänder . . . vom Stücke	—	1
harrassene und wollene Bänder . . vom Stücke	—	½
Bar=		

			kr.	pf
Barchet weisser, geschnür- ter, pikirter, und mu- sirter Bett- und Fut- terbarchet, dann baumwollener, weis- ser, geblümter, ge- streifter und gefärb- ter Molton . .	vom Stücke		1	—
Baumwollene Waaren, als: Musseline, Madri- past, gemalte oder mit Gold und Silber eingetragene . .	vom Stücke		2	—
— Zitze reiche . .	vom Stücke		3	—
— Zitze alle übrigen	vom Stücke		2	—
— Kotton, ganzer Kot- ton, gedruckter, dañ Bombasine, u. Nan- quine	vom Stücke		1	—
— Halbkotton, baum- wollene, Binden, halbbaumwollene, halbleinene Zeuge	vom Stücke		1	—
— Siamoisin: ein bro- schirter baumwolle- ner Zeug . . .	vom Stücke		2	—
— halbbaumwollene u. halbseidene Zeuge	vom Stücke		1	—

		kr.	pf
Beuteltuch	vom Stück	1	—
Blusch von Kameelhaar	vom Stücke	3	—
—— glatter und geblüm= ter Wagenblusch vom Kameelhaare u. lei= nen	vom Stücke	2	—
—— wollener	vom Stücke	1	—
—— baumwollener oder Manschester, Bell= schester, Duschester	vom Stücke	3	—
Blondspitzen mit Gold und Silber gearbeitete	vom Stücke	2	—
—— ohne Gold u. Silber	vom Stücke	—	2
Düntuch weisses u. schwar= zes, glattes, gestreif= tes und geblümtes, wie auch Gaze d'I= talie	vom Stücke	1	2
—— mit Gold und Sil= ber	vom Stücke	3	—
Flöre glatte und Seiden= kreppon . . .	vom Stücke	1	—
—— gekrauste . . .	vom Stücke	1	—
—— baumwollene . .	vom Stücke	—	2

		kr.	pf
Galonen, Borten u. Spitzen			
von Gold . .	vom Stücke	3	—
—— dergleichen Halbbor=			
ten	vom Stücke	2	—
—— Borten und Spitzen			
vom Silber . .	vom Stücke	2	—
—— dergleichen Halbbor=			
ten	vom Stücke	1	—
—— leonische . . .	vom Stücke	—	1
—— von Seide wie auch			
Sammetborten .	vom Stücke	—	
—— Rogallonen	von der Rolle	—	1
Leinwand gezogene, als			
Kanefaß, Schach=			
witz, Grädel, Zwil=			
lich, und Trillich	vom Stücke	1	—
—— Tischzeug gezogener			
in Garnituren .	vom Stücke	1	2
—— Wachsleinwand			
glatte und geflammte	vom Stücke	1	—
gemalte . . .	vom Stücke	2	—
Seidenzeuge: ganz u. halb=			
reiche Zeuge u. Sam=			
met, dann derglei=			
chen Westen . .	vom Stücke	3	—
—— broschirte und fazo=			
nirte Seidenzeuge u.			
Stoffe, Atlas und			
Lambas, gemalte			

		Kr.	pf.
	Seidenzeuge oder Pekins . . . vom Stücke	3	—
——	dergleichen Bordurkleider und Westen, Miniatur und fazonirter, oder Saisonsammet, dann broschirter u. geflammter Taffet . . . . vom Stücke	3	—
——	glatte, pikirte und gestreifte Seidenzeuge, Gros de Tour, Damast, Papieratlas, Glanzfutter-Zendel-Mandinitaffet ꝛc. wie auch glatter und unaufgeschnittener Sammet, dann seidener Molton und Felpa . . . . vom Stücke	2	—
——	halbseidene u. Bastzeuge, halbseidener Molton und Felpa vom Stücke	1	—
	Spitzen von Gold und Silber und Point d'Espagnie . . . . vom Stücke	3	—
——	Entoilages von Seide und Nesselgran vom Stücke	1	2
——	ordinäre Spitzen von Zwirn, dergleichen		

Ente

		fr.	pf
Entoilages und andere gemeine Spitzen Oerl, oder Kanten	vom Stücke	—	1
Tücher: ganze, und Halbtücher, dann Tuchdroguet, Ratine, Molton, Vigognertuch u. Kastortücher	vom Stücke	3	—
—— Fries . . .	vom Stücke	1	2
—— Flanell weisser, glattgearbeiteter . .	vom Stücke	1	2
—— gedruckter u. geköperter Futterflanell und Futterboy .	vom Stücke	1	—
Tüchel: ganzseidene .	vom Dutzend	1	2
—— halbseidene . .	vom Stücke	1	—
—— von Dünntuch und Gaze . . .	vom Stücke	1	2
—— baumwollene feine	vom Stücke	1	2
—— gemeine, dann halbbaumwollene, oder sogenannte Pfeffertüchel	vom Stücke	—	2
leinene . . .	vom Stücke	1	—
Uhren aller Gattungen, müssen aus dem Namen des Meisters u. des Orts, wo sie ge-			

macht worden, kenn-
bar seyn.

			Kr.	pf.
Wollenzeuge mit Kameel-				
	haar oder Seide	vom Stücke	3	—
—	gezwirnte Waare	vom Stücke	2	—
—	gemeine . . .	vom Stücke	1	—

Waaren, die nur in den Hauptstädten verzollet werden dürfen, werden in zwo Klassen eingetheilet.

Hofverordnung vom 24. Dezemb. 1784.

Durch das Zollpatent vom 16. September des gegenwärtigen Jahres sind diejenigen Waaren, die nur in den Hauptstädten verzollet werden dürfen, bekannt gemacht worden. Diese Waaren theilen sich in zwo Klassen.

In solche, die der Stemplung fähig sind, und in solche, die keinen Stempel annehmen. Waaren der ersten Gattung können, wenn sie

in

in der Hauptstadt mit dem Stempel bezeichnet und verzollet worden sind, den ungehinderten Umlauf im Lande haben. Für die andere Gattung Waaren, die nämlich zur Stemplung nicht geeignet sind, schreiben die §. 35, 36, und 41 des Zollpatentes die Vorschrift vor, die bei deren Versendung aus der Hauptstadt zu beobachten ist. Wir finden aber in Ansehen dieser letzteren Waaren folgende Erläuterungen nachzutragen nothwendig.

§. 1.

Wenn solche Waaren aus der Hauptstadt einer Provinz in eine andere gehen, so können sie nicht nur an die Hauptstadt, sondern auch an eine Legstadt der anderen Provinz angewiesen werden.

§. 2.

Denn Handelsleuten in den Legstädten ist gestattet, diese aus der Hauptstadt bezogenen Waaren auf den Jahrmärkten im Lande, und an diejenigen Landkrämer, die damit zu handeln das Befugniß haben, zu verkaufen; doch muß dabei diejenige Manipulazionsvorschrift

nicht auser Acht gelassen werden, welche für den Handel mit derlei Waaren aus der Hauptstadt auf das Land in dem Zollpatente bestimmet worden.

§. 3.

Wenn in dem Orte, wohin die Waare aus der Legstadt auf den Jahrmarkt geht, kein Zollamt sich befindet, so ist die vorgeschriebene Manipulazion einem dortbefindlichen Salz- Trankſteuer- oder Tabakbeamten, und in deren Ermanglung jemanden vom Magistrate oder dem Ortsrichter von der Behörde aufgetragen.

§. 4.

Den Handelsleuten auf dem Lande, welche auser den Legstädten wohnen, ist nicht erlaubt, mit solchen Waaren auser dem Orte, worinn sie wohnhaft sind, zu handeln.

Waaren, welche unverzüglich in die Magazine zu bringen sind. Vide Magazine.

Waare eingeschwärzte, oder der Werth davon soll nur damal dem Denunzianten eigen seyn, wenn auch der Schwärzer nebst der Kontrabandwaare mit eingebracht wird. Vide Denunziant einer geschwärzten Waare.

Waaren, in der Kurrende ausgezeichnete sind vom 1sten Jäner 1786 nicht anders, als auf Pässe für Fabrikanten und Partikuläre gegen Errichtung der dreyfachen Tarifsgebühre in die k. k. Erbländer einzuführen erlaubet.

Hofdekret vom 1. Herbstmonats 1785.

Se. Majestät haben zu befehlen geruhet, daß nachfolgende Waaren, nämlich: feiner Eisen- und Messingdrat, Schwert-Perl- und Kreuzeldrat, Zimbal-Kränzel- und Zitterdrat, Krausdrat, Kratzbürsten, geschlagenes Metall weißes und gelbes, messingene polirte Tafel- und Altarglöckel, messingenes Spielwerk, messingene Nägel, Rauschgold vom 1sten Jäner 1786 nicht anders, als auf Pässe für Fabri-

kanten und Partikuläre, dann gegen Entrichtung der dreyfachen Tarifsgebühre in die k. k. Erblande einzuführen gestattet, vom 1sten Jäner 1787 aber die ausländischen Vorräthe von erwähnten Waaren auser Handel gesetzt seyn sollen.

Waarenvorrath haben die Handelsleute auser den Haupt- und Legstädten bei den Zollinspektoraten anzuzeigen.

Hofverordnung vom 13ten Oktob. 1785.

Um auser den Haupt- und Legstädten befindlichen Handelsleuten in den zum Theile blos auf die Lokalbedürfniß beschränkten Verschleiß ihrer Waaren, die allenfalls thunliche Erleichterung verschaffen zu können, ist erflossen, daß von allen auser den Haupt- und Legstädten sich vorfindenden Handelsleuten innerhalb 14 Tagen von dem Tage der geschehenen Kundmachung anzurechnen, zuverlässige Ausweise über ihre vorräthige an nicht stempelfähigen nur in den Hauptstädten verzollbaren, und in dem der neuen Zolltarif sub. Lit. C. beigefügten Verzeichniß enthaltenen Waaren, als

Zucker, Koffee, Kakao, und dergleichen mit Beifügung der Schätzung und Bemerkung desjenigen, was jeder Handelsmann zum eigenen Lokalverschleiß beizubehalten gedenkt, an die betreffende Zollinspektoraten eingereichet werden sollen.

Wachs vom gelben und ungebleichten, Fei dessen Essitozoll ist in dem im verflossenen Jahre kundgemachten neuen Zolltariff im Abdrucken der Irrthum unterloffen, daß die Ziffer verwechselt, und anstatt $12\frac{1}{2}$ kr. pr. Zentner $21\frac{1}{2}$ kr. angesetzt worden.

Hofkanzleidekret vom 9ten Dezember. 1785.

Wahlen der Obern bei den barmherzigen Brüdern sollen durch die Layenbrüder geschehen. Vide Visitazionen der barmherzigen Brüder.

Wahnwitzige Geistlichen sind in das nächstgelegene Kloster der barmherzigen Brüder einzuschicken.

Hofdekret vom 3. März 1783.

Kraft dessen wird anbefohlen, daß, damit unter dem Vorwande der Wahnwitzigkeit den Obern keine Gelegenheit überlassen werde, ihre Mitbrüder aus blosem Verfolgungsgeiste auf mehrere Zeit in ihren Klöstern einzusperren, diözesweise jeder Kloster- oder Weltgeistliche, der mit diesem Zustande behaftet sey, an das nächstgelegene barmherzige Kloster mit einem auszumessenden Unterhaltsquanto, oder wenn es ein Weltgeistlicher sey, mit seinem Titulo übersetzet, und darinn anständig verpfleget werden solle.

Wegmaut, neue, wird im Herzogthume Steyermark eingeführet, und die bisher bestandenen Zenten- und Stuckmäute aufgehoben.

Patent vom 8ten März 1786.

Wir Josep der Zweyte, ꝛc.

Die in Unserm Herzothum Steyermark noch immerfort verbliebene Zenten- und Stuckmäute an den Aemtern Saanbrücken, Mahrburg, Landschabrücken, Ober- und Unterplatsch, Wildon, Fronleiten, Bruck sind dem innern Umsatze der Landeserzeugnisse eben so lästig, als sie auch den äusern Handel beschränken, und sich mit jener Verfassung schon gar nicht vertragen, welche zu mehrerer Belebung der inländischen Thätigkeit bereits vor mehrern Jahrenmittelst neu regulirten Zoll, und Wegmauttariffen eingeführt worden.

Unsern getreuen Unterthanen diese Bürde abzunehmen, heben Wir gegenwärtig auf.

Erstens: Die bisherige Stück- und Zentenmäute bei den neuen 11 Wegmautstazionen auf der Triester Strasse von Mürzzuschlag bis Franz.

Zweytens: Das sogenannte Passagekreuzergefäll im ganzen Lande: und endlich

Drittens: Haben Wir die Reparazions- und erhöhten Ständischen Wegauffschläge bei gedachten 11 neuen Mautstazionen nach der hier angeschlossenen Tariffe A. zu bestimmen befunden.

Statt dieser aufgehobenen und veränderten Mauten verordnen Wir zum Behuf des kostbaren Strassenbaues auf der besagten Hauptpost- und Kommerzialstrasse von Mürzzuschlag bis Franz einschlüßig eine gegen selbe sehr mäßige Wegmaut, welche nach der angeschlossenen Tariff B. vom 1. May 1786 anfangend, an bemerkten Stazionen ohne Unterschied zu bezahlen ist, es mag jemand an den aufgehobenen Mäuten eine Begünstigung oder Befreyung genossen haben oder nicht.

Nur aber befreyen Wir hievon:

a) Unsers Hofstaats und desselben unmittelbare Gefolgesfuhren.

b) Die Militärvorspannsfuhren einzeln, und in ganzen Zügen, gegen unbedingte Kriegskommissariatische Entwürfe und Kreisämtliche Attestaten.

c) Unsere Kammeral, oder die sogenannte Hof-Salzfuhren mit Aussеer oder hungarischen Steinsalz von, und zu den aufgestellten Aererialversilberungen oder derselben Verschleißer, gegen Aussеer oder andere ämtliche Pässe.

d) Sämmtliche Kohl- und Raucheisenfuhren.

e) Die unmittelbar von, und nach Unserm Hof abgehende Kuriers und Estafetten.

f) Die ordinäri Posten mit Felleisen, wenn mit selben niemand fährt, im widrigen Fall ist von einem Pferde zu bezahlen.

g) Die einheimischen Fuhren aus dem Mautorte mit Felderzeugnissen und Geräthschaften zum eigenen Wirthschaftsbetrieb.

h) Alle vollkommen leer gehende Wägen.

Uiber die geleistete Wegmautbezahlung hat jedermann die ihm gereicht werdende Polette zu nehmen und wohl zu verwahren.

Wer an der neuen Stazion die Polette von der zurückgelegten nicht abgeben kann, bezahlt die Wegmaut doppelt.

Der Lehenkutscher, Fuhrmann, Postillion ꝛc. welcher an den Schränken nicht hält, und die Ausfertigung der Polette abwartet, ist auf Anrufen des Beamtens gerichtlich zu stellen, und mit 2 fl. vom Pferde zu bestrafen.

Die mit eigenen Pferden fahren, haben für ihre Diener zu haften.

Unsere Wegmautbeamte sind gebührendermassen zu achten.

Es wird dannenhero Unserm Landesgubernium eingeräumt die Verunglimpfungen derselben den Umständen gemäß mit Geld- und Leibesstrafe zu ahnden.

A.

Tarif des kaiserl. königl. Wegsreparazions- und Ständischen erhöhten Aufschlags, welcher von nachstehenden Artikeln bei den Aemtern an der Triesterstrasse in Steyermark von Mürzzuschlag bis Franz inclusive nur einmal abzunehmen ist.

	K. K. Reparazions-Wegaufsch. fl.	kr.	Pf.	Ständisch erhöhter Aufschlag. fl.	kr.	Pf.
Bier Steyerisches Kesselbier vom Emmer	—	9	—	—	9	—
detto Steinbier vom Emmer	—	4	2	—	4	2
Bier, aus- und erländisches Kesselbier nur pro Consumo vom Emmer	—	18	—	—	18	—
detto detto Steinbier gleichfalls vom Emmer	—	9	—	—	9	—
Fische Hungarische, Kroatische, und Türkische pro Consumo und Transito vom Zentn.	—	6	—	—	—	—

		K. K. Reparazions-Wegaufsch. fl.	kr.	Pf.	Ständisch erhöhter Aufschlag. fl.	kr.	Pf.
Getraide und Hülsenfrüchte.							
Hungarische und Kroatische nur pro Consi. als:							
Waizen gemeiner	vom Metzen	—	4	2	—	4	2
detto Türkischer	vom Metzen	—	3	—	—	3	—
Waizen Malz	vom Metzen	—	4	2	—	4	2
Gersten gemeine	vom Metzen	—	1	2	—	1	2
detto Malz	vom Metzen	—	1	2	—	1	2
Getraid schwarzes	vom Metzen	—	1	2	—	1	2
Getraid, weiß gemischet	vom Metzen	—	3	3	—	3	3
Haber	vom Metzen	—	—	3	—	—	3
Habermehl	vom Zentn.	—	1	—	—	1	—
Haiden	vom Metzen	—	1	2	—	1	2
Hanfsaamen	vom Metzen	—	4	2	—	4	2
Hiers.	vom Metzen	—	—	3	—	—	3
Häute rohe, Hungarische, Kroatische, und ausländische über Hungarn zum eigenen Consumo oder Apretur gänzlich frey.							
Häute rothe, und gearbeitete zum Handel, Hungarisch, Kroatisch, und ausländische über Hungarn, und pro Consumo als:							
Ochsenhäute	vom Stück	—	—	—	—	15	—
Kühhäute	vom Stück	—	—	—	—	7	2
Kalbshäutel	vom Stück	—	—	—	—	2	—
Böck- und Gaißhäutel	vom Stück	—	—	—	—	3	—
Schaf- und Kastraunhäutel	vom Stück	—	—	—	—	1	—

		Ständisch erhöchter Aufschlag. fl.	kr.	pf.	K. K. Reparazions=Wegaufsch. fl.	kr.	pf.
Hönig, Hungarisches, Kroatisches, und ausländisches nur pro Consumo	vom Zentn.	1	—	—	1	—	—
Hönig, Erbländisches nur pro Consumo	vom Zentn.	—	30	—	—	30	—
Vieh, pro Consumo, und Transito. als: Schlachtochsen, Hungarische, Kroatische, und Pohlnische	vom Stück	1	—	—	—	—	—
Zugochsen detto	vom Stück	—	45	—	—	—	—
Kühe und Terzen detto	vom Stück	—	30	—	—	—	—
Kalben über 1 Jahr detto	vom Stück	—	24	—	—	—	—
Tuten-Kalben detto	vom Stück	—	9	—	—	—	—
Schweine, Hungarische, Kroatische und Türkische	vom Stück	—	12	—	—	—	—
Spanferkl detto dett.	vom Stück	—	1	—	—	—	—
Böck, Kastraun, Schaf und Gaiß detto	vom Stück	—	4	—	—	—	—
Lämmer und Küzl detto	vom Stück	—	2	—	—	—	—
Wachs, Hungarisch, Kroatisch, und ausländisch nur pro Consumo	vom Zentn.	1	—	—	1	—	—
Wachs, Erbländisches nur pro Consumo.	vom Zentn.	—	30	—	—	30	—

B. Wegmauttarif, welche auf der Hauptpost und Kommerzialstraße von Merzzuschlag bis Franz an den nachgenannten Stazionen von jedermann ohne Unterschied, in so weit das Patent nicht selbst eine Ausnahme macht, wie folgt, zu bezahlen ist.

Ortschaften an welchen eine Wegmaut dann Bruckengeld abzunehmen ist.	Wegmauth				Besonders Bruckengeld.
	Kommerz-Fuhren von und nach Triest und andere Länder.	Ringes Fuhrwerk, als Stadt-wägē Land kutsch. Kal. und Posten	Landfuhren. Mit Feil-schaften u. allen Gat. Viktualiē	Landfuhren. Mit Wein, Bier Meth und Brand wein.	
	Von einem Pferd oder 1 paar Ochsen.				
	kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
Merzzuschlag	3	3	3	3	—
Kindberg	3	3	3	3	—
Bruck mit seinen Schranken	3	3	3	3	2
Frohnleiten	3	3	3	3	2
Graz mit seinen Schranken-Stazionen	3	3	3	3	—
Wildon	3	3	3	3	—
Landschahbrücken	3	3	3	3	—
Mahrburg	3	3	3	3	2
Ganowitz	3	3	3	3	—
Saanbrücken	3	3	3	3	—
Franz	3	3	3	3	—

Anmerkung zu Bruck, Fronleuten, und Mahrburg wird das Bruckgeld von Kommerzialfuhren sowohl, als auch von ringern Fuhrwerk, und Landfuhren ohne Unterschied von jedem Pferd, oder ein paar Ochsen abzünehmen seyn, wenn die Brüke wirklich betreten wird.

Weiber minderjährige stehen unter der Jurisdikzion, unter welche ihre Männer gehören.

Hofdekret vom 4ten März. 1784.

Es seye sich genau an den Buchstaben der Jurisdikzionsnorma zu halten, in welcher die Weiber ohne Unterschied, ob sie minderjährig, oder großjährig seyn, der Jurisdikzion ihrer Ehemänner unterworfen werden.

Weibspersonen gefallenen soll bei Verehligung nicht eine Mackel angeschuldet werden.

Hofdekret vom 15ten April 1784.

Gleichwie die Aufhebung der Mackel unehelicher Geburt sich ebenfalls auf Weibspersonen versteht, so solle auch die Mackel der zum Falle gekommenen weiblichen Personen dermassen behoben seyn, daß jenem, der eine derlei Weibsperson zu heurathen Willens ist, auf was immer für Art und Weise einiger Anstand nicht gemachet werde.

Weibs-

Weibspersonen, unvermögende, die sich auser Landes verheurathen wollen, sollen dispensirt und erga reciprocum begnädiget werden.

Verordnung vom 7ten Jenner 1785.

Se. Majestät haben ihm Gubernium über-haupt die Befugniß zu ertheilen geruhet, in Ansehung der nicht vermöglichen Weibsbildern, so sich auser Landes vermählen, in derlei so bestimmten Fällen nicht nur zu dispensiren, sondern auch erga reciprocum zu begnädigen.

Daher ihm Gubernium diese allerhöchste Entschließung zur Nachachtung mit dem Beisatze hiedurch bedeutet wird, daß selbes die hiernach ertheilenden Dispensazionen, und Begnädigungen lediglich in den hieher einsendenden Rathsprotokollen vom Falle zu Fall anzumerken habe.

Weingärtenschätzungsbergrechtsgabenbüchel ist jedesmal von den Berggerichtseigenthümern zur Schätzung der Weingärten mitzubringen, und dem Werbbezirkskommissär zur Einsicht zu überreichen. Vide Bergrechtsgabenbüchel.

Weisartikel wann selbe beigelegt werden müssen.

Hofverordnung vom 29ten Nov. 1784.

Da bei mehreren Rechtsstreitigkeiten eine ungleiche Befolgung der Gerichtsordnung darinn wahrgenommen worden, daß einige Richter auf den ordentlichen Beweis durch Zeugen auch dann das Urtheil geschöpfet haben, wann die Parthei die im §. 15 der Gerichtsordnung befohlene Beilegung der Weisartikel zu der Satzschrift verabsäumet hat, wodurch dieselben nach dem Gesetze von den ordentlichen Beweise durch Zeugen präkludiret gewesen.

So finden Wir, um künftigen Zweifeln vorzukommen, nöthig zu erklären, daß derjenige Parthei, so über die Geschichtsumstände ihrer Satzschrift einen ordentlichen Beweis durch Zeugen zu führen gedenkt, aber die Beilegung der Weisartickel gleich da, wo sie alle ihre anderen Beweismittel beibringen muß, auser Acht läßt, in dem Urtheile dieser Beweis nicht mehr vorbehalten werden kann.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand.

Vide Restituzionsgesuch in integrum.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Versehen des Rechtsfreundes.

Hofentschließung vom 6ten Oktober. 1785.

Se. k. k. Majestät hätten über die höchst Denenselben vorgelegte Frage: wie in dem Geschäfte der begehrten Wiedereinsetzung in vorigen Stand die Sache aufzunehmen sey? wenn die Verkürzung aus einer Versäumung

des Rechtsfreundes entstandes ist, folgende höchste Entschließung zu schöpfen befunden.

Wenn die Einsetzung im vorigen Stande wegen einer Verkürzung begehret wird, die aus dem Benehmen des von der Parthei selbst bewalteten Rechtsfreundes entstanden ist, soll die Beurtheilung, ob sie statt habe, oder nicht? eben so aufgenommen werden, als ob das Benehmen, so die Verkürzung veranlasset hat, von der Parthei selbst geschehen wäre.

Wenn jedoch die Parthei wider dem Rechtsfreund sich in Ansehung der durch ihn verursachten Verkürzung nicht erholen könnte, soll derselben die Wiedereinsetzung in vorigen Stand bewilliget, der Rechtsfreund aber im solchen Falle jedesmal von dem Stallo agendi in allen Erbländern ausgeschlossen werden.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Versehen des Rechtsfreundes.

Hofdekret vom 29ten. Dezemb. 1784.

Die höchste Entschließung, wie sich gegen jene, Advokaten zu benehmen sey, die durch eigenes, oder Versehen der Kanzlei ihrer Parthei Schaden zugezogen, und selben nicht ersetzet haben, ist bereits durch eigenes Patent in den gesammten Erblanden kund gemacht.

Da nun aber das Wiener Corpus Advocatorum dawider bei Se. k. k. apost. Majestät rekurriret, und die in diesem Gesetze verhängte Strafe der Entsetzung von der Advokatur abzuändern gebeten, hat: so wurde diesem In- und O. Oest. Appellazionsgerichte zur Wissenschaft und Verständigung der untergeordneten Advokaten bedeutet, daß zwar dem Rekurse, und der angesonnenen Abreichung vom Gesetze in keiner Art statt gegeben worden, demnach aber die höchste Gesinnung dahingehe, daß über sothane Entsetzung von

der Advokatur von dem Appellazionsgerichte nach vorläufiger Untersuchung erkennt werden solle.

Wiedereinsetzung in vorigen Stand wegen Versehen des Rechtsfreundes.

Hofresoluzion vom 14ten Jäner 1786.

Um in Zukunft sowohl die Partheien bei der Auswahl ihrer Rechtsfreunde, und Behandlung der Geschäfte vorsichtiger zu machen, als die Advokaten zu genauer Erfüllung ihrer übernommenen Pflichten zu vermögen, verordnen Wir hiemit,

Daß in den Fällen, wo die Wiedereinsetzung in vorigen Stand (Restitutio in integrum) wegen einer Verkürzung angesucht wird, welche aus dem Benehmen des von der Parthei selbst bevollmächtigten Rechtsfreundes entstanden, es in der Beurtheilung: ob die Wiedereinsetzung statt habe oder nicht? auf die nämliche Art gehalten werden soll, als ob diese Verkürzung durch das Benehmen der

Par=

Parthei selbst geschehen wäre. Doch ist die Wiedereinsetzung in vorigen Stand aus dem Grunde eines von dem Advokaten herrührenden Versehen damals stets zu bewilligen, wenn die Parthei sich an dem Rechtsfreunde wegen der durch sein Versehen erlittenen Verkürzung nicht schadlos halten kann.

In welchen Fällen aber der Advokat allzeit von dem Stalo agendi in sämmtlichen Erbländern ausgeschlossen werden solle.

Wirthschafts- und Grundstücksveräußerung der den Soldaten eigenthümlich zugehörigen betreffend.

Hofdekret vom 15. März 1784.

Zufolge dieses wird auf Belangen des k. k. Hofkriegsraths das Generale vom 18ten Juli, und 12ten September 1766, dann 5ten Dezember 1767, mit dem Verbote, daß den Soldaten ihr Vermögen ohne Vorbewust des Regimentskommendanten nicht erfolget, und

so auch die ihnen eigenthümlich zugehörigen Wirthschaften und Grundstücke nicht veräußert, sondern denselben beigelassen werden sollen, sammentlichen Dominien, und Grundherrschaften zur genauen Nachachtung in wiederholte Erinnerung gebracht.

Wittwen und Bejahrten bei Stiftungen dienenden Beamten kann nur höchsten eine Stiftungspfründe zu Guten kommen.

Hofentschließung vom 18ten April 1785.

Vermöge dieser kann den Wittwen nnd Bejahrten bei Stiftungen dienenden Beamten, da die Fundazionen kein Normale für Pensionszahlungen haben, nur höchst eine Stiftungspfründe zu Guten kommen.

Sollte jdoch ein ganz besonderer rücksichtswürdiger Fall sich ergeben, so ist darüber der gutächtliche Bericht zu erstatten.

Z.

Zengg die Seestadt wird zu einem Freyhafen ernennet. Vide Freyhafen.

Zeugenverhöre, in den aufzunehmenden sollen alle gemeldete Mängel und Gebrechen vermieden werden, und soll sich dießfalls genau nach der Vorschrift der Gerichtsordnung gehalten werden.

Verordnung vom 24ten September. 1784.

Es habe das k. k. kärntnerisch- und krainerische Landrecht anhero vorgestellet, wienach in denen daselbst vorfallenden Rechtsstreitigkeiten die meisten Zeügenverhöre von anderen Gerichten über dahin erlassene Ersuchschreiben, jedoch so fehler- und mangelhaft aufgenommen,

und dahin einbeförderet werden, daß solche zur Verbesserung der Gebrechen ruckgesendet werden müssen, wodurch Arbeiten verfältiget, zugleich aber auch die Justizpflege erschweret, und verzögert wird.

Anbei haben sie Landrechte nebst Erbittung einer Abhilfe die bishero entdeckte dießfällige Ermanglungen und Gebrechen mit dem angezeiget.

Erstens: Werde in dem Eingange des Protokolls das Meritum, worüber die Aussagen aufgenommen werden, nicht angeführet.

Zweytens: Werden die gegenwärtige von Seite des Gerichts und von Seite der Partheien nicht angesetzet, worauf doch der §. 226, und 230 und mehr deuten.

Drittens: Sey die Meineidserrinnerung und Beeidigung der Zeugen in dem Protokolle nicht enthalten, und manchmal kann man aus den einkommenden Zeugenaussagen nicht einmal entnehmen, ob die Zeugen geschworen haben, da doch die Gerichtsordnung §. 160, 161,

161, 162, und 163 hierauf deutet, und solches die dießseitige Instrukzion §. 69 klar anordnet.

Viertens: Werden die §. 152 der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen allgemeinen Fragstücke nicht gesetzet, oder doch deren einige willkührlich ausgelassen.

Fünftens: Seyen schon mehrere Zeugenverhöre eingeschicket worden, wo die Zeugen nur über die Weisartikel mit Auslassung der gegentheiligen Fragstücke, oder nur über diese mit Auslassung der Weisartikel vernommen wurden.

Sechstens: Die Zeugenaussagen werden gegen den §. 165 nicht mit den eigenen Worten der Zeugen niedergeschrieben.

Siebentens: Auf die Rationem Scientiæ wird gegen den §. 153, 154, und 181 nicht gedrungen.

Achtens: Die Beobachtung der Vorschrift des §. 165, vermöge dessen die Aussage der Zeugen zum lesen gegeben, oder wenigstens vorgelesen, und von ihnen unterschrieben, oder doch mit dem Kreuzeichen bemerket, und solchen Falls von einem anderen statt des Zeugen unterschrieben werden sollen, wird beinahe ganz auser Acht gelassen.

Neuntens: Die Zeugenaussagen würden oft ohne Unterschrift des Richters, und der Beisitzer eingesendet, welches doch in der Instrukzion §. 104 angeordnet ist.

Zehntens: Manchmal werden die Weisartikel und Fragstücke nicht reproduziret.

Eilftens: Die Unkostenverzeichnisse werden wilkührlich abgefasset, deren Betrag doch in der allgemeinen Gerichtstaxordnung festgesetzet ist, manche Gerichtsgehörden pflegen sogar die Aussagen der Zeugen durch Rechtsfreunde aufnehmen zu lassen, welches der Instrukzions-Norma gerade entgegen lauft.

Zwölftens: Die Zeugenaussagen werden gegen den §. 159 entweder nicht sogleich aufgenommen, oder durch deren Einbegleitung ganz unnöthig aufgehalten, wodurch die Beförderung der Entscheidung gehemmet wird.

Daher wird ihnen gesammten, besonders aber den Ortsgerichten gemessenst aufgetragen, daß sie in den aufnehmenden Zeugenverhören und dießfälligen Protokollen nicht nur obbemeldete Mängel und Gebrechen sorgsamst vermeiden, sondern auch in den übrigeu sich an die dießfalls in der allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genauest halten sollen.

Zeugnisse für Normalschüler, und Lehrkandidaten sind stempelfrey. Vide. Stempelfrey.

Zollabnahme des Farinenzuckers, oder Zuckermehls wird bestimmt.

Hofkanzleidekret vom 23ten Hornung. 1786.

Es haben Se. Majestät den in der allgemeinen Zolltarif enthaltenen Einfuhrszoll des Farinzuckers, oder Zuckermehls mit Ausnahm des zum allgemeinen Gebrauch dienen könnenden feinen weissen Farinzuckers, für berechtigte Zuckerläuterungsgesellschaften, die sich diesfalls behörig legitimiren, von 8 auf 7 Gulden von dem Zentner zu mäßigen, jedoch gedachten Gesellschaften, dessen Verkauf bei Patentmäßiger Doppelstrafe zu verbieten, und der Zollbehörde auftragen zu lassen befunden, darauf zu sehen, daß dem Zollgefälle daraus kein Nachtheil erwachse, wohingegen es in Ansehung derjenigen Farinzucker, welche zum Handel, und allgemeinen Gebrauch eingeführt werden, ohne Ruksicht, ob solche von den privilegirten Zuckerläuterungsgesellschaften im

Lit-

Litorale, oder andern Versendern kommen, und ohne Unterschied der Qualität bei dem Zollsatz von 13 fl. für den Zentner zu verbleiben hat, auch unter diesem Zollsatze die feine weisse Farinzucker, wann sie gleich für privilegirie Rafinerien inner Landes bestimmt sind, begriffen seyn sollen.

Zoll- und Inspektoratsbeamten wird unter Kassazionsstrafe bedeutet, den Partheien keine Abschriften, oder Auszüge von den erhaltenen Verordnungen mitzutheilen.

Hofdekret vom 9ten Junius 1785.

Zoll-

Zollpatentsnachtrag zu dem neuen vom 16ten Septemb. 1784.

Hofverordnung vom 25ten Oktober. 1784

In Folge dieser wird folgender Nachtrag bekannt gemacht.

In der Zolltarif ist nach der Rubrike: Granaten rohe (Orientalische und andere fremde) aus einem Druckfehler gesetzt worden: detto geschliffene (anstatt daß das Wort geschliffene ohne den Beisatz detto stehen sollte, weil hierunter die fremden geschliffenen Granaten mit Ausschlusse der Orientalischen geschliffenen (als für welch letztere auf der folgenden Seite ein eigener Zollsatz bestimmt ist) begriffen werden.

Fer=

Ferner ist bei der Rubrick: Meermuscheln ausgestochene der Druckfehler unterloffen, daß anstatt vom Pfunde 10 kr., wie es heißen sollte, vom Zenter 10 kr. angesetzt worden.

Zuchtbuch der Kriegs- und Bürgerpferde wird bekannt gemacht.

Hofkanzleidekret vom 20ten Hornung 1786.

Mit diesem ist anhero eröffnet worden, daß der Professor Wollstein in dem Wiener Thier Spital kürzlich ein neues Werk unter dem Tittl: Marx Fugger, Herr von Kirchberg von der Zucht der Kriegs- und Bürgerpferde: in Druck heraus gegeben habe, welches Buch viele nützliche Kenntnisse in Absicht auf die Pferdzucht und Pferdpflege ent-

halte, und daher nach Erinnerung des k. k. Hofkriegsraths mit allerhöchster Begnehmigung bei der Armee ausgetheilt worden seye.

Solchem nach wird auf allerhöchsten Befehl dieses Werk des Professors Wollstein wegen seiner Nützlichkeit auch allen Dominien hiemit bekannt gemacht.

Zug = und Handrobotserläuterung wird nachträglich kund gemacht.

Hofverordnung vom 12. August 1784.

Der in einigen Urbarbüchern enthaltene unbestimmte Ausdruck, daß die Unterthanen zur Zug = oder Handfrohne (Robot) verbunden sind, setzte dieselben den willkührlichen, nach Umständen manchmal bedrückenden Foderungen der Grundherrschaften aus, und veranlaßte verschiedene Streitigkeiten, welche,

da

da sie aus den bestehenden Gesetzen nicht entschieden werden konnten, eine Erläuternng nöthig machten.

Se. Majestät erklären demnach, daß diejenigen Unterthanen, welche vermöge der Rektifikazionsurbare im Allgemeinen zur Zug- oder Handfrohne verbunden sind, wechselweise eine Woche durch zween Tage mit dem Zuge und einen mit der Hand, die andere Woche aber durch zween Tage mit der Hand, und einen Tag mit dem Zuge zu frohnen gehalten sind.

Wodurch aber denjenigen Verträgen, welche bei Ankaufung ehemaliger Dominikal nunmehriger dem Unterthan eigenthümlicher Gründe geschlossen worden sind, insoferne in denselben eine bestimmte Zahl der Zugfrohnen bedungen, und das von den Gesetzen bestimmte Maß der Foehnen im Ganzen nicht überschritten ist, an ihrer Gültigkeit keineswegs etwas benommen seyn soll.

Wr Werbbezirksherrschaft an den von ihr bestrittenen,

errschft Rohrg	Zusammen.	
Joch	Joche	
	2000	
=	1400	
= 600	1000	
400	1600	
=	600	
	580 fl.	

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Handbuch der kaiserl. königl. Gesetze

Bd.: 3,2

Salzburg 1786

J.austr. 25-3,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10542902-6
VD18 80373496-001